Demosthenes
Werke.

Uebersetzt

von

Heinrich August Pabst.

Fünfzehntes Bändchen.

Stuttgart,
Verlag der J. B. Metzler'schen Buchhandlung.
1841.

Demosthenes

Werke.

Uebersetzt

von

Heinrich August Pabst.

Fünfzehntes Bändchen.

Stuttgart,
Verlag der J. B. Metzler'schen Buchhandlung.
1841.

Erste Rede gegen Stephanus.

Einleitung.

Bei Erklärung dieser Reden verweisen wir auf die Rede für Phormio, und unsere Einleitung zu derselben. Wiewohl nämlich zwischen den vorliegenden Reden und der so eben erwähnten, mehrere Jahre verflossen seyn mögen, (da Beels Diatribe in Dem. oratt. in Steph. Lugd. 1825 unsere Reden in das Jahr 343 v. C. setzt); so haben sie doch denselben Rechtshandel, nämlich den Erbschaftsstreit des Atheners Apollodor mit seinem Stiefvater Phormio, zum Gegenstand. Apollodor war bei seiner früheren

Klage abgewiesen worden, und zwar, indem Phormio durch eine Paragraphe, oder dadurch, daß er bewies, Apollodors Beschwerde sey aus vielen Gründen unzulässig, sich zu helfen wußte, und Demosthenes selbst hatte für Phormio die Vertheidigungsschrift verfaßt. Apollodor betreibt nun durch die vorliegenden Reden, wovon aber die zweite von Bekker für unächt gehalten wird, die obige Sache aufs Neue mittelst einer Nebenklage gegen den reichen Athener Stephanus, seinen Verwandten, welcher wegen Geschäftsverbindungen für den Wechsler Phormio, wie hier dargethan werden soll, falsche Zeugnisse abgelegt hatte. Daß die Förmlichkeiten des Attischen Rechts bei den verwickelten Erbschaftsverhältnissen des Phormio und des Apollodor nicht alle beobachtet worden, und daß der Letztere von seinem Stiefvater mannigfaltig verkürzt worden seyn mag, scheint unverkennbar aus diesen Reden hervorzugehen. Jedoch beruht der Hauptbeweis gegen Stephanus in der ersten Rede auf inneren Gründen der Unwahrscheinlichkeit seines Zeugnisses: und Das, was die zweite Rede zur Begründung der Klage darbietet, scheint noch treffender zu seyn. Uebrigens ist der Erfolg dieser Reden nicht bekannt. Sie sind anziehend durch gelungene Charakterzeichnungen, und

wichtig wegen wörtlicher Anführung der Urkunden, die den Rechtshandel betreffen. Ein anderer Stephanus ist es, gegen welchen Apollodor in der Rede gegen Neära, welche übrigens von Vielen dem Demosthenes abgesprochen wird, kämpfend auftritt.

Erste Rede gegen Stephanus.

Inhalt.

Eingang.

Hinweisung auf frühere Prozeßverhandlungen Apollodors gegen Phormio, worin der Kläger unterlegen war, und Bitte um das Wohlwollen der Richter.

Hauptsatz.

Stephanus hat in der Streitsache zwischen Apollodor und Phormio ein falsches Zeugniß abgelegt.

1. Erzählung der Händel zwischen dem Kläger und Phormio. Phormio hatte als Geschäftsführer nach dem Tode des Pasio, des Vaters von Apollodor, dessen Vermögen zu verwalten, und heirathete die Wittwe, während der Sohn abwesend war. Apollodor wollte auf Auslieferung des Vermögens seines Vaters klagen: ließ sich aber eine Zeitlang durch die Bitten seiner Mutter beschwichtigen. Als er nachher dennoch Klage erhob; so siegte Phormio durch falsche Zeugnisse des Stephanus, und durch eine Unzulässigkeitsklage, welche Phormio gegen die Beschwerde des Klägers einreichte.
2. Wörtliche Anführung des Zeugnisses von Stephanus.

a. Dasselbe enthält eine seltsame Verwirrung der Gegenstände.
b. Innere Unwahrscheinlichkeit der Angabe des Stephanus, daß Apollodor die Eröffnung des Testaments seines Vaters nicht gestattet hätte: denn es wäre sowohl in seinem Interesse, als in dem der Richter gelegen, die Urkunde nicht uneröffnet zu lassen: und die Richter würden jene Weigerung nicht beachtet haben.
c. Die vorgebliche Aufforderung zu Beweismitteln ist nicht in der Ordnung erfolgt.
d. Die Zeugen haben die Rollen schlau unter sich getheilt, um Rechtsnachtheile zu vermeiden.
e. Auch Kephisophon hat in Betreff des Testaments falsch gezeugt: weil er die Aechtheit der Urkunde nicht bekräftigt hat.
f. Gründe, warum Phormio solche Zeugen aufstellte. Er wollte straflos im Besitze des Vermögens von Pasio bleiben.
g. Vorlesung des Testaments. Unwahrscheinlichkeit, daß es ächt sey.
h. Pachtvertrag wegen des Wechselgeschäfts. Dieser enthält auch innere Merkmale der Unächtheit.
i. Die Angabe des Nikokles, daß Phormio die Vormundschaft über Pasikles rechtlich geführt habe, und Pasikles damit zufrieden gewesen, ist von Stephanus ohne gehörigen Grund bestätigt worden.

3. Andeutung des Charakters und der Handlungsweise des Phormio, welcher den Stephanus als seinen Gehülfen braucht.
a. Er hat fälschlich vorgegeben, daß früher eine Ausgleichung zwischen ihm und Apollodor erfolgt sey.
b. Wäre diese erfolgt, so hätten jenes Testament und der Pachtvertrag dabei vorgelegt und eröffnet werden müssen.

4. Die Vertheidigung des Stephanus, die er etwa vorbringen wird, daß sein Zeugniß sich nur auf die Vorladung zur

Aufstellung von weiteren Beweismitteln bezogen habe, ist unstatthaft.

5. Im früheren Prozesse wurden dem Apollodor manche Beweismittel entzogen: er will daher sich in Acht nehmen, auf keine andere Gegenstände abzuschweifen: und sich auch nicht durch die Beklagten dazu auffordern lassen.
6. Auch der Beklagte soll in seiner Vertheidigung bei der Hauptsache bleiben.
7. Stephanus verletzt durch sein falsches Zeugniß gegen Apollodor, seinen Verwandten, die Pflichten der Familienliebe.
8. Stephanus hat ein Zeugniß aus der Urkundenlade, welches für Apollodor günstig gewesen wäre, entwendet. Beweise hiefür.
9. Stephanus, Lebenswandel macht ihn verdächtig; er hat sich gegen frühere Freunde treulos und habsüchtig gezeigt; er hat noch keine Leistungen für den Staat übernommen; ist bei seinem öffentlichen Erscheinen zurückhaltend und finster, und hat, obwohl er sehr reich ist, noch keinen armen Athener unterstützt, sondern vielmehr als Gläubiger viele gedrückt: verdient also auch bei dieser Anklage keine Rücksicht von Seiten der Richter.

Schluß.

Der Kläger kehrt zur Schilderung des Phormio zurück.

a. Er verdankt sein Glück dem Hause des Apollodor und ist doch so undankbar gegen dasselbe, und verfolgt sogar diese Familie, welcher er ihr angestammtes Vermögen entzogen hat, ohne Rechenschaft abzulegen. Es ist große Anmaßung, wenn Phormio, einst Sklave des Hauses, dem Apollodor, dem Sohne seines Herrn Verschwendung vorwerfen will: da Phormio selbst ausschweifend gelebt und großen Aufwand gemacht hat. Apollodor hingegen hat, als Neubürger, für den Staat sehr viel verwendet. Andeutung, daß Phormio schon vor der Ehe mit der Mutter Apollodors in verbotenem Umgang gestanden habe: daß

also Pasikles nicht sein ächter Bruder von väterlicher Seite sey.

b. Bitte, daß die Richter sich der Verdienste erinnern möchten, welche Apollodors Vater sich um Athen erworben.

c. Phormio war Sklave des Apollodorus, und ist jetzt sein Gegner. Gleiches könnte allen Athenern widerfahren.

d. Zusammenfassung der Gründe, welche gegen das Zeugniß des Stephanus sprechen.

Erste Rede gegen Stephanus.

Nachdem ich, Männer des Gerichts, von Phormio Kränkungen und Beleidigungen erlitten, und durch falsches Zeugniß meinen Prozeß verloren habe, trete ich hier vor Euch auf, um mit Eurer Hülfe mir Genugthuung von den Schuldigen zu verschaffen. Ich bitte, beschwöre und flehe Euch nun Alle an, vorerst, daß Ihr mich mit Wohlwollen anhören möget. Es ist nämlich für Unglückliche, wie ich bin, schon viel werth, wenn sie über die erlittenen Unbilden klagen dürfen, und von Euch geneigtes Gehör erlangen: zweitens aber, daß Ihr, wenn Ihr Euch überzeuget, es sey mir Unrecht geschehen, den Beistand des Rechtes mir angedeihen lasset. Ich werde Euch aber nachweisen, daß dieser Stephanus Unwahres bezeugt, und aus schändlicher Gewinnsucht
1102] Dieß gethan hat, und daß er selbst sein eigener Ankläger geworden ist; so klar und unwidersprechlich ist diese

Thatsache. Ich will nun versuchen, in so gedrängter Kürze, als es mir möglich ist, von Anfang an Euch mitzutheilen, welche Händel ich mit Phormio gehabt habe. Indem Ihr Dieses anhöret, werdet Ihr die Nichtswürdigkeit dieses Menschen erkennen, und Euch zugleich überzeugen, daß Diese die Unwahrheit bezeugt haben. Da mir nämlich von meinem Vater ein großes Vermögen hinterlassen worden war, was sich in Händen des Phormio befand, und da Dieser überdieß noch meine Mutter, während ich im Dienst des Staates als Schiffsbefehlshaber in Eurem Namen abwesend war, heirathete (wie Dieß zuging, ziemt nicht wohl dem Sohn von der Mutter zu erzählen), so ward ich bei meiner Rückkehr, als ich das Geschehene erfuhr, darüber sehr ungehalten und entrüstet, ohne daß es mir jedoch möglich war, eine Privatklage gegen ihn anzustellen, weil zu damaliger Zeit keine solche Klagen verhandelt wurden, da Ihr Dieß wegen des Kriegs *) aufgeschoben hattet. Aber, ich brachte eine öffentliche Klage wegen Mißhandlung **) bei den Thesmotheten gegen ihn an. Da aber geraume Zeit dazwischen verstrich, und die Klage dadurch erfolglos gemacht wurde,

---

*) Da der Euböische und der Bundesgenossenkrieg 358 die Thätigkeit der Athenischen Bürger nach einander in Anspruch nahmen, so ist es nicht unwahrscheinlich, daß gerade damals die Civilprozesse einen Stillstand erlitten.

**) S. Platner II. 193 ff. Es war dieß eine Klage wegen eines Verbrechens, was gleichsam als ein Majestätsverbrechen den ganzen Staat anging, weil die Staatsbürger unverletzlich seyn sollten.

und keine Gerichtssitzungen stattfanden, so gebar meine
Mutter von Jenem Kinder. Darauf (denn vollständig soll
die Wahrheit vor Euch ausgesprochen werden, ihr Richter)
erfolgten von Seiten meiner Mutter viele freundliche Vor-
stellungen und Bitten zu Gunsten dieses Phormio, so wie
auch manche gemäßigte und bescheidene Reden von ihm selbst
an mich gerichtet wurden. Damit Ihr jedoch, Männer
von Athen, in der Kürze es vernehmet, so wißt, daß, als
er nicht glaubte nöthig zu haben, irgend etwas von Dem,
was er damals verheißen hatte, zu thun, und darauf aus-
ging, mich um das Geld zu bringen, welches er als Capi-
tal des Wechselgeschäfts in Händen hatte, daß ich, sage ich,
mich genöthigt sah, eine Klage gegen ihn anzubringen, so-
1103] bald als mir nur Dieß möglich gemacht wurde. Da
er nun aber wohl fühlte, daß Alles an das Licht kommen
und er überwiesen werden würde, als der allernichtswürdigste
Mensch gegen uns gehandelt zu haben, so ersann und
veranstaltete er den Plan, daß Stephanus durch falsches
Zeugniß mich unterdrücken sollte. Zuerst suchte er durch
eine Zurückweisungsklage, die gegen Phormio angebrachte
Klage abzulehnen. Dann stellte er falsche Zeugen auf,
nach deren Aussage ich meine Ansprüche gegen ihn aufge-
geben hätte, und von einer blos ersonnenen Verpachtung
und einem nie wirklich ausgefertigten Testamente. Da er
mir dadurch, daß es eine Zurückweisungsklage, und nicht ein
unmittelbar eingeleiteter Prozeß war, das Recht zuerst zu
sprechen, entzog und ausübte, so gelang es ihm, nach-
dem er Jenes vorgelesen und alles Andere, wie es ihm
Vortheil zu bringen schien, in ein falsches Licht gestellt hatte,

die Richter so zu stimmen, daß sie ganz und gar kein Wort von mir hören wollten. Indem ich nun noch zur Epobeliestrafe *) verurtheilt, und nicht einmal gewürdigt ward, zum Wort zu kommen, wovon ich nicht weiß, ob es irgend einem andern Menschen jemals widerfahren ist, ging ich entrüstet und voll Unwillen hinweg, ihr Männer von Athen. Aber wenn ich mir die Sache genauer überdenke, finde ich, daß Dieß den damaligen Richtern allerdings zu verzeihen ist. Ich weiß nämlich in der That nicht, ob ich irgend einen anderen Spruch gegeben haben würde, wenn ich mit allen Thatsachen so unbekannt gewesen wäre, und die Aussagen der Zeugen vernommen hätte: aber ich finde auch, daß man Denen zürnen müsse, welche durch Ablegung falschen Zeugnisses diesen Gang der Sache hervorgebracht hatten. Ueber die andern Zeugen nun, will ich dann sprechen, wenn ich sie anklage, über Das jedoch, was Stephanus bezeugt hat, Euch sogleich jetzt zu belehren suchen. Nimm die Zeugenaussage selbst, und lies sie mir vor, damit ich aus ihr selbst die Sache darthue.

(Zeugenaussagen.)

1104] Stephanus, der Sohn des Menekles der Acharner, Skythes, der Sohn des Harmateus, der Kydathenäer, bezeugen, vor dem Schiedsrichter Tisias, dem Acharner, zugegen gewesen zu seyn, als Phormio den Apollodorus auf-

*) Die Epobelie war die Erlegung des sechsten Theils derjenigen Summe, um die es sich bei einer Klage handelte. S. Rede gegen Aphobus S. 835 und die Anm.

forderte, wenn er überhaupt leugne, daß das Dokument, welches Phormio unter Siegel gelegt, eine Abschrift vom Testament des Pasio sey, das Testament des Pasio zu eröffnen, welches Amphion, *) der Schwager des Kephisophon vor den Schiedsrichter mitgebracht, und daß Apollodorus dasselbe habe nicht öffnen wollen, daß ferner das Dokument allerdings eine Abschrift vom Testament des Pasio gewesen sey. —

Ihr habt die Zeugenaussage gehört, Richter, und ich glaube, daß Ihr, wenn Ihr auch von dem Uebrigen noch nichts ahnet, doch darüber wenigstens Euch wundern werdet, daß die Aufforderung, Beweismittel herbeizuschaffen, den Anfang der Zeugenaussage bildet, **) und das Testament das Ende derselben. Ich glaube übrigens dann erst, wenn ich Dasjenige, was gleichsam die Hauptsache Dessen, was bezeugt worden ist, bildet, als unwahr erwiesen haben werde, auch noch über solche Dinge sprechen zu müssen. Es ist allerdings von ihnen bezeugt worden, daß Phormio das Testament zu eröffnen, aufgefordert habe, welches Amphion, der Schwager des Kephisophon vor dem Schiedsrichter Tisias überliefert habe, daß ich aber es nicht habe eröffnen lassen wollen, und es sey das von ihnen bezeichnete Testament eine Abschrift von jenem. Hernach wird der Ausdruck

---

*) Reiske liest hier Amphion, Libanius und Bekker Amphias.

**) Die Zeugen hatten Anfangs blos bezeugen sollen, daß Phormio den Apollodor zur Eröffnung des Original-Testaments eingeladen habe, jedoch am Ende bezeugten sie, daß Pasio ein Testament hinterlassen habe.

Testament gebraucht. Ueber die Aufforderung Phormio's, in wiefern sie nämlich wirklich an mich gemacht worden sey, oder nicht, und darüber, ob das Testament wahr oder unwahr sey, sage ich jetzt noch gar nichts, sondern werde hierüber gleich nachher Euch belehren. Wenn sie aber bezeugt haben, ich hätte die Eröffnung der Schrift *) nicht gestattet, so betrachtet Dieß einmal folgendermaßen: Aus welchem Beweggrunde würde wohl Jemand die Eröffnung eines Dokuments zu verweigern suchen? Natürlich, damit
1105] das Testament den Richtern nicht bekannt würde? — Hätten sie nun nicht bei ihrer Zeugenaussage die Aufforderung und das Testament genannt, so hätte meine Weigerung, das Dokument zu öffnen, noch einigen Grund. Da sie aber Beides bei ihrem Zeugniß vereinigt haben, und da die Richter es auch hatten hören wollen, **) was konnte mir da diese Weigerung helfen? — Offenbar nichts. Im Gegentheil, Männer von Athen, auch wenn jene Leute keine Aufforderung hätten an mich ergehen lassen, und nur obenhin davon die Rede gewesen wäre, so würde es, wenn man ihnen die Schrift als Testament eingehändigt hätte, meine Sache gewesen seyn, die Aufforderung auszusprechen, dasselbe zu eröffnen, damit, wenn man irgend etwas Anderes, als

---

*) Demosthenes versteht unter dem Griechischen Worte γραμματεῖον, bald die Abschrift des Testaments, welche nicht versiegelt war, und welche Phormio den Akten hatte beifügen lassen, bald das Original-Testament, welches auszuliefern Amphion sich erboten hatte. Hier ist wohl das Original und nicht die Abschrift gemeint.

**) ἀκουσομενων nach Bekker, für: ἀκουσαμενων.

das von ihnen Bezeugte, darin vorgefunden hätte, ich sogleich viele von den Umstehenden zu Zeugen aufgerufen, und daraus auch die Folgerung gezogen hätte, daß sie auch das Uebrige blos ersonnen hätten. Hätte dagegen dasselbe darin geschrieben gestanden, so hätte ich von Dem, der es übergeben, Zeugniß dafür verlangt. Hätte er sich dazu verstanden, so hätte ich ihn zum verantwortlichen Bürgen gemacht, und hätte er es verweigert, so hätte ich einen neuen hinreichenden Beweis gehabt, daß die Sache aus der Luft gegriffen sey. Außerdem wäre dann die Folge gewesen, daß ich nur mit Einem *) alsdann zu thun gehabt hätte, während ich, so wie Diese gezeugt haben, mit vielen zu thun habe. Ist nun wohl Einer unter Euch, der Dieß vorgezogen haben würde? Ich glaube, kein Einziger, und so dürft Ihr dann nicht mit Recht von einem andern Dieß annehmen. Wenn nämlich Etwas im Zorne geschieht, oder um einen Gewinn dadurch zu erlangen, oder in der Aufwallung der Leidenschaft, oder aus Ereiferung beim Streite, so mag wohl der Eine so, der Andere anders, je nach seinem besondern Charakter, dabei sich benehmen. Wo aber nichts dergleichen ins Spiel kömmt, und wo vielmehr bei ruhiger Stimmung und mit Rücksicht auf den Nutzen gehandelt wird, dabei ist es nicht wahrscheinlich, daß Jemand das Vortheilhaftere unterlassen und thöricht genug seyn werde,

*) Der Redner will sagen, daß er in dem hier angegebenen Falle den Zeugen der Theilnahme an der fälschlichen Unterschiebung eines Testamentes beschuldigt haben würde. Der einzige Gegner, den er gehabt haben würde, wäre der Inhaber des Original-Testaments, Amphion.

das zu thun, was ihn in Nachtheil beim Rechtsstreit und
1106] in die Gefahr, zu verlieren, bringen könnte. Diese
haben nun Etwas, was weder glaublich, noch begründet
erscheint, gegen uns bezeugt. Jedoch nicht nur daraus, daß
die Zeugen behauptet haben, ich hätte die Eröffnung des
Dokuments nicht gestatten wollen, kann man erkennen, daß
sie lügen, sondern auch aus dem Umstande, daß sie bei ihrem
Zeugnisse gleich die Aufforderung zur Darlegung von Be-
weismitteln und das Testament verbinden. Ich glaube näm-
lich, daß Ihr Alle wissen werdet, daß für alle die Sachen,
welche man nicht selbst vor Euch bringen kann, solche Auf-
forderungen eingeführt worden sind. Da z. B. es nicht
thunlich ist, vor Euch Ausforschungen durch die Folter an-
zustellen, so ist es nothwendig, daß eine Aufforderung dazu
geschehe. Wenn ferner etwas außerhalb unseres Gebiets
geschehen ist, so ist es nothwendig, daß auch hier dazu die ge-
richtliche Aufforderung erfolge, wodurch die Befugniß er-
theilt wird, dorthin zu schiffen oder zu gehen, wo die That-
sache sich ereignet hat. Und so auch in andern Fällen. Wo
es aber möglich ist, die Sache für sich selbst Euch vor Augen
zu stellen, was wäre da wohl einfacher, als dieselbe Euch
vor Augen zu bringen? Mein Vater nun ist zu Athen
gestorben, und die schiedsrichterliche Verhandlung fand in
der bunten Halle statt, und es ist von diesen Leuten bezeugt
worden, daß Amphion das Dokument dem Schiedsrichter
ausgeliefert habe. War Dieß nun wahr, so hätte das Te-
stament selbst unter Versiegelung gebracht werden, und vom
Ueberlieferer desselben Zeugniß darüber abgelegt werden
müssen, damit durch die wirkliche Anschauung der Siegel

die Richter von der Sache und deren Wahrheit sich überzeugt hätten. Ich für meine Person würde dann, wenn ich mich verletzt sah, im Stande gewesen seyn, ihm entgegenzutreten. Nun hat aber nicht ein Einzelner die ganze Sache auf sich genommen, und etwa so offen und einfach gezeugt, wie Einer Dieß thun würde, der die Wahrheit bezeugt. Vielmehr hat Jeder nur einen Theil auf sich genommen, und ganz vorsichtig und schlau so gehandelt, als habe er nicht Lust, einen Rechtsnachtheil zu leiden. Der Eine hat bezeugt, er habe ein Dokument, welches die Aufschrift habe: Testament des Pasio; der Andre: er habe, von Diesem abgeschickt, dasselbe überreicht, ohne daß er weiter wisse, ob
1107] es wahr oder falsch sey. Die aber, welche die Aufforderung zu weiterer Beweisführung als Vorwand gebrauchten, haben erklärt, daß es das Testament gewesen sey, so daß eben die Richter wirklich glaubten, daß das Testament von meinem Vater sey, und ich der Befugniß, mich zu verantworten, beraubt wurde, in einer Sache, wo mir Unrecht geschah, Diese werden aber wohl dennoch des falschen Zeugnisses schuldig befunden werden, obgleich sie das Gegentheil davon erwartet hatten. Damit Ihr Euch überzeugt, daß ich wahr spreche, so nimm die Zeugenaussage des Kephisophon.

(Zeugenaussage.)

Kephisophon, der Sohn des Kephalon, der Aphidnäer, bezeugt, daß ihm vom Vater [Apollodors] ein Dokument hinterlassen worden sey, mit der Aufschrift: „Testament des Pasio.“ Es wäre nun der natürliche Gang der Sache ge-

wesen, Männer des Gerichts, wenn Der, welcher Dieß bezeugte, noch dabei bemerkt hätte, es sey Dieß das Dokument, was er überreiche, und daß er dasselbe vorgelegt hätte. Allein er glaubte wohl, daß diese Falschheit gerechten Unwillen erregen, und Er von Euch bestraft werden würde. Aber zu sagen, daß ihm ein Dokument hinterlassen worden sey, Das, meinte er, könne als etwas Unbedeutendes, und was nichts auf sich habe, betrachtet werden. Dieß ist aber gerade Das, was verräth, und sie anklagt, daß sie die ganze Sache erdichtet und ausgesonnen haben. Wären nämlich auf dem Testamente die Worte geschrieben gewesen: „des Pasio und des Phormio," oder „Klage in Sachen des Phormio" oder etwas Aehnliches, so würde er mit Recht dieß Dokument für Diesen aufbewahrt haben. Aber wenn, wie er behauptet, darauf geschrieben stund: „Testament des Pasio," warum hätte ich es dann nicht zu mir genommen, da ich wußte, daß ich vor Gericht auftreten würde, und auch zugleich wußte, daß es unter diesen Umständen meinen Interessen entgegen seyn würde? Ich war ja auch davon der Erbe, wenn es von meinem Vater herrührte, so wie ich der Erbe alles Dessen, was er hinterließ, war. Daraus also, daß das Testament dem Phormio überliefert, und als vom Pasio herrührend, überschrieben war, und von uns unberührt gelassen wurde, *) erhellt, daß das Testament

---

*) Der Sinn ist, nach Reiske: Wir, die wir die rechtmäßigen Erben des Pasio sind, haben das Aktenstück, welches für unseres Vaters Testament ausgegeben wird, nicht erbrochen. Phormio dagegen, der aus der bloßen Aufschrift

1108] geschmiedet, und das Zeugniß des Kephisophon falsch ist. Doch ich lasse den Kephisophon jetzt unangegriffen, denn ich habe jetzt es nicht mit ihm zu thun, und er hat auch nichts von Dem bezeugt, was in dem Testamente enthalten ist. Betrachtet aber auch einmal, wie stark dieser Beweis ist, Athenische Männer, daß von Diesen Unwahrheit bezeugt worden sey. Wenn nämlich Derjenige, der selbst erklärt hat, daß er das Testament in Händen habe, nicht gewagt hat, zu behaupten, daß die Abschrift, welche Phormio überliefere, eine Abschrift von Dem sey, was er selbst in Verwahrung habe, und wenn auch Jene *) nicht behaupten können, entweder vom Anfange an gegenwärtig gewesen zu seyn, oder beim Schiedsrichter das Dokument eröffnet und eingesehen zu haben, sondern selbst behauptet haben, ich habe es nicht eröffnen lassen wollen, da sie dasselbe für eine Abschrift von Jenem durch ihr Zeugniß erklärt hätten, wen klagen sie da durch ihr Zeugniß anders an, als sich selbst? Ueberdies, Männer von Athen, wird man, wenn man dies Zeugniß, so wie es aufgezeichnet ist, prüfend durchforscht, bemerken, daß diese Leute überhaupt durch Kunstgriffe den Schein hervorzubringen gesucht haben, als habe mein Vater, sey es auf gerechte oder ungerechte Weise, dies Testament

---

nicht wissen konnte, daß ihm Etwas vermacht sey, hat es erbrochen und sich eine Abschrift davon genommen, und der Aufbewahrer des Aktenstücks hat ihm dasselbe auch, ohne uns, wie billig gewesen wäre, zu benachrichtigen, überliefert.

*) Es ist hier Stephanus und Skythes gemeint.

ausgefertigt. Doch nimm das Testament selbst, und lies vor, und halte da inne, wo ich Dir ein Zeichen geben werde, damit ich daraus selbst die Sache darthue.

(Zeugenaussagen.)

Es bezeugen die Unterzeichneten vor dem Schiedsrichter Tisias zugegen gewesen zu seyn, als Phormio an den Apollodorus eine Aufforderung zur Erklärung richtete: „ob er nicht anerkenne, daß das Dokument eine Abschrift vom Testament des Pasio sey?“ Halt inne! Erwäget nun, daß hier geschrieben steht „vom Testament des Pasio.“ Es mußten aber Die, welche die Wahrheit bezeugen wollten, wenn die Aufforderung wirklich geschehen wäre, wie sie nicht erfolgt ist, gerade auf solche Weise in ihrem Zeugniß sich aussprechen. Lies wieder die Zeugenaussage vom Anfange.

(Zeugenaussagen.)

1109] Es bezeugen vor dem Schiedsrichter zugegen gewesen zu seyn. Wir bezeugen, sofern wir wirklich zugegen gewesen sind. Lies. Als Phormio den Apollodorus aufforderte, seine Erklärung zu geben. Auch Dieß würden sie der Wahrheit gemäß bezeugen, wenn er wirklich die Aufforderung zur Erklärung ausgesprochen hätte. „Ob er behaupte, daß es nicht eine Abschrift vom Testament des Pasio sey?“ Niemand hätte doch wahrhaftig Dieß bezeugt, wenn er nicht zugegen gewesen wäre, als mein Vater das Testament ausfertigte, sondern es würde vielmehr Jeder gesagt haben: was wissen wir, ob hier das Testament des Pasio wirklich vorliegt, und würde ihn aufgefordert haben, so zu schreiben, wie im Anfange der Aufforderung geschrieben steht: Ob ich

behaupte, daß dies nicht eine Abschrift von dem Testament sey, welches Phormios Behauptung zufolge vom Pasio hinterlassen worden, nicht aber, daß es das Testament des Pasio sey, denn Das würde so viel seyn, als bezeugen: Pasio habe ein Testament gemacht, was eben diese Leute wollten. Jenes hingegen würde geheißen haben: Phormio gebe Dieß an. Es ist aber offenbar ein gar großer Unterschied zwischen den beiden Ausdrücken, daß etwas vorhanden sey, und etwas von Jemand als vorhanden angegeben wird. Damit Ihr nun erfahret, welche und wie bedeutende Vortheile es waren, um die es sich bei dieser Unterschiebung des Testaments handelte, so hört Folgendes in der Kürze von mir an. Es war Dieß nämlich zuerst, Männer von Athen, zu dem Zweck abgekartet, damit er nicht zur Strafe dafür gezogen würde, daß er Diejenige verführt hatte, die ich nicht näher bezeichnen darf, welche Ihr aber ohne nähere Andeutung schon kennet. Zweitens, damit er sich in Besitz des Vermögens setzte, das meine Mutter von meinem Vater in Verwahrung hatte, damit er außerdem auch alles Andere, was uns gehört, in seine Gewalt bekäme. Daß Dieß sich aber wirklich so verhalte, davon werdet Ihr Euch durch Anhörung des Testaments selbst überzeugen. Denn Ihr werdet sehen, daß dasselbe nicht einem Testamente ähnlich ist, welches von einem Vater zu Gunsten seiner Söhne abgefaßt worden ist, sondern dem Testamente eines Sklaven, welcher seiner Herren Vermögen zu Grunde gerichtet hat, und darauf bedacht
1110] ist, daß er nicht dafür zur Strafe gezogen werde. Lies ihnen auch das Testament selbst vor, welches diese Leute

schon vor der Vorladung durch ihr Zeugniß bekräftigt haben. Ihr aber, erwäget, was ich sage.

(Testament.)

Folgendes hat in seinem Testamente Paslo, der Acharner, verordnet. Ich gebe mein Weib, Archippe, dem Phormio, und gebe dieser Archippe als Mitgift ein Talent auf Peparethus, *) und ein Talent auf meine hiesige Besitzungen angewiesen. Ein zur Vermiethung taugliches Haus von hundert Minen Werth, Sklavinnen, und Goldgeschmeide, und das Andere, was sich etwa im Hause **) vorfindet, alles Dieß gebe ich der Archippe."

Habt Ihr gehört, Männer von Athen, die angegebene Betragssumme der Mitgift, ein Talent auf Peparethus, ein Talent auf die hiesigen Besitzungen und ein Haus zum Vermiethen von hundert Minen Werth. Sklavinnen, Goldgeschmeide und alles Andere, sagt er, was sie im Hause hat. Durch diese Schrift hat er uns zugleich die Möglichkeit entzogen, über die Hinterlassenschaft Untersuchungen anzustellen. Doch wohlan, ich will Euch den Pachtvertrag selbst mittheilen, durch welchen er das Wechselgeschäft von meinem Vater übernahm. Daraus nämlich, obgleich derselbe listig ausgesonnen ist, werdet Ihr ersehen, daß das ganze Testament

*) Peparethus war eine Insel auf dem Aegäischen Meere, wo Pasio wahrscheinlich Landgüter oder ausstehende Schulden hatte.

**) Unrichtig ist wohl Schäfers Meinung, daß diese Talente jährliche Einkünfte bezeichnen. Es waren vielmehr entweder Kapitalsummen, die Pasio dort zu fordern hatte, oder es wurden diese Summen auf die Landgüter angewiesen.

erdichtet ist. Ich werde den Pachtvertrag vorweisen, wel-
chen Dieser übergeben hat, aber nicht jenen, in welchem be-
merkt ist, daß mein Vater eilf Talente *) Diesem schuldig
sey, auf die in der Bank niedergelegten Gelder. Es ver-
hält sich Dieß aber, wie ich glaube, ungefähr so. Das im
Hause befindliche Geld, was meiner Mutter durch das Te-
stament vermacht worden, brachte er, wie Ihr eben gehört
habt, in seine Gewalt, Das hingegen, was in dem Wechsel-
geschäft enthalten war, und welches Jedermann bekannt war,
und deßhalb nicht verheimlicht werden konnte, suchte er da-
durch, daß er unsern Vater sogar als seinen Schuldner dar-
stellte, sich zuzueignen. Ihr aber werdet vielleicht glauben,
daß er, weil er eine schlechte Aussprache hat, ein Barbar,
1111] und ein unbedeutender Mensch sey. Er ist aber
allerdings ein Barbar, insofern er Diejenigen haßt, die er
eigentlich zu ehren verpflichtet wäre, und insofern als er an
schlechten Streichen und der Kunst, Geschäfte zu untergra-
ben, keinem Andern nachsteht. Nimm mir den Pachtvertrag
und lies denselben, welchen sie auf ebendieselbe Weise durch
Aufforderung zur Beweisführung eingeschoben haben.

---

*) Apollodorus gab vor, diese eilf Talente wären Pasio's eigenes, in dem Geschäft steckendes Vermögen, während dagegen Phormio behauptete, daß dies hinterlegte Gelder gewesen, und daß Pasio sich selbst als Schuldner des Phormio dargestellt habe, weil Dieser, sofern er damals noch nicht Bürger in Athen gewesen, nicht so leicht die ausstehenden Gelder des Wechselgeschäfts würde haben eintreiben können.

**) Wörtlich: Geschäfte zu durchlöchern. Das Bild ist wohl von Würmern oder Motten entlehnt.

(Pachtvertrag des Wechselgeschäfts.)

Auf nachfolgende Bedingungen gibt Pasio das Wechselgeschäft dem Phormio in Pacht, daß Phormio den Söhnen des Pasio jährlich zwei Talente und vierzig Minen bezahle, außer den täglichen Verwaltungskosten*). Es soll aber dem Phormio nicht verstattet seyn, selbstständige Wechselgeschäfte daneben zu betreiben, wenn er nicht von den Kindern des Pasio die Zustimmung dazu erlangt. Es schuldet aber Pasio an das Wechselgeschäft eilf Talente Depositengelder.

Dieß ist also der Vertrag, ihr Richter, welchen er übergeben hat, und welchem zufolge er dieses Wechselgeschäft übernommen zu haben, erklärt. Ihr habt beim Vorlesen gehört, daß Dieser als Pachtgeld außer den täglichen Verwaltungskosten zwei Talente und vierzig Minen jährlich zahlen solle, und daß es ihm nicht gestattet seyn solle, selbstständig ohne unsere Einwilligung Geldwechselgeschäfte zu treiben. Zuletzt aber ist noch bemerkt, daß Pasio eilf Minen Depositengelder schuldig sey. Gibt es nun wohl irgend einen Menschen, welcher ein so hohes Pachtgeld für die Wechselbude, für den Platz, worauf sie steht, für die Schreibmaterialien **) zu bezahlen sich entschließen sollte? Gibt

*) Reiske meint, es könnten auch die Kosten der Erziehung der Kinder hier verstanden werden, weil ein Bruder des Apollodors, Pasikles noch unerwachsen war: doch ist wahrscheinlicher von Betreibung des Wechselgeschäfts die Rede.

**) Unter γραμματεῖον, versteht Reiske das Rechnungsbuch, und das Recht zum Buchführen. Bemerkenswerth ist die Erklärung von Pollux Onom. IV, 2. daß bei den Attikern γραμματεῖον das Magazin oder Gewölbe zur Aufbewahrung des Geldes bezeichnet habe.

es ferner wohl Jemand, der Demjenigen, durch den das Wechselgeschäft in so bedeutende Schulden gerathen wäre, auch noch das Uebrige anvertrauen sollte? Wenn nämlich wirklich ein Ausfall von so vielem Gelde stattfindet, so ist er unter der Verwaltung dieses Mannes entstanden. Ihr wißt ja, daß, als mein Vater noch in dem Wechselgeschäft war, doch dieser Mann auch darin angestellt war, und das Geschäft geleitet hat. Daher wäre 's passender gewesen, ihn in eine Mühle zu schicken, als zu fernern Verwaltung
1112] des Uebrigen zu verwenden. Doch ich will hierüber nichts weiter sagen, und auch Das übergehen, was ich noch vorbringen könnte, um dadurch zu beweisen, daß mein Vater die eilf Talente nicht schuldig gewesen ist, sondern daß sie dieser Mensch entwendet hat. Vielmehr will ich Euch bemerklich machen, weßhalb ich Euch Dieß eigentlich vorgelesen habe, wodurch es klar wird, daß das Testament unterschoben sey. Es steht nämlich darin geschrieben, es solle dem Phormio nicht gestattet seyn, auf eigene Rechnung, wenn er nicht unsere Zustimmung dazu erlange, Wechselgeschäfte zu treiben. Diese Bestimmung allein beweist die volle Unächtheit des Testaments. Welcher Mensch nämlich würde wohl auf der einen Seite die Einrichtung treffen, daß Das, was Dieser durch das Wechselgeschäft erwerben würde, uns seinen Kindern, und nicht etwa Diesem zufallen solle, und darum die Betreibung des Wechselgeschäfts auf eigene Rechnung untersagt haben, um seine Trennung von uns zu hindern, und auf der andern Seite doch auch bestimmt haben, daß Das, was er selbst durch seine Thätigkeit erworben und hinterließe, Diesem zufallen solle. In diesem

Falle würde er ja Demselben den Erwerb durch das Wechselgeschäft nicht gegönnt haben, da es doch durchaus nicht schimpflich war, ihn desselben theilhaftig werden zu lassen, und doch sein Weib ihm zur Ehe gegeben haben, was offenbar das Schmählichste war unter den Anordnungen, die er hinterlassen hat, nachdem Derselbe durch Euer Geschenk *) [des Bürgerrechts] geehrt worden war. Und gleichwohl hat er auf eine solche Weise Jenen beschenkt, wie wenn er als Sklave seinen Herrn zu beschenken hätte, und nicht im Gegentheil, wenn er anders die Schenkung machte, wie ein Herr seinem Sklaven, und offenbar eine Mitgift, so groß, wie man keine andere in der Stadt kennt, dazu gegeben. Es mußte aber gerade Diesem [Phormio] schon vollkommen genügen, wenn er seine Gebieterin zu heirathen gewürdigt ward. Für meinen Vater aber, wäre es selbst dann nicht einmal angemessen gewesen, Dieß zu thun, wenn er eine so große Geldsumme, wie er nach dem Vorgeben dieser Leute ihnen geschenkt haben soll, dafür selbst bekommen hätte. Dieser Stephanus hat aber kein Bedenken getragen, selbst Das zu bezeugen, dessen Unwahrheit aus den wahrscheinlichen Umständen und Zeitverhältnissen und den Thatsachen selbst klar hervorgeht. Hernach gibt er bei Jedermann vor,

---

*) Da das Volk dem Pasio das Bürgerrecht verliehen hatte, so war damit auch seine Frau zu dem Rang einer Bürgerin gelangt. Es mußte aber als ein Schimpf für das ganze Volk erscheinen, wenn ein Bürger seine Frau einem Sklaven zur Ehe gab. Wir lassen mit Bekker ὅς weg: und lesen mit Reiske ὑμων für: ἡμων.

es sey von Nikokles *) bezeugt worden, daß er dem Testamente gemäß die Vormundschaft verwaltet habe, und von Pasikles, daß er, dem Testament gemäß, bevormundet wor-
1113] den sey. Ich behaupte aber, daß Dieß gerade sichere Beweise sind, daß weder die Einen, noch die Andern, **) die Wahrheit bezeugt haben. Der nämlich, welcher bezeugt, dem Testamente gemäß die Vormundschaft verwaltet zu haben, müßte doch offenbar auch wissen, welchem Testamente gemäß? Und Derjenige, welcher bezeugt, dem Testamente gemäß bevormundet worden zu seyn, müßte gleichfalls eigentlich wissen, welchem Testamente gemäß. Was ist Euch nun eingefallen, daß Ihr bei der Aufforderung zur Beweisführung in Bezug auf das Testament Zeugniß ablegt? Weshalb laßt Ihr nicht vielmehr Diese Solches bezeugen? Wenn sie nämlich etwa vorgeben, nicht zu wissen, was darin geschrieben stehe, wie ist es dann möglich, daß Ihr Dieß wissen könnt, die Ihr mit der Sache so gut als nichts zu schaffen gehabt habt? Warum bezeugen nun die Einen Dieß, die Andern Jenes? Sie haben, was ich schon früher bemerkt habe, die Ausführung der nichtswürdigen Ränke unter einander getheilt. Es glaubte nämlich Derjenige, welcher bezeugt hat, daß er die Vormundschaft dem Testa-

---

*) Nikokles war Mitvormund des Pasikles, des unmündigen Sohnes des Pasio.

**) D. h. Jene, Kephisophon, Stephanus und Andere, sind eben sowohl falsche Zeugen, als Pasikles und Nikokles. Es erscheint als Widerspruch, daß gesagt wird, es wäre die Vormundschaft dem Testament gemäß geführt worden und dabei doch der Inhalt des Testaments unbekannt gewesen.

mente gemäß verwaltet habe, daß er damit nichts Auffallen=
des bezeuge. Und eben so wenig Der, welcher erklärte, daß
er dem Testamente gemäß bevormundet worden sey, wobei
doch Jeder von ihnen das aus seinem Zeugnisse wegließ, was
von Jenem im Testament verordnet gewesen ist. Der Eine
nämlich hielt es für nicht verfänglich, zu bezeugen, es habe
mein Vater ihm eine Schrift hinterlassen, mit der Aufschrift,
„Testament," und der Andre, etwas Aehnliches der Art.
Aber in Bezug auf das Testament Zeugniß abzulegen, in
welchem ein so bedeutender Geldbetrug, die Verführung der
Hausfrau, die Heirath der Gebieterin, lauter Dinge, die
mit so viel Schimpf und Unehre verknüpft sind, hatte Nie=
mand Lust, außer Diesem, welcher die Aufforderung zur
Beweisführung ersonnen hatte, an welchem mit allem Recht
für das ganze listige Kunststück und den ganzen Schelmen=
streich die Strafe vollzogen zu werden verdient. Damit es
Euch nun aber, Männer von Athen, nicht nur aus Dem,
dessen ich sie anklage und überführe, klar werde, daß Ste=
phanus die Unwahrheit bezeugt hat, sondern auch aus den
Handlungen Dessen, der ihn dazu aufgestellt hat, so will
ich Euch mittheilen, was Dieser gethan hat. Ich will [was
ich auch schon zu Anfang meiner Rede gesagt habe] nach=
weisen, daß sie ihre eigenen Ankläger geworden sind. Meine
Klage nämlich, bei welcher jene Zeugnisse abgelegt worden
sind, hat Phormio durch eine Zurückweisungsklage abzuwen=
den gesucht, durch welche er meine Befugniß, zu klagen, da=
1114] rum leugnete, weil ich ihn von meiner Klage früher
entbunden hätte. Ich weiß nun aber, daß Dieß eine Lüge
ist, und werde Dieß darthun, wenn ich gegen Diejenigen

auftreten werde, die Dieß bezeugt haben, Jener aber, kann Dieß nicht sagen. Haltet Ihr nämlich die vorgegebene Entbindung von der Klage wirklich für wahr, so dürfte er wohl gerade am meisten des falschen Zeugnisses überführt werden, und daß er für ein untergeschobenes Testament gezeugt habe. Wer wäre nämlich wohl so unsinnig, daß er vor Zeugen über etwas sich vergleichen sollte, damit der Vergleich desto mehr Gültigkeit hätte, und doch die Verträge und Testamente und das Uebrige, worüber die Ausgleichung stattgefunden hat, versiegelt, als Zeugniß gegen sich liegen lassen sollte? Folglich ist die Zurückweisungsklage allen Aussagen der Zeugen zuwider, und eben so auch der von mir Euch so eben vorgelesene Pachtvertrag im Widerspruch mit dem Testamente. Endlich ist auch in der ganzen Verhandlung Nichts sachgemäß und natürlich und einfach oder mit sich selbst im Einklang. Vielmehr zeigt sich bei genauer Untersuchung, daß Alles auf diese Weise ersonnen und angestiftet ist. Ich glaube also, daß weder Dieser selbst, noch irgend ein Anderer für ihn zu beweisen im Stande seyn werde, daß das Bezeugte wahr sey. Ich höre nun aber, daß er etwa folgende Vertheidigung ersonnen habe, die er vorbringen will, daß er nur wegen der Aufforderung zur Beweisführung, nicht aber wegen der Zeugenaussage verantwortlich sey, und daß er nur, in Bezug auf zwei Punkte Rede und Antwort zu geben habe, nicht aber in Bezug auf Alles in der Zeugenaussage Aufgezeichnete: erstens nämlich, ob Phormio an mich jene Aufforderung erlassen habe oder nicht, und zweitens, ob ich sie nicht angenommen habe? Dieß nämlich, wird er sagen, habe er überhaupt nur bezeugt, das Uebrige

habe Jener in der Aufforderung ausgesprochen, und es gehe ihn weiter nichts an, ob Dieß wahr sey oder unwahr. Gegen diese schaamlose Einwendung dürfte es angemessen seyn, Euch Einiges zuvor in der Kürze bemerklich zu machen, da-
1115] mit Ihr nicht unvermerkt von ihm überlistet werdet. Zuerst möget Ihr in dem Falle, daß er behauptet, er sey nicht für Alles verantwortlich, bedenken, daß das Gesetz gerade darum verordnet, daß eine Zeugenaussage geschrieben eingereicht werden soll, damit nichts zu dem Niedergeschriebenen hinzugefügt, oder davon weggelassen werden könne. Er hätte also damals *) Das ausstreichen lassen sollen, was er jetzt ausgesagt zu haben, leugnen will, nicht aber erst jetzt seine Frechheit ausüben, nachdem es schon lange vorliegt. Sodann erwäget auch noch, ob Ihr wohl mir gestatten würdet, die Schrift zur Hand zu nehmen und etwas hinzuzusetzen? Gewiß nicht. Folglich darf dann auch ihm nicht gestattet werden, irgend etwas von der Schrift zu vernichten. Wer würde wohl je noch des falschen Zeugnisses überführt werden, wenn er einestheils bezeugen dürfte, was ihm beliebt, anderntheils nur nach Gutdünken Rechenschaft geben dürfte, über was er will? Aber Dieß ist nicht so durch das Gesetz bestimmt, noch geziemt es Euch, solches anzuhören. Sondern so ist es einfach und gerecht, wenn man fragt, was ist geschrieben worden? Was hast Du bezeugt? Weise nach, daß Dieß wirklich wahr ist, denn Du hast ja in der Gegenschrift gesagt: Ich habe die Wahrheit

*) Damals, als das geschriebene Zeugniß bei dem Gerichtsschreiber eingegeben wurde.

bezeugt, indem ich bezeugte, was in der Schrift geschrieben steht, nicht Dieß oder Das auf dem Papiere. Damit man sich aber überzeuge, daß Dieß wirklich sich so verhalte, so nimm die Gegenschrift selbst.

(Gegenschrift.)

Apollodorus, der Sohn des Pasio, der Acharner, hat verklagt den Stephanus, den Sohn des Menekles, den Acharner, wegen falschen Zeugnisses: Schätzung des Prozesses, ein Talent. Stephanus hat gegen mich falsches Zeugniß abgelegt, indem er bezeugt hat, was in der Schrift geschrieben steht.

Ich, Stephanus, der Sohn des Menekles, der Acharner, habe die Wahrheit bezeugt, indem ich Das bezeugt habe, was in der Schrift geschrieben steht.

1116] Dieß ist seine eigenhändige Gegenschrift, und Ihr müßt Dieß wohl im Gedächtniß festhalten, und nicht die auf Täuschung abzielenden Reden, die dieser Mensch vorbringen wird, für glaubwürdiger halten, als die Gesetze, und Das, was er selbst als Gegenschrift niedergeschrieben hat. Ich höre nun, daß sie auch über Das, worüber ich vom Anfange an Klage erhoben habe, reden, und Beschuldigungen vorbringen wollen, als ob diese Klage blos ein verläumderisches Ränkespiel wäre. Ich habe nun aber Euch gezeigt, und der Reihe nach angegeben, wie er den Pachtvertrag geschmiedet, um das Capital des Wechselgeschäfts in die Hände zu bekommen. Ueber das Andere wäre ich

jedoch nicht im Stande, zugleich zu sprechen, und Diese auch, in Bezug auf das Zeugniß, zu überführen, da die mir zugemessene Zeit zu beschränkt ist. Daß aber auch Ihr billigerweise nicht einmal sie anhören müsset, wenn sie von jenen Sachen sprechen, könnt Ihr daraus abnehmen, wenn Ihr bei Euch selbst erwägen wollet, daß es jetzt nicht schwer ist, über Dinge zu sprechen, die nicht Gegenstand der Klage sind, und eben so wenig schwer durch Vorlesung unwahrer Zeugenaussagen von der Strafe loszukommen. Keines von beiden wird jedoch von irgend Einem für Recht erklärt werden können, sondern vielmehr Das, worauf ich jetzt antrage. Hört, und erwäget Dieß! Ich verlange nämlich, daß sie die Beweismittel, welche sie mir entzogen haben, so daß sie nicht zur Begründung der Beschuldigungen von mir benutzt werden konnten, daß sie, sage ich, diese nicht jetzt selbst sich zu Nutzen machen sollen, sondern daß sie die Wahrheit der Zeugenaussagen, durch welche sie die Beweismittel mir entzogen, nachweisen sollen. Wenn sie aber von mir verlangen, daß ich in der Zeit, wo ich meine Klage verfolge, die Zeugenaussagen widerlegen soll, und dann, wenn ich hinwiederum gegen die Zeugenaussagen mich wende, mich auffordern werden, über die Beschuldigungen, welche ganz vom Anfange her vorgebracht worden sind, zu sprechen, so werden sie weder Etwas, was recht, noch was Eurem Interesse gemäß ist, vorbringen. Ihr habt nämlich gerichtlich zu entscheiden geschworen, nicht etwa blos über Das, worüber der Verklagte Euch entscheiden lassen will, sondern über alles Das, was die Klage enthält, deren Gegenstand und Inhalt gerade nothwendig durch die Angabe des Anklägers kund

gethan werden muß, durch welche ich ihn eben des falschen
1117] Zeugnisses beschuldigt habe. Er soll nun nicht Dieß weglassen, und über Das sprechen, worüber er jetzt gar nicht vor Gericht geladen ist. Laßt Ihr ihm aber Das nicht zu, wenn er die Dreistigkeit haben sollte, es zu wollen. Ich denke mir nämlich, daß er, weil er nirgends etwas Gerechtes vorbringen kann, auch dazu sich hinwenden werde, daß er z. B. sagt, ich handle widersinnig, indem ich durch eine Zurückweisungsklage überwunden, die Zeugen des Testaments verfolge, da ja die damaligen Richter mehr wegen der Zeugen der Beilegung der Sache, als wegen der Zeugen für das Testament den Phormio losgesprochen hätten. Ich glaube nun aber, daß Ihr Alle wisset, daß Ihr eben so wohl die Thatsachen selbst ins Auge zu fassen pfleget, als die im Bezug darauf stattfindenden Zurückweisungsklagen. Es haben nun Jene dadurch, daß sie über die Thatsachen selbst gegen mich falsches Zeugniß abgelegt haben, meine Gründe gegen die Zurückweisungsklage entkräftet. Abgesehen hiervon aber, ist es unpassend, da Alle beim Zeugniß sich der Unwahrheit schuldig gemacht haben, doch darauf hinzuweisen, wer am meisten geschadet habe, und nicht zu beweisen, daß Jeder selbst die Wahrheit als Zeuge ausgesagt habe. Es ziemt sich nämlich nicht, daß Einer, wenn er nachweist, daß ein Anderer noch Aergeres begangen, darum ungestraft davonkomme, sondern vielmehr, wenn er selbst darthut, daß er die Wahrheit gesagt habe. Warum nun Stephanus ein besonders fluchwürdiger Mensch ist, Das vernehmt jetzt von mir! Wenn es nämlich überhaupt unrecht ist, gegen irgend Jemanden falsches Zeugniß anzulegen,

so ist es um so ungerechter und strafwürdiger, wenn es gegen Verwandte geschieht. Denn von einem solchen Menschen, der Dieß thut, werden nicht nur die geschriebenen Gesetze verletzt, sondern auch die Verbindung, welche durch die Natur selbst gestiftet ist, vernichtet, und diese That will ich eben von Jenem nachweisen. Die Mutter desselben nämlich, ist die Schwester meines Schwiegervaters, *) und folglich ist meine Gattin mit ihm Geschwisterkind, und die Kinder derselben und die Meinigen sind Geschwisterkindskinder; glaubt
1118] Ihr nun wohl, daß Jener, wenn er sähe, daß seine weibliche Verwandte von Mangel gedrängt etwas Unanständiges treiben müßten, durch Schenkung einer Mitgift sie versorgen würde, was ja schon viele Andere gethan haben? Wäre Dieß wohl glaublich von Dem, der zu falschem Zeugniß so bereit gewesen ist, damit Diese ihr Eigenthum nicht wieder erlangen sollten, und der Phormios Reichthümer weit höher achtete, als die Verbindung durch Verwandtschaft? Aber, damit man sich überzeuge, daß diese meine Aussage wahr ist, so nimm das Zeugniß des Deinias und lies: Rufet den Deinias.

(Zeugenaussage.)

Deinias, der Sohn des Theodmetus, der Athenäer, bezeugt, daß er seine Tochter dem Apollodorus auf gesetzmäßige Weise vermählt habe, und daß er nicht zugegen gewesen sey, noch bemerkt habe, wie Apollodorus über alle Streitigkeiten mit dem Phormio sich verglichen habe.

---

*) Der Vater der Frau des Apollodors hieß Deinias.

Ist nun wohl dieser Deinias, ihr Richter, welcher für seine Tochter und für die Kinder seiner Tochter, und für mich seinen Schwiegersohn, der Verwandtschaft wegen nicht einmal die volle Wahrheit gegen Jenen bezeugen will, mit diesem Menschen zu vergleichen? Nicht also Stephanus, welcher, indem er kein Bedenken getragen hat, gegen uns auf lügenhafte Weise zu zeugen, auch vor sonst Niemand, auch nicht einmal vor seiner Mutter sich geschämt, da er die mütterlichen Verwandten in die alleräußerste Armuth gestürzt hat. Was aber ferner die himmelschreiendste That ist, die gegen mich verübt wurde, und, was mich bei Führung des Prozesses sehr in Verlegenheit gebracht hat, Das will ich Euch jetzt mittheilen, ihr Richter. Ihr werdet nämlich dann die Nichtswürdigkeit meines Gegners besser kennen lernen, und auch ich werde mein Herz, indem ich mich bei Euch über die größten mir zugefügten Unbilden beklage, um etwas erleichtert fühlen. Das Zeugniß, was ich zu besitzen glaubte, und worauf meine meisten Beweise sich stütz-
1119] ten, fand ich nicht in der versiegelten Lade. Auch hatte ich, in Bestürzung über diesen Unfall, keinen andern Gedanken, als daß ich vermuthete, eine obrigkeitliche Person *) habe sich gegen mich vergangen und die versiegelte Lade erbrochen. **) Jetzt dagegen finde ich, nach später

*) Reiske meint, daß Archippe dem Phormio zu Gefallen aus den Akten das Dokument herausgenommen habe. Aber diese Lesart wird von Bekker und Schäfer verworfen.

**) Die Entwendung des schriftlichen Zeugnisses mußte besonders darum von großem Gewicht seyn, weil kein Zeugniß

eingezogener Erkundigung, daß Stephanus bei dem Schiedsrichter selbst die Siegel weggenommen habe, als ich eben um irgend einem Zeugen den Eid anzutragen, einen Augenblick aufgestanden war. Damit es einleuchte, daß ich auch Dieß der Wahrheit gemäß angebe, so sollen Euch Die, welche von den Anwesenden es gesehen haben, Dieß bezeugen. Ich glaube nämlich nicht, daß sie sich von der Bezeugung werden losschwören wollen. Wäre ihnen aber ja eine solche Unverschämtheit eigen, daß sie Dieß thun sollten, so soll Euch die Aufforderung zur Beweisführung vorgelesen werden, durch welche Ihr Dieselben auf frischer That des Meineids schuldig finden und ersehen werdet, daß Dieser das Zeugniß dennoch entwendet hat. Wer aber, Männer von Athen, sich das diebische Werkzeug *) fremder Schlechtigkeit geduldig hat nennen lassen, was meint Ihr wohl daß Der für sich zu thun fähig seyn werde? Lies die Zeugenaussage und dann diese Aufforderung.

(Zeugenaussage.)

Es bezeugen die Unterzeichneten, daß sie Freunde und genaue Bekannte des Phormio sind, und daß sie vor dem Schiedsrichter Tisias zugegen gewesen sind, als der Schiedsrichter in dem Streit des Apollodorus gegen Phormio seine

---

mündlich vor den Gerichten abgelegt werden durfte, sondern jedes von den Zeugen vom Papiere abgelesen werden mußte, worauf sie sich mündlich noch dazu bekannten.

*) κλεπτης bedeutet auch einen Menschen, der heimlich etwas anstiftet. Reiske will daher hier einen Anstifter böser Ränke verstehen. Wir folgen Schäfers Conjektur: κακιων für: κακων.

Entscheidung gab, und daß sie wissen, Stephanus habe die Zeugenaussage unterschlagen, deren Entwendung Apollodorus ihn beschuldigt. Entweder bezeugt Dieß nun oder schwört Euch los:

(Losschwörungsformel.)

Es war nicht unerwartet, daß sie Dieß thun und unbedenklich sich losschwören *) würden. Damit sie aber sogleich des Meineids überführt werden, so nimm hier diese Zeugenaussage und lies die Aufforderung.

(Zeugenaussage.)

(Aufforderung.)

1120) Es bezeugen die Unterzeichneten, gegenwärtig gewesen zu seyn, als Apollodorus den Stephanus aufforderte, daß er den Sklaven in seinem Dienste zur Ausforschung mittelst der Folter, im Bezug auf die Unterschlagung der Zeugenaussage, ausliefern möchte, und daß Apollodorus bereit gewesen sey, die Bedingungen, unter denen die Anwendung der Folter stattfinden solle, schriftlich anzugeben, daß dagegen bei dieser Forderung des Apollodorus Stephanus den Sklaven auszuliefern verweigert, und vielmehr geantwortet habe und erklärt, er möge, wenn er Lust habe, gerichtlich gegen ihn verfahren, wenn er behaupte, daß er ihm Unrecht zugefügt habe.

---

*) Der falsche Eid, den sie geschworen hatten, besagte: sie könnten Das, was Apollodorus zu zeugen ihnen zugemuthet hätte, nicht mit gutem Gewissen bezeugen.

Wer hätte nun, wo es eine so arge Beschuldigung galt, ihr Richter, wenn er sich auf die Gerechtigkeit seiner Sache hätte verlassen können, die Erforschung durch die Folter nicht zugegeben? Also verräth er sich, indem er der Anwendung der Folter auswich, als der Unterschlagung schuldig. Meint Ihr nun wohl, daß Derjenige sich vor dem Schimpf eines falschen Zeugnisses scheuen werde, der sich nicht gehütet hat, als ein Dieb zu erscheinen? Wird Der, auf Anderer Bitte sich bedenken, falsches Zeugniß abzulegen, der, ohne fremde Aufforderung, aus eignem Antrieb so nichtswürdig handelte? Obgleich er nun für alles Dieß mit Recht Strafe leiden möchte, so dürfte er doch bei weitem noch mit größerem Recht wegen des Andern von Euch zur Strafe gezogen werden. Betrachtet in dieser Rücksicht einmal den Lebenswandel, den er geführt hat. Als der Geldwechsler Aristolochus zu glänzendem äußern Glück gelangt war, ging er mit ihm gleichen Schrittes einher, und zeigte in seinem Gange seine Unterwürfigkeit gegen Denselben, was selbst Vielen von Euch, die hier leben, bekannt ist. Als aber Derselbe hernach zu Grunde ging, und um seine Güter kam, nachdem er nicht am wenigsten von Diesem geplündert worden war, und von Leuten, die ihm ähnlich waren; so stand Dieser dem Sohn Desselben, der in große Verlegenheiten kam, auf keine Weise bei, sondern ließ ihn ohne Hülfe. Vielmehr leisten Diesen ein Apolexis, *) Solon und jeder Andre

*) Apolexis war ohne Zweifel ein Mann, von dem man wegen seiner Niedrigkeit und seines Charakters nicht leicht erwarten konnte, daß er Jemand helfen würde. Von

eher Beistand. Dann richtete er seinen Blick auf Phormio und wurde Dessen vertrauter Freund, indem er aus allen
1121] Athenern Diesen gerade auswählte. Er reiste für ihn als Gesandter nach Byzanz, als die Byzantier die Schiffe ihm vorenthielten. Er führte ferner einen Prozeß Desselben gegen die Chalcedonier, und hat hier offenbar auf lügenhafte Weise Zeugniß gegen mich abgegeben. Wer nun ein Schmeichler Derer ist, die sich im Zustand des Glücks befinden, und dann doch auch wieder den Verräther Derselben macht, nach Veränderung ihrer äußern Lage, und gegen Keinen der zahlreichen braven Bürger sich als seines Gleichen benimmt, und solchen Leuten dagegen gleichsam von freien Stücken sich unterwirft; wer weder darnach fragt, ob er irgend einem Verwandten Unrecht zufügen werde, noch auch, ob er bei Andern sich einen schlimmen Ruf zuziehen werde, wenn er Dieß thut, noch sonst auf irgend Etwas achtet, außer darauf, wie er es anfangen möge, um sich zu bereichern; wird man nicht einen solchen mit Fug und Recht als einen Feind der ganzen menschlichen Natur betrachten? Allerdings hat man nach meiner Meinung Grund dazu. Dieses Betragen aber, Männer von Athen, worauf doch ein so großer Schimpf ruht, befolgt Dieser, weil er dem Staat sich entzieht, wenn es gilt, Leistungen für diesen zu übernehmen, und sein Vermögen verheimlichen will, um im Verborgenen Gewinn von dem Wechselgeschäft zu ziehen, und um nicht zu Chorausstattungen und zu Verwaltung von Trierarchien

---

ähnlicher Beschaffenheit muß wohl auch der hier erwähnte Solon gewesen seyn.

genöthigt zu werden, noch sonst irgend etwas von Dem, was die Pflicht fordert, leisten zu müssen. Daß er nun wirklich so gehandelt hat, davon liefert Das den Beweis, daß er zwar so bedeutendes Vermögen hat, daß er seiner Tochter *) hundert Minen mitgegeben hat, und gleichwohl Keiner von Euch ihn auch nur die geringste Leistung für den Staat hat vollziehen sehen. Wie viel rühmlicher würde es aber seyn, durch Proben von Freigebigkeit ein Streben nach Ehre an den Tag zu legen, und eine Bereitwilligkeit zu zeigen, dem Staat Das zu leisten, was dieser eben bedarf, als, zu schmeicheln, und Unwahrheiten zu bezeugen? Aber, um nur Gewinn zu erlangen, thäte wohl Dieser wer weiß was. Es verdienen aber Diejenigen, welche bei Reichthum und Wohlhabenheit Schlechtigkeiten begehen, viel mehr Unwillen und Haß, als Diejenigen, welche im Zustande der Armuth Dieß
1122] thun. Für diese Letztern nämlich bietet der Umstand, daß der Drang der Noth und des Bedürfnisses dazu mitwirkt, einen Grund, ihnen zu verzeihen, in den Augen Solcher dar, die die Sache menschlich ansehen. Diejenigen aber, welche im Ueberfluß von freien Stücken, wie Dieser, nichtswürdig handeln, möchten durchaus keinen gerechten Ent-

---

*) Der Stephanus in unserer Rede, war nicht ein und dieselbe Person, mit dem in der Rede gegen Neära vorkommenden Stephanus. Der Redner folgert aus der Größe der Mitgift seiner Tochter, daß das Vermögen des Mannes ansehnlich gewesen seyn müsse. Eine Mitgift von dreißig Minen galt schon für sehr bedeutend, weil sonst die Reichsten in Athen nicht mehr als sechzig Minen Heirathsgut hergaben.

schuldigungsgrund für sich anführen können. Vielmehr wird es sich zeigen, daß sie aus schändlicher Gewinnsucht, Eigennutz und Uebermuth Solches treiben, und in der Absicht, daß ihre Verbindungen mächtiger, als die Gesetze seyn möchten. Euch bringt aber Dieß keinen Vortheil, sondern es ist in Eurem Interesse, daß der Schwache von dem Reichen, wenn er von diesem beeinträchtigt wird, sich Genugthuung verschaffen könne. Es wird aber Dieß der Fall seyn, wenn Ihr Diejenigen züchtigt, welche so offenbar wegen ihres Wohlstandes und Reichthums schlimme Dinge treiben. Auch die Miene, die Dieser annimmt, wenn er längs den Häusermauern hinwandelt, und das ernste, finstre Aussehen, das er sich gibt, wird man wohl nicht mit Recht als ein Zeichen gesetzter Besonnenheit ansehen dürfen, sondern von Menschenfeindlichkeit. Wer nämlich, ohne daß ihm irgend etwas Widriges begegnet ist, und ohne daß er Mangel an den nothwendigen Bedürfnissen leidet, doch in einer solchen Haltung und Geberde sein Leben hinbringt, von Dem glaube ich, daß er Dieß aus Umsicht und mit innerer Ueberlegung thue, in der Ueberzeugung, daß Denen, die unbefangen, und natürlichen Ganges einhergehen, und heiter erscheinen, leicht Jemand sich unbedenklich zu nähern wagt, um Etwas von ihnen zu bitten, oder ihnen mitzutheilen, während dagegen Denen, die ihre Miene und Geberden verstellen, und einen finstern Blick zeigen, Jeder zuerst sich zu nähern scheut. Diese Miene und Haltung ist also nichts Anderes, als eine Maske, die den Charakter verhüllen soll, und legt nur die Härte seines Gemüths und sein mürrisches Wesen an den Tag. Denn obwohl Du in weit glänzenderem

Wohlstande bist, als Du es verdienst, wem von der großen
Anzahl der Athener hast Du je Etwas beigesteuert, wem
hast Du Etwas geschenkt, oder eine Wohlthat erwiesen?
Schwerlich möchtest Du irgend Einen anführen können.
Du hast vielmehr durch Betrieb des Wuchers, indem Du
die Unfälle und Bedürftigkeit Anderer als Glücksfälle für
Dich betrachtest, Deinen Oheim Nikias aus dem väterlichen
1123] Hause verdrängt, und Deiner Schwiegermutter Das,
wovon sie lebte, entrissen. Du hast den Sohn *) des Archi-
demus, so weit es in Deiner Macht stand, obdachlos ge-
macht. Keiner aber hat je mit so unerbittlicher Strenge sol-
che Gelder eingetrieben, wenn Einer die Zahlungsfrist auch
nur Einen Tag versäumte, wie Du die Zinsen von Deinen
Schuldnern. Wollt Ihr nun wohl Denjenigen, den Ihr
gegen Alle so unbarmherzig und ruchlos verfahren sehet,
nachdem Ihr ihn auf einem Vergehen gegen Euch bei fri-
scher That ertappt habt, ungestraft lassen? Dann würdet
Ihr, Männer des Gerichts, in der That unwürdig und auf
keine Weise gerecht haudeln. Auch des Phormio Handlungs-
weise, welcher Diesen als Zeugen aufgestellt hat, verdient
Haß und Unwillen, besonders wenn Ihr, Männer von
Athen, sein anmaßendes Betragen und seine Undankbarkeit
ins Auge fasset. Ich glaube nämlich, daß Ihr Alle einsehen
werdet, daß wenn Dieser, zu der Zeit, als er für Geld feil
geboten wurde, zufällig von einem Koch, oder dem Inhaber
irgend eines andern Gewerbes gekauft worden wäre, Derselbe
die Kunst seines Gebieters gelernt, und von dem Besitz

*) Reiske liest statt: παιδα, οἶκον.

seines jetzigen Wohlstands weit entfernt geblieben seyn würde, Da aber nun unser Vater ein Geldwechsler war, und daher Diesen, nachdem er ihn gekauft, im Lesen und Schreiben hat unterrichten lassen, und in sein Geschäft eingeleitet und ihn zum Besitzer eines bedeutenden Vermögens gemacht hat, so ist er zu einem glänzenden Glück gelangt, und der Zufall, daß er zu uns kam, hat ihm den Weg gleichsam gebahnt zu seinem ganzen gegenwärtigen Wohlstande. Ist es nun nicht empörend, o Erde und ihr Götter! und ärger als arg, wenn Er Diejenigen, welche ihn aus einem Barbaren zu einem Hellenen, und aus einem Sklaven zu einem angesehenen Manne gemacht haben, und die Stifter eines so bedeutenden Glücks für ihn geworden sind, vernachlässigt, während sie selbst mit Mangel und der drückendsten Verlegenheit kämpfen und Er dagegen reich ist: und wenn er so weit in der Unverschämtheit geht, daß er von dem Glück, dessen Besitz er durch uns erlangt hat, uns nichts mitzutheilen sich entschließen mag. Er hat aber sogar kein Bedenken getragen, seine Gebieterin zu heirathen und mit dieser Frau
1124] in der Ehe zu leben, welche damals, als er gekauft worden war, das Naschwerk über ihn ausgeschüttet hatte.*) Er hat sich nicht bedacht, sich eine Mitgift von fünf Talenten

---

*) Ueber diesen Gebrauch bei der Einführung eines neuen Sklaven vergl. W. A. Beckers Charikles II. S. 49. Es wurden der günstigen Vorbedeutung wegen beim Eintritt eines solchen Sklaven, so wie auch bei Einführung eines Brautpaars ins Haus (S. Virgil. Eklog. VIII. 30) Nüsse, Datteln und andere Früchte gestreut.

zuzuschreiben, außer dem vielen Vermögen, was meine Mutter schon besaß, dessen er sich jetzt bemächtigte. Wie nämlich glaubt Ihr, daß er umsonst in das Testament die Worte eingetragen haben werde: „Und das Uebrige, was sich in dem Hause befindet, vermache ich der Archippe?" Dieser Mann vernachlässigt dagegen meine Töchter, welche wegen Mittellosigkeit unverheirathet altern werden. Wäre Er nun arm und wir dagegen in Reichthum und Wohlstand, und es hätte mich, wie Dieß ja Menschen begegnen kann, der Tod hingerafft, dann würden wohl seine Söhne meine Töchter zur Ehe verlangen, sie, die Söhne eines Sklaven, die Töchter ihres Herrn. Sie sind nämlich die Oheime meiner Töchter, weil ja meine Mutter diesen Menschen geheirathet hat. Da wir aber unbemittelt und arm sind, so wird er unter diesen Umständen keineswegs meinen Töchtern eine Ausstattung geben, sondern vielmehr herrechnen und zusammenzählen, wie viel ich Geld erhalten habe.

Das Widersinnigste von Allem aber ist Dieß, daß er von den Geldern, um die er uns betrogen hat, bis zum heutigen Tage Rechenschaft abzulegen sich weigert, indem er vielmehr durch eine Zurückweisungsklage mein Recht zu klagen bestreitet, während er doch Das mir herrechnet, was ich aus der Theilung der väterlichen Erbschaft empfangen habe. In andern Fällen nun sieht man meist die Gebieter von den Sklaven Rechenschaft fordern, Dieser dagegen fordert als Sklave verkehrter Weise von seinem Herrn Rechenschaft, um ihm nämlich nachzuweisen, daß er ausschweifend und ein Verschwender sey. Ich für meine Person, Männer von Athen, zähle mich zwar, was die von Natur mir verliehene

Gesichtsbildung, die Raschheit des Ganges und die Stärke der Stimme betrifft, nicht unter Diejenigen, welche von der Natur besonders günstig bedacht sind. Wegen Dessen nämlich, wodurch ich, ohne selbst Vortheil davon zu haben, einigen Andern lästig falle, stehe ich Andern in mancher Hinsicht
1125] nach: was aber allen den Aufwand anbelangt, den ich für mich selbst mache, der sehr mäßig ist, so möchte sich zeigen, daß ich weit regelmäßiger in dieser Beziehung lebe, als Dieser mein Gegner und Leute seines Gleichen. Was aber für den Staat und für Euch zu leisten ist, Das vollziehe ich so reichlich und glänzend, als es nur irgend möglich ist, wie Ihr ja selbst wißt. Es ist mir nämlich nicht unbekannt, daß es für Euch, die Ihr durch Eure natürliche Abstammung das Bürgerrecht besitzet, schon genug ist, wenn Ihr die Leistungen so vollzieht, wie es die Gesetze Euch aufgeben, während von uns, die neuangenommene Bürger sind, die Leistungen für den Staat so vollzogen werden müssen, daß sich dadurch zugleich unser Dank gegen Euch ausspricht. Mache mir daher nur nicht Das zum Vorwurf, wofür mir vielmehr mit Recht Lob gebührt. Was für einen Bürger habe ich wohl, wie Du Phormio, zur Unzucht gemiethet! Weise einen nach! Wen habe ich um das Bürgerrecht gebracht, dessen ich selbst gewürdigt worden bin, und wem das Recht, öffentlich aufzutreten, entzogen,*) wie Du jenem Menschen, den Du entehrt hast? Wessen Ehegattin habe ich verführt, wie Du außer vielen Andern Diejenige, welcher jener den Göttern verhaßte Mensch mit

*) Vergl. Aeschines gegen Timarch. 13.

einem Aufwand von zwei Talenten ein Grabmal errichtet hat, nahe neben dem seiner Gebieterin, ohne daß er daran dachte, daß dies Gebäude, so großartig wie es ist, nicht ein Denkmal der Bestattung sondern ein Denkmal ihrer Pflichtvergessenheit seyn würde, womit sie um dieses Menschen willen ihren Mann beeinträchtigt hatte. Dennoch unterfängst Du Dich nach jenen Unthaten, und nachdem Du solche Beweise Deines Uebermuths gegeben, das Leben eines Andern zu prüfen. Bei Tage bist Du anständig und bescheiden, aber bei Nacht treibst Du solche Dinge, worauf der Tod als Strafe gesetzt ist. Ruchlos ist dieser Mensch, ruchlos ist er, Männer von Athen, und ein Verbrecher schon von jener Zeit her, wo er im Tempel des Castor und Pollux feil geboten ward. *) Als Beweis hiervon dient auch Dieß, daß er arm seyn würde, wenn er rechtlich gehandelt hätte, als er das Vermögen seines Herrn verwaltete. Nun aber, da er über so ungeheure Geldmassen zu verfügen gehabt hat, daß er so viel davon entwendet hat, als er jetzt besitzt, bildet er sich ein, daß er dies Geld nicht schuldig sey, sondern es als ererbtes Vermögen besitze. Aber bei den Göttern, wenn ich Dich als Dieb vor Gericht geschleppt hätte, nach-
1126] dem ich Dich auf frischer That ergriffen, und Dir, wenn Dieß möglich wäre, das Vermögen, das Du besitzest,

*) Nach Bekker Anekd. S. 212, war bei dem Anakeion, dem Tempel des Castor und Pollux (nach Harpokration und Pollux Onom.), eine Art von Sklavenmarkt. Unrichtig scheint die aus einer falschen Lesart: ἀναγκειον geflossene Uebersetzung: Sklavenzwinger oder Strafanstalt für Sklaven.

auf den Rücken lüde, und von Dir verlangte, daß Du, wenn Du es entwendet zu haben leugnetest, dasselbe dahin zurückbrächtest, woher Du es genommen, zu wem würdest Du dann dies Geld wohl zurückbringen? Es ist Dir nämlich weder von Deinem Vater übergeben, noch von Dir gefunden worden, noch sonst irgend wie, ehe Du zu uns kamst, in Deine Hände gekommen: Du wurdest nämlich als Ausländer erkauft. Nachdem Du nun, statt daß Du eigentlich hättest für Deine Thaten den Tod erleiden sollen, Dein Leben und Deine Person gerettet, das Bürgerrecht durch unser Geld Dir erworben hast, und gewürdigt worden bist, Kinder zu zeugen, welche die Brüder Deiner Gebieter sind, suchst Du durch eine Zurückweisungsklage uns an der Einforderung des von uns angesprochenen Geldes zu hindern. Du hast uns geschmäht und gelästert, Du hast in Bezug auf meinen Vater Untersuchungen angestellt, wer er eigentlich gewesen sey? Wer aber, Männer von Athen, hätte wohl gelassenen Muthes Dieß ertragen können? Obgleich ich nämlich im Vergleich mit Euch andern allen bescheiden von mir zu denken Ursache habe, so glaube ich doch, über Jenen mich erheben zu dürfen, und daß, wenn Dieser gegen Niemand zurückzustehen hat, er doch gegen mich Dieß thun müsse. Gesetzt nämlich auch, daß wir solche Leute wären, wie Du uns in Deiner Rede fälschlich dargestellt hast, so bleibt es doch wahr, daß Du Sklave gewesen bist. Vielleicht aber wird Einer von Jenen einwenden, daß ja mein Bruder Pasikles keine Klage über ihn in Bezug auf diese Angelegenheiten führe. Ich werde aber, Männer von Athen, auch was den Pasikles betrifft, da ich von Euch für den Fall mir Nach-

sicht und Verzeihung erbeten habe, daß ich so weit im Zorn fortgerissen würde, daß ich gereizt durch die Schmähungen von Seiten meiner Sklaven mich nicht zurückhalten könnte, Das, was ich bisher selbst, wenn Andere es aussprachen, nicht gehört zu haben, mich stellte, aussprechen und nicht verschweigen. Ich halte den Pasikles für meinen Bruder von mütterlicher Seite; ob er aber auch von väterlicher Seite dies ist, kann ich nicht sagen, jedoch fürchte ich, daß mit Pasikles der erste Anfang aller Vergehungen des Phormio
1127] gegen uns begann. Wenn er nämlich dem Sklaven beisteht, und den Bruder beschimpft, und Diejenigen mit Unterwürfigkeit *) und Ehrfurcht anstaunt, von denen er selbst eigentlich geehrt werden müßte, wie gerecht ist dann der dadurch begründete Argwohn! Laß also den Pasikles ganz aus dem Spiele, und er möge vielmehr Dein Sohn, als Dein Gebieter heißen, und mein Gegner, da er Dieß lieber seyn will, als mein Bruder. Ich sage ihm Lebewohl und wende mich zu den Beiständen und Freunden, welche mir mein Vater hinterlassen hat, zu Euch, meine ich, ihr Richter. Ich bitte, beschwöre und flehe Euch an, mich und meine Töchter nicht so weit im Stiche zu lassen, daß Dieselben wegen Mittellosigkeit mit mir zugleich, meinen Sklaven und den Schmeichlern Jenes zum Spott und Gelächter werden. Mein Vater hat Euch tausend Schilde geschenkt und Euch in vielen Beziehungen sich nützlich gemacht, indem er fünf Kriegsschiffe freiwillig Euch lieferte, welche er auch sogar auf seine Kosten bemannte, und indem er fünfmal als

*) Nach H. Wolf ὑποπεπτωκως.

Schiffsausrüster auftrat. Und Dieß erwähne ich nicht etwa
in der Einbildung, daß Ihr uns Dank dafür schuldig seyd,
denn wir sind Euch vielmehr Dank schuldig, sondern darum,
damit nicht etwa, ohne daß Ihrs bemerkt, etwas, was sol-
chen Dienstleistungen nicht gebührt, mir zugefügt werde,
weil Dieß, selbst für Euch nicht einmal ehrenvoll seyn würde.
Obgleich ich noch Vieles zu sagen hätte über die gewaltthä-
tige Behandlung, die ich erfahren habe, so sehe ich doch, daß die
Redefrist dazu nicht ausreicht. Daher will ich nur angeben,
wie Ihr meiner Meinung nach Alle am leichtesten zu einer
richtigen Ansicht und Erkenntniß der mir zugefügten argen
Unbilden gelangen könnet. Wenn nämlich ein Jeder von
Euch sich vorstellt, er hätte gleichfalls einen Sklaven zu
Hause zurückgelassen und sich hernach den Fall denkt, daß
er von Diesem auch so Etwas erlitten hätte, was wir von
Diesem erlitten haben. Es ist nämlich nicht darauf zu
sehen, ob ein solcher Sklave Syrus oder Manes oder sonst
irgend wie heiße, und Dieser dagegen Phormio, sondern der
Fall ist derselbe: denn auch Jene sind Sklaven, und Dieser
ist gleichfalls auch ein Sklave gewesen, Ihr aber seyd
Herren, und ich war gleichfalls ein Herr. Bedenket nun,
daß dieselbe Strafe, welche Jeder von Euch würde voll-
ziehen wollen, auch von mir billigerweise angewendet werden
dürfe, und züchtiget Den, der durch lügenhaftes Zeugniß
1128] mich beraubt hat, um der Gesetze willen und um der
Heiligkeit der von Euch geschwornen Eide willen, und stellt,
indem Ihr alles Dessen, was Ihr hier gehört habt, einge-
denk bleibt, in ihm ein warnendes Beispiel für Andere auf.
Beachtet Jenes, wenn sie etwa Euch irre zu leiten versuchen,

und tretet ihnen besonders entgegen, bei Allem Einzelnen, wenn sie etwa vorgeben, daß nicht Alles bezeugt worden sey, indem Ihr sie dann fraget, warum steht es denn im schriftlichen Dokument, warum strichst Du es denn damals nicht aus? Was bedeutet denn also die Gegenschrift, die bei den Archonten liegt? Wenn der Eine behauptet, dem Testamente gemäß bevormundet worden zu seyn und die Andern die Vormundschaft dem Testamente gemäß verwaltet zu haben, und noch ein Anderer, das Testament in Besitz zu haben, so fragt, was denn für eines? und was darin geschrieben stehe? Was nämlich Diese bezeugt haben, das hat Keiner von jenen Andern durch sein Zeugniß bestätigt. Wenn sie jammern und wehklagen, so betrachtet Denjenigen, dem solches Unrecht widerfahren ist, für beklagenswerther, als Diejenigen, welche Strafe leiden sollen. Wenn Ihr also Dieß thut, so werdet Ihr nicht nur mich unterstützen, und Jene in ihrer übertriebenen Schmeichelei beschränken, sondern auch selbst so entscheiden, wie es die Heiligkeit des Eides von Euch fordert.

Zweite Rede gegen Stephanus.

Inhalt.

Eingang.

Die Einreden des Stephanus bei Verhandlung der Klagsache gegen ihn als falschen Zeugen, kamen dem Redner nicht unerwartet.

Hauptsatz.

Stephanus hat sich durch seine Gegenrede nicht gerechtfertigt.

1. Stephanus hat nicht bewiesen, daß er bei Abfassung des Testaments des Pasio Zeuge gewesen, oder die Abschrift desselben mit dem Original verglichen habe.
2. Es ist unwahr, was Stephanus behauptet, daß es sich bei dem Prozesse blos um eine Proklesis, oder Aufforderung zur Beweisführung an den Kläger handle.
3. Die Gesetze gestatten nicht, blos nach dem Hörensagen und auf das Wort eines Andern hin, als Zeuge aufzutreten. Auch müssen die Zeugnisse schriftlich abgefaßt seyn: und für einen abwesenden Zeugen muß ein Anwesender einstehen.
4. Stephanus hat blos auf Phormio's Wort für Phormio gezeugt, und so auch Stephanus Mitzeugen für Diesen: was den Gesetzen widerspricht.

5. Die Zeugnißschrift verräth schon durch ihr Aeußeres, daß sie kein ächtes Zeugniß enthält.

6. Pasio, der Vater des Apollodor, hat gar nie ein solches Testament gemacht, wie die Beklagten behaupten: denn Phormio wurde erst zehn Jahre nach Jenes Tode Bürger; konnte also nicht so lange zuvor schon zum künftigen Gatten der Wittwe des Pasio und zu dessen Erben bestimmt werden.

7. Anführung eines Solonischen Gesetzes über Testamente, wodurch neu angenommenen Bürgern und solchen, die ebenbürtige Kinder hatten, nicht gestattet war, zum Nachtheil der Letztern zu testiren.

8. Aus den Bestimmungen des angeblichen Pachtvertrags über das Wechselgeschäft wird geschlossen, daß das Testament unächt seyn müsse, weil der Vertrag Mißtrauen gegen Phormio verräth.

9. Da das Testament eine Art von Verlobung der Wittwe des Pasio enthält, wozu Dieser nicht berechtigt war; so muß das Testament unächt seyn.

10. Die Wittwe hätte nach dem Gesetz ihren schon erwachsenen Sohn Apollodor zum Geschlechtsvormund nehmen und seine Erlaubniß bei ihrer zweiten Verheirathung einholen sollen. Aber Apollodor war damals als Trierarch abwesend.

11. Als Derselbe nun nach seiner Zurückkunft den Phormio anklagte, und zum Beweis des unerlaubten Umgangs Desselben mit seiner Mutter, die Hausсklavinnen zur Folter verlangte; so wurde ihm deren Auslieferung verweigert.

12. Jene Heirath ist ohne die gesetzlichen Förmlichkeiten geschlossen worden.

13. Stephanus hat für ein Testament gezeugt, bei dessen Abfassung er nicht zugegen war, und das ungesetzlich an sich ist.

14. Er hat sich als Zeuge des Verbrechens der Collusion mit

der einen Partei schuldig gemacht, wogegen besondere Gesetze vorhanden sind.

15. Von Testamenten, die in der Regel ein Geheimniß enthalten, werden nicht leicht Abschriften genommen und hinterlegt: also ist die Behauptung, daß eine Abschrift vom Testamente des Pasio vorhanden sey, schon darum unwahrscheinlich.

Schluß.

Die Richter sollen zu Handhabung der Gerechtigkeit den Stephanus als falschen Zeugen bestrafen.

Zweite Rede gegen Stephanus.

1129] Daß es diesem Stephanus nicht an Einreden mangeln werde, die er zu seiner Vertheidigung in Bezug auf die Zeugenaussage etwa vorbringen würde, und daß er suchen werde, Euch irre zu leiten, und glauben zu machen, er habe nicht Alles ausgesagt, was in dem Aktenstück geschrieben steht, und daß er Euch überhaupt zu überlisten bemüht seyn werde, habe ich selbst schon vermuthet, ihr Richter. Er ist nämlich gar schlau und listig, und Derer, die dem Phormio schriftliche Vorschläge an die Hand geben und Rath ertheilen, sind sehr Viele. Zugleich ist es auch natürlich, daß Diejenigen, welche sich dazu entschließen, Unwahres zu bezeugen, sogleich auf eine Rechtfertigung ihres falschen Zeugnisses sinnen. Haltet aber einmal Dies im Gedächtniß fest, daß er in einer so langen ausführlichen

Rede nirgends Euch Zeugen aufgeführt hat, welche bekräftigen, daß er entweder wirklich zugegen gewesen sey, als mein Vater dieses Testament aufgesetzt, so daß er wüßte, Dieß sey die Abschrift der Verfügung meines Vaters oder, daß er das Dokument, was mein Vater als seine letztwillige Verordnung hinterlassen haben soll, eröffnet gesehen habe. Dieß, sage ich, bewahrt im Gedächtniß. Wenn er aber doch bezeugt hat, daß das in dem Dokument Niedergeschriebene eine Abschrift vom Testament des Pasio sey, und gleichwohl nicht nachweisen kann, daß unser Vater ein Testament aufgesetzt habe, oder daß er als Augenzeuge gegenwärtig gewesen sey, während mein Vater ein solches aufgesetzt, wird er dann nicht offenbar des falschen Zeugnisses dadurch überwiesen? Wenn er jedoch behauptet und vorgibt, daß es sich hier um eine Aufforderung *) zur Beweisführung, und nicht um ein Zeugniß handle; so behauptet er Etwas, was nicht
1130] wahr ist. Alles nämlich, was die Parteien nach gegenseitiger Vorladung zum Beweis gegen einander vorbringen, bringen sie, durch Zeugnisse unterstützt, vor. Es könnte ja Euch nicht klar werden, ob Das wahr sey oder nicht wahr, was beide Theile als Gegner vor Gericht vorbringen, wenn man nicht auch Zeugen **) zur Bekräftigung des

---

*) Es ist hier die Aussage des Stephanus zu verstehen, daß Phormio den Apollodorus zur Eröffnung des Testaments aufgefordert habe, und daß die vorgelegte Schrift eine Abschrift vom wirklichen Testament des Pasio sey.

**) Wenn ein Testament den Gerichten vorgelegt wurde, so stellte man auch Zeugen auf, welche bezeugten, daß das Dokument ächt sey.

Aufgestellten beibrächte. Wenn nun solche Zeugen aufgestellt werden, so entscheidet Ihr, indem Ihr ihnen Glauben schenkt, weil sie ja verantwortlich *) sind, demgemäß, was von den Parteien gesagt, und von den Zeugen bekräftigt worden, wie es Euch recht zu seyn scheint. Ich will nun auch in Bezug auf das Zeugniß darthun, daß es keine Aufforderung zur Beweisführung, sondern eine Zeugenaussage ist, und wie sie hätten zeugen müssen, wenn eine solche Vorladung wirklich stattgefunden hätte, wie sie nicht stattgefunden hat. Sie hätten so zeugen müssen. Sie bezeugen zugegen gewesen zu seyn vor dem Schiedsrichter Tisias, als Phormio den Apollodorus aufforderte, das schriftliche Dokument zu eröffnen, das Amphion, der Schwager des Kephisophon, ausgeliefert hatte, daß aber Apollodorus dasselbe nicht habe wollen eröffnen lassen. Hätten sie so gezeugt, so würde es wirklich den Schein gewinnen, als hätten sie die Wahrheit bezeugt. Aber zu bezeugen, daß der Inhalt des Dokuments eine Abschrift vom Testament des Pasio sey, was Phormio übergab, da sie doch nicht zugegen gewesen sind bei der Ausfertigung des Testamentes durch Jenen, und auch nicht einmal wissen, ob er wirklich ein Testament gemacht, scheint Euch Das nicht offenbare Unverschämtheit? Wenn er aber sagt, daß er auf des Phormio Angabe Dies für wahr angenommen hat, so dürfte ja derselbe Mann, **) der auf Je-

*) Die Partei, welche benachtheiligt war, konnte die Zeugen zwingen, die Wahrheit Dessen, was sie bezeugt hatten, zu beweisen.

**) Niemand durfte für seine eigene Partei Kläger und Zeuge zugleich seyn.

mandes Wort Etwas glaubt, auch ihm Folge leisten, wenn er darüber Zeugniß verlangte. Die Gesetze aber gebieten Dieß nicht, sondern Das, was Jemand weiß, wenn er bei dessen Vorgang zugegen gewesen ist, gebieten sie schriftlich*) zu bezeugen, damit es nicht möglich sey, Etwas wegzulassen, noch zu dem Geschriebenen Etwas hinzuzuthun. Sie gestatten aber nicht, Etwas blos nach dem Hörensagen von einem Lebenden zu bezeugen, sondern nur von einem Gestorbenen. Ueber Sachen, bei denen man nicht selbst zugegen seyn kann, oder welche außer Landes geschehen sind, muß das auf der Angabe Abwesender beruhende Zeugniß in eine Schrift eingetragen werden, und mit demselben Klagrecht das eigentliche Zeugniß und auch das auf der Angabe Abwesender beruhende Zeugniß vor Gericht gebracht werden,
1131] damit, wenn Derjenige, der als Abwesender das Zeugniß abgelegt hat, die Verantwortung davon auf sich nimmt, Dieser für falsches Zeugniß verantwortlich sey, und wenn er sie nicht auf sich nimmt, Derjenige, welcher das Zeugniß des Abwesenden bestätigt hat. Stephanus aber hat, da er weder weiß, ob unser Vater ein Testament hinterlassen habe, noch auch jemals gegenwärtig bei Ausfertigung eines Testaments von unserem Vater gewesen ist, sondern blos von Phormio Dieß gehört hat, etwas blos durch Angabe von einem Lebenden ihm Bekanntes, was noch dazu unwahr ist, und selbst gegen das Gesetz, bezeugt. Damit es

*) ἐκμαρτυρία ist ein schriftliches, an das Gericht gesendetes Zeugniß von einem Zeugen, der nicht in Person erscheinen konnte. S. Harpokrat. und Schömann a. a. O. S. 670.

einleuchte, daß ich die Wahrheit sage, so soll man Euch das Gesetz selbst vorlesen.

(Gesetz.)

Etwas blos Gehörtes soll bezeugt werden dürfen, wenn es einen schon Gestorbenen betrifft. Ein auf der Angabe Abwesender beruhendes Zeugniß soll in den Fällen gestattet seyn, wenn der Zeuge außerhalb Attika sich befindet, und wenn er verhindert ist, persönlich zugegen zu seyn.

Ich will Euch aber auch darthun, daß er auch noch gegen ein anderes Gesetz gezeugt hat, damit Ihr erkennet, daß Phormio, weil er keine Zuflucht bei seinen großen Vergehungen zu finden weiß, die Aufforderung zur Beweisführung nur zum Vorwand gebraucht hat, der That nach aber selbst für sich Zeugniß gegeben hat, indem er diese Leute zu seinem Beistand aufgestellt hat, durch welche dann die Richter überlistet worden sind, als ob Diese die Wahrheit bezeugt hätten, und durch welche ich des von meinem Vater hinterlassenen Vermögens und zugleich der Befugniß, für das Unrecht, welches ich leide, mir Genugthuung zu verschaffen, beraubt worden bin. Es gestatten nämlich die Gesetze nicht, daß Jemand für sich selbst Zeugniß ablege, weder in öffentlichen Klagprozessen, noch bei Privatklagen, noch bei Rechnungsablegungen. Behaupten aber diese Leute, daß sie, was sie aus seinem Munde gehört hätten, bezeugt haben, so hat Phormio allerdings für sich selbst Zeugniß abgelegt. Damit Ihr jedoch die Sache genau erkennen möget, so lies das Gesetz mir selbst vor.

(Gesetz.)

Die Parteien bei einem Rechtsstreit sollen Einer dem Andern auf seine Fragen Antwort geben, aber nicht Zeug-
1132] niß ablegen.

Betrachtet nun dies Gesetz, welches Diese des falschen Zeugnisses wegen für verantwortlich erklärt, und zwar eben darum, weil Jener gegen das Gesetz zeugte.

(Gesetz.)

Es soll auch Derjenige wegen falschen Zeugnisses verantwortlich seyn, welcher gezeugt hat, eben darum, weil er gegen das Gesetz gezeugt hat, und ebenso Der, welcher ihn als Zeugen aufgestellt hat.

Schon aus der Schrift, worin das Zeugniß aufgezeichnet steht, kann erkannt werden, daß er hierin falsch gezeugt habe, weil diese auf weißem Papier geschrieben und von Hause zu diesem Zwecke mitgebracht war. *) Es dürfen zwar Diejenigen, welche vollzogene Handlungen bezeugen, die Zeugnisse fertig von Hause mitbringen und auf diese Weise zeugen: Diejenigen aber, welche geschehene Aufforderungen und Vorladungen bezeugen sollen, wenn sie nur durch einen Vorfall Augenzeugen derselben geworden sind, auf Wachstafeln **) das Zeugniß schreiben, damit, wenn man

*) Vergl. W. A. Becker a. a. O. II. S. 221.

**) Es sind hier Tafeln aus einer Masse von Wachs gemeint, welche von der Art war, daß diese Tafeln nicht gleich bei einem gewissen Grade von Hitze schmelzen, und gut gebraucht werden konnten, um mit dem Griffel darauf zu schreiben. S. W. A. Becker a. a. O.

Etwas dazuschreiben, oder wegstreichen will, Dieß leicht geschehen könne. Wird er nun nicht durch dieß Alles überführt, falsch und gegen das Gesetz gezeugt zu haben?

Ich will Euch nun auch selbst Das beweisen, daß mein Vater gar nicht einmal ein Testament gemacht hat, und daß auch die Gesetze Dieß ihm nicht gestatteten. Wenn nämlich Euch Jemand fragte, nach welchen Gesetzen wir im Staat zu handeln und zu leben hätten, so darf ich wohl voraussetzen, daß Ihr antworten würdet, nach den bestehenden Gesetzen. Diese Gesetze verordnen aber, daß kein Gesetz gegeben werden soll, mit Bezug auf einen einzelnen Bürger, was nicht auch zugleich allen andern Athenern gelte. Dieses Gesetz gebietet also Allen, nach denselben Gesetzen zu leben, nicht nach verschiedenen. Unser Vater starb nun unter dem Archonten Dysnicetus, und Phormio ward Athenischer Bürger unter dem Archonten Nikophemus *), zehn Jahre, nachdem unser Vater gestorben war. Wie sollte nun mein Vater, da er nicht wußte, daß Jener Athenischer Bürger werden würde, ihm seine Frau zur Gattin bestimmt, und dadurch uns beschimpft und das von Euch empfangene Ge-
1133] schenk **) herabgewürdigt, und Nichtachtung gegen die Gesetze an den Tag gelegt haben? Wäre es wohl anständiger gewesen, bei seinem Leben, wenn er es wirklich wollte, Dieß zu thun, oder bei seinem Tode ein Testament zu hinterlassen, welches zu machen er kein Recht hatte? Durch Anhörung der Gesetze selbst, werdet Ihr Euch über-

*) Dysnicetus war Archon 370 v. C. und Nikophemus 361.

**) Das Geschenk der Athener war das Bürgerrecht.

zeugen, daß er wirklich das Recht nicht gehabt, ein Testament zu machen.

(Gesetz.)

Es soll allen Denjenigen, die nicht erst seit Solons Amtsantritt als Archon, als Bürger aufgenommen worden sind, so daß sie weder Jemanden ausschließen, noch gesetzliche Ansprüche auf eine Heirath machen könnten, erlaubt seyn, nach Belieben über ihr Vermögen durch Vermächtniß zu verfügen, wenn nicht männliche ebenbürtige Kinder da sind, und wenn Einer nicht durch Wahnwitz oder Alter oder Giftmischerei dazu unfähig gemacht ist, oder durch Krankheit gehindert, oder blos von einer Frau überredet ist, oder durch irgend Etwas, was den Gesetzen zuwider ist, oder durch irgend einen Zwang oder Gefängniß unselbstständig geworden ist.

Ihr habt das Gesetz gehört, welches nicht gestattet, ein Testament zu machen, wenn ebenbürtige Kinder da sind. Diese Zeugen behaupten nun zwar, daß mein Vater ein Testament gemacht habe, können aber nicht beweisen, daß sie zugegen gewesen sind. Es ist aber angemessen, auch Das in Betracht zu ziehen, daß das Gesetz Denen, die nicht als Bürger erst angenommen worden sind, sondern von Geburt aus ächte Athener sind, die Befugniß ertheilt, über ihr Vermögen durch ein Vermächtniß zu verfügen. Unser Vater war aber vom Volke erst zum Bürger aufgenommen worden, so daß es ihm schon in dieser Beziehung nicht gestattet war, ein Testament zu machen, und besonders nicht über seine Frau zu verfügen, da er über diese schon, den Gesetzen nach,

nicht unumschränkter Herr war, auch hatte er Kinder. Erwäget nun auch noch, warum Jemand auch, wenn er kinderlos ist, doch des Rechts, ein Testament zu machen, beraubt seyn kann, wenn er nämlich nicht den gesunden Gebrauch seiner Sinne hat: so wie ferner auch dann die Gesetze, Jemanden für unbefugt und unfähig zu testamentarischen Verfügungen erklären, wenn er krank ist, oder durch Giftmischerei gelitten hat, oder wenn er sich durch eine Frau überreden läßt, oder wenn er durch Alter, oder Wahnwitz, oder irgend einen Zwang unsebstständig geworden ist. Betrachtet nun einmal, ob man die Abfassung eines solchen Testaments einem vernünftigen Manne zutrauen kann, wie diese aussagen, daß eines von meinem Vater verfaßt sey. Ihr
1134] brauchet Eure Aufmerksamkeit nur auf den einzigen Beweisgrund zu richten, auf den Pachtvertrag: betrachtet nun, ob es folgerichtig scheint, daß mein Vater Demjenigen seine Frau bestimmt und ihn zum gemeinsamen Vater seiner Kinder gemacht hätte, dem er nicht einmal die Erlaubniß ertheilen wollte, neben uns an demselben Ort sein Geschäft zu betreiben. Wundert Euch aber nicht, wenn ihnen, obgleich sie alles Andere gar listig abgekartet haben, doch in dem einen Punkte mit dem Pachtvertrag Etwas entgangen ist. Vielleicht dachten sie an nichts weiter, als daran, uns um unser Vermögen zu bringen, und meinen Vater sogar als ihren Schuldner einzutragen. Sodann meinten sie auch wohl nicht, daß ich klug genug seyn werde, um hierüber genaue Untersuchung anzustellen.

Betrachtet ferner auch, durch wen, den Gesetzen gemäß, die Verlobungen von Weibern vollzogen werden müssen, da-

mit Ihr auch hieraus sehet, wie dieser Stephanus als falscher Zeuge eines blos erdichteten Testaments aufgetreten ist. Lies.

(Gesetz.)

Diejenige, welche der Vater oder leibliche Bruder, oder der Großvater von väterlicher Seite zur Verheirathung verlobt, deren Kinder sollen als ebenbürtig gelten. Wenn aber Keiner von jenen Verwandten vorhanden ist, so soll die Person, wenn es eine verwaiste Erbtochter ist, Demjenigen zufallen, in dessen Gewalt sie sich eben befindet: und wenn sie keine verwaiste Erbtochter ist, so soll sie an Den kommen, dem sie sich selbst übergibt.

Ihr habt vernommen, was für Personen das Gesetz Macht und Gewalt über Frauenzimmer ertheilt. Daß nun Keine von diesen Personen, die sie so nahe anging, für meine Mutter vorhanden war, haben die Gegner mir selbst bezeugt. Wären nämlich Solche vorhanden gewesen, so würden sie nicht verfehlt haben, dieselben vorzuführen. Oder glaubt Ihr vielleicht, daß sie, die doch falsche Zeugen und ein erdichtetes Testament vorgebracht haben, gleichwohl den Bruder, den Großvater oder Vater, nicht vorgeführt haben würden, wenn sie Dieß gekonnt hätten, da es sich um Geld handelte? Wenn aber Keiner von diesen nahen Angehörigen
1135] vorhanden war, so muß meine Mutter nothwendig eine verwaiste Erbtochter gewesen seyn.

Betrachtet nun aber, in wessen Gewalt die Gesetze eine verwaiste Erbtochter geben. Lies das Gesetz vor.

(Gesetz.)

Wenn Jemand von einer Erbtochter geboren ist, so soll er, zwei Jahre nach angetretenem Jünglingsalter *) in Besitz seines Vermögens gesetzt werden, und der Mutter ihren Lebensunterhalt darreichen.

Folglich verordnet das Gesetz, daß die Mutter in der Gewalt ihrer zur Mannbarkeit gelangten Söhne seyn soll, und daß Diese ihr den Unterhalt reichen sollen. Von mir aber ist bekannt, daß ich im Kriege gedient, und ein Kriegsschiff als Trierarch ausgerüstet habe, während Dieser mit meiner Mutter in eheliche Gemeinschaft trat. Damit Ihr Euch überzeuget, daß ich wirklich für den Staat eine Trierarchie verwaltet und deßhalb abwesend war, und daß mein Vater längst gestorben war, als Dieser heirathete, und daß ich ferner die Auslieferung der Sklavinnen zur Folter von ihm verlangt habe, um eben die Wahrheit dieser Sachen zu erforschen, und daß ich Vorladungen an ihn ergehen ließ, so nimm, und lies die Zeugenaussage.

(Zeugenaussage.)

Es bezeugen die Unterzeichneten, zugegen gewesen zu seyn, als Apollodorus an den Phormio die Aufforderung richtete, die Sklavinnen auszuliefern und dieselben durch die Folter auszuforschen, darüber, ob Phormio leugne, daß

---

*) Harpokration ist in der Erklärung dieser Stelle ungewiß, ob das sechzehnte oder das zwanzigste Jahr gemeint sey. Pollux VIII, 9. scheint für die letztere Annahme zu entscheiden.

er schon früher die Mutter Jenes verführt habe, vor dem Zeitpunkt, wo Phormio versichert, daß er Dieselbe, als von Passio ihm verlobt, geheirathet habe. Es hat aber Phormio auf diese Aufforderung des Apollodorus sich nicht zur Auslieferung der Sklavinnen verstehen wollen.

Lies jetzt das hierüber vorhandene Gesetz, welches sagt: in Bezug auf alle verwaiste Erbtöchter, sowohl einheimische, als fremde, soll gerichtliche Verhandlung stattfinden, und die Klage in Bezug auf die einheimischen und Sorge für Dieselben soll dem Archon zustehen, und die in Bezug auf die fremden, dem Polemarchen, und ohne gerichtliche Verhand-
1136] lung soll weder die Erbschaft, noch die verwaiste Erbtochter erlangt werden können.

(Gesetz.)

Prozeß-Loosungen, im Bezug auf Erbschaften und verwaiste Erbtöchter sollen jeden Monat, mit Ausnahme des Skirrophorion, *) stattfinden, und es soll keine Erbschaft in Besitz genommen werden, worüber nicht gerichtliche Verhandlung stattgefunden hat.

Wollte er also den gebührenden Gang der Verhandlung wählen, so mußte er durch eine Klage Ansprüche auf die verwaiste Erbtochter machen, mochte sich nun sein Recht auf testamentarische Bestimmung, oder auf nahe Verwandtschaft gründen, und zwar vor dem Archonten, wenn die

---

*) Dieser Monat fällt größtentheils in den Junius. Bekker liest: κληρουν δὲ τον ἀρχοντα. Schömann a. a. O. denkt hinein: δικας.

Erbtochter eine Einheimische war, und vor dem Polemarchen, wenn es eine Fremde war. Da mußte er, wenn er etwas Richtiges und Haltbares für sein Recht vorbringen konnte dadurch, daß er Euch, die durchs Loos gewählten Richter überzeugte, mit Hülfe der Gesetze und der richterlichen Entscheidung sich in Besitz setzen, und hätte nicht, so daß er sich selbst besondere Gesetze schuf, nach Willkühr handeln sollen. Betrachtet nun auch das folgende Gesetz, welches verordnet, daß ein Testament, das von einem Vater bei Hinterlassung ächter Kinder gemacht worden ist, auch in dem Fall gültig seyn soll, wenn die Kinder vor erlangter Mannbarkeit gestorben sind.

(Gesetz.)

Was ein Vater beim Vorhandenseyn ächter Söhne durch Testament verordnet, das soll auch, wenn die Söhne sterben, ehe sie um zwei Jahre das Jünglingsalter überschritten haben, Gültigkeit haben.

Wenn also Diese am Leben bleiben, so ist das Testament ungültig, welches, nach der Behauptung Dieser, von meinem Vater hinterlassen worden ist, und Stephanus hat gegen alle Gesetze fälschlich gezeugt, daß die bewußte Schrift eine Abschrift vom Testament des Pasio sey. Woher weißt Du nämlich Dieß, und wo bist Du zugegen gewesen, als mein Vater das Testament ausfertigte? Es zeigt sich offenbar, daß Du betrügerische Kunstgriffe in dieser Testamentssache anwendest, und theils selbst aus freiem Willen Unwahrheit bezeugest, theils die wahren Zeugnisse bei Seite schaffst, die Richter betrügst und Einverständnisse mit den streitenden

Parteien stiftest. Die Gesetze haben aber für solche Handlungsweise öffentliche Klagen gestattet. Lies mir das Gesetz.

(Gesetz.)

1137] Wenn Jemand widerrechtliche Verabredungen trifft, oder behülflich ist bei Bestechung des Gerichtshofs Heliäa, oder irgend eines andern Gerichtshofes zu Athen, oder des Senats, und zum Zweck der Bestechung Geld gibt oder annimmt; oder einen Verein zur Abschaffung der Volksherrschaft gründet, oder wenn er als Anwalt in öffentlichen oder Privatklagen sich bestechen läßt, so soll wegen alles Dessen gestattet seyn, eine Klage bei den Thesmotheten gegen ihn anzustellen.

Gerne möchte ich Euch nun in Bezug auf alles Dieß fragen, was für Gesetzen gemäß Ihr hier als geschworne Richter Recht sprechet, ob nach denen des Staats, oder nach denen, die Phormio sich selbst gegeben hat? Ich halte Euch jene Gesetze vor, und beweise, daß sie Beide dieselben übertreten haben, und daß Phormio vom Anfange her uns Unrecht zugefügt und uns um unser Vermögen gebracht hat, das mein Vater uns hinterlassen, und Diesem mit dem Wechselgeschäft und der Werkstätte in Pacht gegeben hat, und daß dieser Stephanus falsch und gesetzwidrig gezeugt hat. Es lohnt sich auch der Mühe, ihr Richter, zu bedenken, daß niemals irgend Jemand von einem Testament eine Abschrift gefertigt hat. Bei Schuldverschreibungen pflegt Dieß wohl zu geschehen, damit nicht aus Unkenntniß derselben dagegen gefehlt werde, nicht aber bei Testamenten. Diese aber werden gerade darum von ihren Urhebern zurückgelassen,

damit Niemand wisse, was sie anordnen. Wie könnet Ihr nun wissen, daß das in dem Aktenstücke Enthaltene eine Abschrift vom Testament des Pasio sey? Ich bitte aber, und flehe Euch Alle an, Männer des Gerichts, mir beizustehen, um Diejenigen, die so bereitwillig die Unwahrheit bezeugen, zu bestrafen, sowohl um Euretwillen, als auch um meinetwillen und im Interesse der Gerechtigkeit und der Gesetze.

Rede gegen Euergus und Mnesibulus.

Einleitung.

Diese Rede behandelt mittelbar eine Klagsache wegen thätlicher Injurien, und ist in dieser Hinsicht theilweise von Platner (Prozeß b. d. Att. II. 197 ff.) beleuchtet worden. Die Ueberschrift aber bezieht sich auf das falsche Zeugniß, welches die genannten Beklagten in diesem Prozesse abgelegt hatten. Der ungenannte Kläger hatte als Schiffsausrüster und Aufseher der Staatswerfte von Theophemus Schiffsgeräthschaften einzufordern, welcher durch Ausflüchte und Verzögerungen der Leistung an den Staat auszuweichen suchte. Nachdem aber der Kläger durch den Spruch aller Behörden beauftragt war, zur Auspfändung des Beklagten zu schreiten; so leistete

Dieser Widerstand, und der Kläger behauptete, von Theophemus dabei zuerst geschlagen worden zu seyn, und sich vertheidigungsweise verhalten zu haben. Diesem widersprach Theophemus durch eine Gegenklage, in Folge welcher der Kläger, trotz seiner amtlichen Eigenschaft, von den Richtern zu einer nicht unbeträchtlichen Geldstrafe verurtheilt wurde. Da nun dieses Urtheil sich auf ein Zeugniß des Bruders und Schwagers des Beklagten, des Euergus und Mnesibulus, stützte; so wird hier zunächst gegen Diese, als falsche Zeugen, Klage erhoben, welche gerade das Gegentheil von Dem, was der Kläger in Betreff des Beweises, wer die thätliche Mißhandlung begonnen hätte, rechtlich angesprochen zu haben behauptete, ausgesagt hatten. Jedoch beschäftigt sich der größte Theil der Rede mit Erzählung der verschiedenen Händel und Verfolgungen, welchen der Kläger von Seiten des Theophemus und seiner Verwandten, theils während der Erfüllung amtlicher Pflichten gegen Theophemus, theils nach der deßhalb erfolgten ungerechten Verurtheilung zu einer Genugthuungsstrafe wegen vermeintlicher thätlicher Mißhandlung ausgesetzt gewesen.

Da diese Rede eine, dem sonstigen Charakter des Demosthenischen Vortrags fremde Geschwätzigkeit ent-

wickelt, und viele ermüdende Wiederholungen enthält; so wird sie von Clinton, Bekker, Böckh und Schäfer für unterschoben gehalten. Jedoch wird darum ihre Aechtheit, in Betreff der Zeit, welche in das Jahr 356 v. C. gesetzt wird, und die Glaubwürdigkeit der darin gemeldeten Thatsachen nicht in Zweifel gezogen. Die Geschichtsforscher haben daher diese Rede zur Begründung mehrerer Notizen über die Attischen Prozesse, namentlich wegen falschen Zeugnisses (vergl. Platner a. a. O. I. S. 404 f. Meier und Schömann a. a. O. S. 381.) so wie über das Seewesen Athens benützt.

Rede gegen Euergus und Mnesibulus.

Inhalt.

Eingang.

Lob der Gesetze, welche nach Entscheidung eines Prozesses die gerichtliche Verfolgung der falschen Zeugen gestatten. Bitte um gerechte Entscheidung.

1. Euergus und Mnesibulus, Bruder und Schwager des Theophemus, mit welchem der Kläger in amtlicher Eigenschaft Händel bekam, die zu Schlägereien führten, haben gegen den Letztern falsch gezeugt.
   a. Die Beklagten haben es unterlassen, eine Sklavin zur Befragung auszuliefern, welche bei jenen Händeln zugegen war, und deren Auslieferung der Kläger verlangt hatte.
   b. Und dennoch haben sie bezeugt, Theophemus sey zur Auslieferung bereit gewesen: und dieses Zeugniß war falsch.
   c. Die früheren Richter meinten, der Kläger hätte jenes Beweismittel verschmäht, und haben ihn daher verurtheilt: besonders weil Theophemus die andern Zeugen des Klägers für Lügner erklärt hatte.
   d. Auch jetzt noch verweigert Theophemus die Heraus-

gabe jener Person: weil er durch ihre Aussage unter der Folter überwiesen würde, die thätliche Mißhandlung zuerst begonnen zu haben.

e. Die frühere Entscheidung gegen den Kläger ist für das Ansehen der Gesetze und der Gerichtshöfe und des Senats nachtheilig.

2. Geschichte der Händel zwischen Theophemus und dem Kläger.

a. Dieser wurde als Trierarch und Mitaufseher der Werfte beauftragt, Schiffsgeräthe, welches Theophemus dem Staate von einer früheren Trierarchie her zu liefern oder zu erstatten schuldig war, einzufordern. Als nun der Letztere sich weigerte, die Geräthschaften herzugeben oder zu bezahlen, so kam es zwischen ihm und dem Beamten zu einem Wortwechsel, und als Dieser Pfänder nehmen wollte, so wurden sie handgemein. Theophemus klagte nun den Kläger wegen Mißhandlung an: wogegen der Letztere behauptete, Jener hätte zuerst geschlagen. Der Kläger wandte sich zwar an den Senat, welcher den Theophemus nicht allein zur Erstattung der Geräthschaften, sondern auch zu einer kleinen Geldstrafe verurtheilte. Der Prozeß aber, wegen Mißhandlung, worauf Beide klagten, wurde erst später verhandelt und von dem Kläger durch obiges falsches Zeugniß verloren.

b. Da bei diesem Prozesse Theophemus eine Klagsumme von eilfhundert Drachmen vom Kläger gefordert und nebst einem gerichtlichen Strafanschlag gewonnen hatte, und Dieser Aufschub der Zahlungsfrist verlangte, und auch vom Gegner erhielt; so ließ Dieser nichtsdestoweniger das Landgut des Klägers unter großen Gewaltthätigkeiten auspfänden, wobei eine alte Amme Desselben, die sich widersetzte, tödtlich verwundet wnrde. Auch gab Theophemus sogar nach geleisteter Zahlung die Pfänder nicht zurück.

c. Dieses Benehmen hatte blos den Zweck, die Klage wegen falschen Zeugnisses abzuwenden.
d. Der Kläger hat seine Bereitwilligkeit, zu zahlen, zu rechter Zeit bewiesen, und wirklich bezahlt.

5. Was dem Gegner gilt, muß auch dem Kläger gelten. Dieser ist als Beamter aus öffentlichem Auftrag zur Auspfändung in das Haus des Theophemus hineingegangen. Der Letztere aber hat, um seine Habsucht zu befriedigen, einen gewaltsamen Einfall in die Wohnung des Klägers gemacht. Der Gegner, dessen schlimme Eigenschaften auch durch weitere Zeugnisse bewiesen werden, verdient also den Unwillen der Richter.

Rede gegen Euergus und Mnesibulus.

Sehr zweckmäßig scheinen mir die Gesetze zu seyn, Männer des Gerichts, welche nach gerichtlichen Entscheidungen nachträgliche Klagen wegen abgelegten falschen Zeugnisses gestatten, damit wenn Jemand falsche Zeugen aufgestellt, oder durch vorgegebene Anträge auf weitere Beweisführung, die gar nicht wirklich stattgefunden haben, oder durch gesetzwidrige Zeugnisse die Richter getäuscht hat, Derselbe dadurch nichts gewinne, sondern Derjenige, dem dadurch Unrecht zugefügt worden, Gelegenheit habe, die Zeugnisse anzugreifen, und wenn er vor Euch darthun kann, daß die Zeugen über die vorliegende Sache falsch gezeugt haben, sowohl von Diesen sich Genugthuung verschaffen, als auch

Denjenigen, der sie aufgestellt hat, für seine betrügerischen Kunstgriffe zur Verantwortung ziehen könne. Eben darum haben diese Gesetze auch gegen den Ankläger, für den Fall, daß er unterliegt, eine geringere Strafe festgesetzt, damit der durch falsches Zeugniß Beeinträchtigte nicht durch die Größe der Strafe abgehalten würde, sein Recht gegen die Zeugen wegen ihres falschen Zeugnisses zu suchen. Für den Verklagten haben sie dagegen sehr bedeutende Strafen festgesetzt, wenn er unterliegt und von Euch verurtheilt wird, wirklich falsch gezeugt zu haben. Und Dieß ist ganz mit Recht so angeordnet, ihr Richter, da Ihr ja im Hinblick auf die Zeugen, und im Vertrauen auf Das, was sie aussagen, Eure Entscheidung gebet. Darum also, damit weder Ihr getäuscht werdet, noch Denen Unrecht zugefügt werde, die
1140] als Kläger vor Euch treten, hat der Gesetzgeber die Zeugen verantwortlich gemacht. Ich bitte Euch nun noch besonders, mit Wohlwollen mich anzuhören, wenn ich Euch auseinandersetze, wie Alles vom Anfang an hergegangen ist, damit Ihr daraus ersehet, wie vielfaches Unrecht mir geschehen ist, wie die Richter getäuscht worden, und wie falsch diese Leute gezeugt haben. Am liebsten wollte ich, daß ich mit dem ganzen Handel nichts zu schaffen hätte, wenn aber je die Nothwendigkeit dazu zwingt, so ist's mir wenigstens erwünscht, gegen solche Leute gerade hier aufzutreten, die Euch durchaus nicht unbekannt sind. Nun aber werde ich in gegenwärtigem Falle mich länger bei der Schilderung ihres Betragens verweilen, als bei der Nachweisung über die Falschheit ihres Zeugnisses. Was nämlich das gegebene Zeugniß anbelangt, so scheint es mir, als ob sie selbst durch die

That verriethen, daß sie die Unwahrheit bezeugt haben, so daß ich gar nicht einmal noch andere Zeugen für das Angeschuldigte glaube aufstellen zu müssen, außer sie selbst. Da es ihnen nämlich frei stund, der ganzen Sache sich zu überheben, und nicht auf ihre Gefahr hier vor Euch treten zu müssen, wenn sie nur durch die That die Wahrheit ihres Zeugnisses dargethan hätten, so haben sie gleichwohl nicht die Person ausliefern wollen, von der sie bezeugt haben, daß Theophemus vor dem Schiedsrichter Pythodorus dem Redeer sich erboten habe und bereit gewesen, Dieselbe zur Folterung auszuliefern, und deren Auslieferung ich annehmen zu wollen erklärt habe, wie die damals anwesenden Zeugen, Euch vor Gericht ausgesagt haben, und jetzt gleichfalls wieder aussagen werden. Auch hat Theophemus sie wegen der Wahrheit ihres Zeugnisses damals nicht angegriffen, oder als falsche Zeugen belangt. Ja es fehlt sogar nicht viel, daß Jene mir selbst in ihrer Zeugenaussage einräumen, daß ich die bewußte Person habe annehmen wollen, wobei jedoch Theophemus um Aufschub gebeten, Ich aber nicht eingewilligt hätte. Von der Person also, die ich anzunehmen bereit war, und die Theophemus auszuliefern angeboten hat, wie Diese wenigstens behaupten, die jedoch Niemand wirklich persönlich gegenwärtig gesehen hat, weder damals vor dem
1141] Schiedsrichter, noch nachher vor Gericht, noch auch irgend wahrgenommen hat, daß sie sonstwo ausgeliefert worden, haben diese Zeugen bezeugt, daß Theophemus sie habe ausliefern wollen, und ihre Auslieferung durch förmliche Aufforderung zur Beweisführung angeboten habe. Es glaubten nun auch die Richter, daß dies Zeugniß wahr sey, und daß

ich vielleicht zu vermeiden suche, daß die Person ausgeforscht werde, in Bezug auf die persönliche Mißhandlung, darüber nämlich, wer zuerst dabei Hand an den Andern gelegt habe? Denn darin besteht ja doch die thätliche Mißhandlung. Ist es unter solchen Umständen nun nicht nothwendig, daß diese Zeugen wohl die Unwahrheit bezeugt haben müssen, die selbst jetzt nicht wagen mögen, das bewußte Weib wirklich in Person auszuliefern, obgleich sie behauptet haben, daß Theophemus sie angeboten habe, und selbst sein Anerbieten derselben bezeugt haben. Und doch hätten sie die Wahrheit des Zeugnisses durch die That selbst bekräftigen sollen, wodurch die Zeugen, im Fall der persönlichen Auslieferung des Weibes zur Erforschung vermittelst der Folter über jene thätliche Mißhandlung, der Last des Streits enthoben worden wären, da ich und Theophemus eben über diese Mißhandlung mit einander rechteten, weil er die Person damals nicht ausliefern wollte, und solchergestalt eine Beweisführung gegen Dasjenige möglich geworden wäre, durch dessen Aufstellung Theophemus die Richter damals getäuscht hat. Er behauptete nämlich, daß Diejenigen, die als Augenzeugen in dieser Sache gezeugt hätten, und zwar, wie es das Gesetz verordnet, schriftlich, falsche Zeugen, und blos von mir angestiftet wären, während dagegen die Dirne die Wahrheit bezeugen werde, obwohl sie keine schriftlichen Angaben liefern, sondern auf die zuverläßigste Weise unter der Folter aussagen werde, wer zuerst auf gesetzwidrige Weise Hand an den Andern gelegt habe. Das nun, womit er durch Mißbrauch der Rede und Bekräftigung durch Zeugen, damals
1142] die Richter betrog, Dieß erweiset sich jetzt als un=

wahr. Er wagt nämlich nicht, die Person selbst auszuliefern, sondern will lieber seinen Bruder und seinen Schwager in eine Klage wegen falschen Zeugnisses verwickeln lassen, und sie durch leere Reden und Bitten ihre Lossprechung von Euch auf betrügerische Weise, wenn Dieß ihnen gelingen sollte, erringen sehen, als daß er die Person auslieferte, und dadurch auf rechtlichem Wege von jeder Gefahr sich befreite. Und ich habe doch so oft die Auslieferung dieser Person verlangt, und deßhalb meine Aufforderung an ihn gerichtet, und jene sowohl damals, als auch später bereitwillig annehmen wollen, als ich die Geldstrafe erlegte nach demselben Prozesse, durch welchen ich den Theophemus der verübten persönlichen Mißhandlung anklagte, und auch bei der wegen des falschen Zeugnisses angestellten vorläufigen Untersuchung.*) Dennoch haben Jene sich gestellt, als ob sie davon nichts wüßten, und mit Worten zwar die Auslieferung der Person lügenhafterweise bezeugt, der That nach aber diese Auslieferung nie wirklich vollzogen. Sie wußten nämlich recht wohl, daß sie, wenn die Person gefoltert würde, eben dadurch überführt werden würden, nicht Unrecht erlitten, sondern Unrecht gegen mich begangen zu haben. Damit Ihr Euch überzeuget, daß ich hier wahr spreche, so sollen Euch die Zeugenaussagen dafür vorgelesen werden.

---

*) Die Anakrisis bestand nach Harpokration darin, daß der Richter die Thatsachen sich erzählen und beschwören ließ, und darüber erkannte, ob der Handel vor sein Forum gehöre.

(Zeugenaussagen.)

Daß mir also trotz meinen wiederholten Aufforderungen, und meiner Bereitwilligkeit die Person mir ausliefern zu lassen, Diese doch nicht ausgeliefert worden ist, habt Ihr bezeugen hören. Jetzt will ich Euch aber auch andere Gründe angeben, woraus Ihr abnehmen könnet, daß sie die Unwahrheit bezeugt haben. Wäre nämlich Das wahr, wozu dieser Angabe nach Theophemus sich erboten haben soll, daß die Person ausgeliefert werde, dann würde der Gegner gewiß nicht blos zwei Zeugen aufgestellt haben, die für ihn die Wahrheit bezeugen sollten, nämlich seinen Schwager und seinen Bruder, sondern auch noch viele andere Zeugen beigebracht haben. Denn die schiedsrichterliche Verhandlung fand im Gerichtshof Heliäa *) statt, da dort Diejenigen ihre Sitzungen halten, die für den Oeneischen und Erechtheischen Stamm schiedsrichterliche Entscheidungen abgeben. Bei solchen Aufforderungen und Anerbietungen, welche sich auf die wirkliche Auslieferung einer Person beziehen, pflegen nämlich Viele dabei zu stehen, und zuzuhören, was gesprochen wird, so daß es ihm an Zeugen gar nicht fehlen konnte,
1143] wenn nur das zu Bezeugende wirklich irgend im Geringsten wahr gewesen wäre. Sie haben übrigens bezeugt, ihr Richter, in derselben Zeugenaussage, daß ich in keinen Aufschub hätte willigen wollen, Theophemus aber

---

*) Heliäa war der Name des zahlreichsten Gerichtshofes in Athen, dessen Mitglieder nach Harpokration bis auf fünfzehnhundert steigen konnte. Hier ist der Ort gemeint, wo jene allgemeineren Gerichte und auch die besonderen Sitzungen der genannten zwei Stämme gehalten wurden.

die Auslieferung der Person aufzuschieben verlangt habe. Ich aber will Euch zeigen, daß Dieß nicht wahr sey. Hätte ich nämlich wirklich die Aufbringung solcher Beweismittel von Theophemus verlangt, wie es Diese ihm bezeugt haben, und hätte ich begehrt, daß die Person mir ausgeliefert würde, so würde er mir natürlich geantwortet haben, daß die Sache bis zur nächsten Versammlung verschoben bleiben möge, wo er denn die Person mit zur Stelle bringen werde, um sie mir zu überliefern. Nun aber haben sie bezeugt, daß Du, Theophemus, selbst sie habest überliefern wollen, und daß ich sie nicht habe annehmen wollen. Wie kömmt es denn aber, daß Du, der Gebieter der Person, da Du beabsichtigtest, diesen Antrag auf Beweisführung mir zu machen, wie es Dir Diese bezeugt haben, da Du zu dieser Person Deine Zuflucht nahmst, und wegen der von mir erlittenen Mißhandlung mich vor Gericht in Anspruch nehmen wolltest, und keinen andern Zeugen dafür hattest, daß Du von mir als dem Angreifer, mißhandelt worden seyst, wie kömmt es, sage ich, daß Du unter solchen Umständen nicht zum Schiedsrichter selbst das Weib mitbrachtest und sie nicht in Person anwesend als ihr Herr und Eigenthümer überliefertest? Warum behauptest Du so, Dich zur Beweisführung angeboten zu haben, ohne daß doch irgend Jemand die Sklavin wirklich gesehen hat, und warum hast Du die Richter durch Aufstellung falscher Zeugen, welche aussagen, daß Du diese Person hättest überliefern wollen, betrogen? Da die Person nun damals nicht in Deiner Begleitung erschien, sondern vorher die Siegel auf die Akten aufgedrückt und diese verschlossen wurden, kannst Du wohl behaupten: daß sie doch

hernach irgendwo vor Gericht oder auf den Markt vor Dir
vorgeführt worden sey? Wenn Du sie nämlich damals nicht
vorführtest, so mußte sie doch später überliefert und Zeugen
dazu genommen werden, dafür, daß Du den Willen gezeigt
1144] habest, daß die Sache genau mittelst der Person ins
Klare gebracht werde, wie Du ja die Beweisführung in
Antrag gebracht hast, da von Dir diese Aufforderung und
auch die Zeugenaussage eingereicht worden ist, welcher zu-
folge Du zur Auslieferung der Person Dich bereit gezeigt
hast. Hast Du damals, wo Du die Klage anhängig mach-
test, und den Prozeß eröffnetest, irgendwo das Weib vor
Gericht vorgeführt? Und doch wäre es seine Pflicht gewe-
sen, wenn Das richtig war, was diese Zeugen als seinen
Antrag bezeugt haben, zur Zeit, als die Richter loosten,
die Person herbeizubringen, unter Beiziehung des Herolds
mich auffordern zu lassen, sie, wenn ich wolle, auf die Folter
zu bringen. Auch mußte er die eintretenden Richter zu
Zeugen nehmen, daß er bereit sey, sie zu überliefern. Nun
aber will er, nachdem er durch leere Worte Euch getäuscht,
und nachdem er falsche Zeugen aufgestellt, sich noch immer
nicht entschließen, die Person zu überliefern, wiewohl ich
wiederholt dazu aufgefordert, und es verlangt habe, wie
Dieß die zugegen gewesenen Zeugen bekräftigt haben. Lies
mir nochmals die Zeugenaussagen vor.

(Zeugenaussagen.)

Ich will Euch nun erzählen, ihr Richter, wie eigentlich mein Rechtsstreit gegen Theophemus entstanden ist, damit Ihr erfahret, daß er nicht nur auf ungerechte Weise es da-

hin gebracht hat, daß die Richter, die er hinterging, gegen mich entschieden, sondern daß auch der Rath der Fünfhundert zugleich durch dieselbe Entscheidung mit verurtheilt worden ist, und daß durch ihn Eure Gerichtshöfe ihres Ansehens verlustig geworden, und auch die Beschlüsse und die Gesetze ungültig gemacht wurden, und das Vertrauen in die Behörden bei Euch geschwächt, und selbst die Inschriften auf den Säulen *) als unzuverlässig dargestellt wurden. Wie Das zuging, will ich Euch im Einzelnen nachweisen. Ich habe mit Theophemus in meinem ganzen Leben früher nie in Verkehr gestanden, und nie war ich Theilnehmer an irgend einem Zechgelage oder einem Liebeshandel oder Schmaus, wo er dabei war, so daß ich etwa entweder wegen Bevorzugung desselben mit ihm in Streit gerathen, oder durch ein Vergnügen gereizt in sein Haus gedrungen wäre. Vielmehr hatte ich Euren Beschlüssen gemäß und im |Auftrag des Volks und des Senats und im Namen des Gesetzes 1145] Schiffsgeräthschaften, welche er dem Staat schuldig war, von ihm einzufordern. Weßhalb Dieß geschah, will ich Euch erzählen. Es traf sich zufällig, daß Kriegsschiffe von hier absegeln sollten, und schnell ein Hülfszug gesendet wurde, und daß es im Seearsenal an Geräthschaften für die Schiffe mangelte, und daß Die, welche dem Staat dergleichen schuldig waren, dieselben nicht lieferten. Außerdem waren auch im Piräeus nicht genug Segeltücher, Hanf, und Schiffsseile vorräthig, womit man Dreiruder ausrüstet, so daß man dergleichen hätte kaufen können. Unter diesen Umständen

*) Auf Säulen wurden Verträge und Gesetze eingegraben.

brachte Charidemus einen Beschluß des Inhalts in Vorschlag, daß die Geräthschaften, welche auf die Schiffe gehörten, eingefordert und dem Staat in gutem Zustand erhalten werden sollten. Lies mir diesen Beschluß vor.

(Beschluß.)

Nachdem dieser Beschluß angenommen worden war, wies die Behörde durch Verloosen *) den Vorstehern der Werfte Diejenigen zu, die dem Staat Schiffsgeräthschaften schuldig waren und die Vorsteher des Seewesens wiederum den Schiffsbefehlshabern, **) die damals in See gehen wollten, und den Vorstehern der Symmorien. Das Gesetz des Periander, nach welchem die Besteuerungsklassen eingerichtet worden waren, gebot uns, von Denjenigen, die Schiffsgeräthschaften schuldig wären, dieselben zu übernehmen. Außerdem waren wir durch einen andern Volksbeschluß verpflichtet, Jeder nach Verhältniß Dessen, was auf seine Person kam, Das einzufordern, was Jeder schuldete. Ich war nun aber zufällig damals Trierarch und Werftenaufseher einer Steuerklasse. Demochares, der Päanier, welcher zu dieser Steuerklasse gehörte, war dem Staat mit dem Theophemus hier, weil er mit Diesem Schiffsausrüstungsgenosse geworden war, Schiffsgeräthschaften schuldig. Die Behörde nun,

*) Ueber diese Epimeleten oder Aufseher der Werfte vergl. A. Böckh Urkunden über das Seewesen des Attischen Staats Berl. 1840 S. 48. 55 ff.

**) Wir lassen ὀυκ vor ἐκπλεουσι, als eine Glosse, die nicht zur nachfolgenden Geschichte (z. B. 1147) paßt, mit Schäfer u. A. weg. S. auch Böckh Staatsh. II. S. 104.

welche beide von der vorigen Obrigkeit her als auf den Säulen aufgezeichnet stehende Schuldner des Staats überkommen hatte, überlieferte uns dieselben, wie Dieß auch das Gesetz und die Beschlüsse verordneten. Es entstund folglich für mich die Nothwendigkeit, diese Geräthschaften für den
1146] Staat einzutreiben. Obgleich ich nämlich in der vergangenen Zeit viele Schiffsausrüstungen für den Staat besorgt hatte, so hatte ich doch nie zur Ausrüstung nöthige Geräthschaften aus dem Seearsenal genommen, sondern selbst, so oft dergleichen nöthig waren, aus eigenen Mitteln dieselben herbeigeschafft, um so wenig als möglich Weitläufigkeiten mit dem Staate zu haben. Aber es nöthigten mich doch damals Gesetz und Beschlüsse, mir dergleichen ausliefern zu lassen. Um Euch nun zu überzeugen, daß ich hier wahr spreche, will ich Euch zum Zeugniß für das Gesagte den Beschluß und das Gesetz mittheilen, und alsdann die Behörde selbst nennen, welche mir die Zurückforderung übertragen und es veranlaßt hat, daß wir vor Gericht treten, und endlich auch die Mitglieder der Besteuerungsklasse, in welcher ich Werftenvorsteher und Trierarch gewesen bin. Lies mir denn Dieß vor.

(Gesetz.)

(Beschluß.)

(Zeugenaussagen.)

Aus dem Gesetz und den Beschlüssen habt Ihr ersehen, daß allerdings für mich die Nothwendigkeit vorhanden war, Diejenigen vorzunehmen, die dem Staat schuldig waren.

Daß sie mir aber auch von der Behörde überwiesen worden
sind, hat Derjenige selbst vor Euch bezeugt, der sie mir eben
zugewiesen hat. Es ist nun Eure Sache, von Anfang des
Handels an zu untersuchen, fürs Erste, ob Ich Unrecht ge-
than habe, indem ich nothgedrungen die Geräthschaften von
Theophemus einforderte, oder Theophemus, der die Geräthe,
welche er dem Staat schuldig war, in so langer Zeit nicht zu-
rückgegeben hat? Wenn Ihr Dieß nämlich im Einzelnen
betrachten wollt, so werdet Ihr finden, daß Theophemus
allein es ist, der in Allem der schuldige ist, und, daß Dieß
nicht etwa blos von mir durch Worte behauptet, sondern
auch vom Senat, und von dem Gerichtshofe durch Abstim-
mung ausgesprochen worden ist. Als er mir nämlich von
der Behörde überwiesen worden war, begab ich mich zuerst
zu ihm, und forderte die Geräthschaften. Als er mir sie auf
mein Verlangen nicht auslieferte, und ich ihm darauf bei
der Hermes-Bildsäule, nicht weit vom kleinen Thor begeg-
1147] nete, so forderte ich ihn vor die Flottenaufseher und
vor die Vorstände der Schiffswerfte, welche damals die
Streitigkeiten über Schiffsgeräthschaften vor Gericht zu
bringen, und die Prozesse darüber einzuleiten hatten. Da-
mit Ihr von der Wahrheit Dessen, was ich sage, überzeugt
werdet, so will ich Euch Die, welche sie vorluden, als Zeu-
gen davon vorführen.

(Zeugen.)

Daß er also wirklich von mir vorgefordert worden ist,
haben die Gerichtsdiener bezeugt. Daß er aber auch wirk-
lich vor Gericht gestellt worden ist, wird das Zeugniß der
Flottenaufseher und der Behörde darthun.

(Zeugenaussagen.)

Derjenige nun, von dem ich fürchtete, daß er mir sehr zu schaffen machen würde, Demochares, der Päanier, benahm sich zwar, ehe die Sache vor Gericht gelangte, auf eine widerwärtige Weise. Als er aber vor Gericht gestellt, und für schuldig erklärt worden war, gab er die Geräthschaften, so weit es ihn betraf, zurück. Der Andere dagegen, von dem ich gar nicht vermuthet hatte, daß er so weit in der Schlechtigkeit gehen würde, daß er sich erkühnen sollte, den Staat um diese Geräthschaften bringen zu wollen, hat die Händel und Weitläuftigkeiten nun so weit getrieben. Er erhob zwar, als er vor Gericht erschien, und da vorgeführt wurde, nirgends Widerspruch, noch gab er wegen Besitzstreits eine schriftliche Klage ein, so daß er etwa behauptet hätte, ein Anderer habe diese Geräthschaften, und er habe darum dieselben nicht zurückzugeben, sondern ließ ganz ruhig gegen sich die Entscheidung fällen. Als er nun weg war aus dem Gericht, so gab er die Geräthschaften gerade so wenig zurück, als früher, sondern glaubte vielmehr, daß wenn es ihm nur für die Gegenwart gelänge, sich zu entziehen, bis ich mit den Schiffen abwesend seyn würde, so würde er theils für den Augenblick in Ruhe bleiben, theils Zeit gewinnen, theils bewirken, daß ich genöthigt würde, die Geräthschaften, welche er schuldig war, bei meiner Rückkehr dem Staate, oder auch meinem Nachfolger, dem gerade dies Schiff unter den übrigen durch's Loos zufiele, zu ersetzen. Was hätte ich nämlich wohl gegen den Letztern vorbringen

1148] können, wenn er durch Gesetze und Beschlüsse nachgewiesen hätte, daß ich verbunden gewesen wäre, die Geräthschaften einzufordern. Theophemus aber würde, wenn ich geraume Zeit nachher die Geräthschaften von ihm gefordert hätte, gesagt haben, daß er dieselben schon abgeliefert habe, und würde um die behauptete Zurücklieferung wahrscheinlich zu machen, durch einen Mißbrauch als Beweis dafür den verflossenen Zeitraum, das Bedurfniß angeführt haben, und auch vorgebracht haben, daß ich ja nie so einfältig, oder ihm so befreundet gewesen sey, daß ich um seinetwillen hätte warten mögen. Warum hätte ich wohl auch ihm zu Gefallen mit der Beitreibung zögern sollen, und was hätte ich dabei für eine Absicht haben können, da ich eben als Trierarch für den Staat ein Kriegsschiff ausrüstete, und Werftenaufseher der Steuerklasse war, und da solche Beschlüsse in dieser Rücksicht abgefaßt waren, und ein solches Gesetz bestand. Dieser Ansicht gemäß vollzog Theophemus damals die Ablieferung der Geräthschaften nicht, und ließ sich nicht sehen, in der Meinung, daß er später auf mich den Schaden wälzen könne, und überdies leicht zu einem Eidschwur seine Zuflucht nehmen und unbedenklich falsch schwören könne, wie er Dieß schon gegen Andere gethan hat. Unmäßig ist nämlich sein Geiz und seine Habsucht, wo sein Interesse im Spiele ist, wie ich Euch durch Thatsachen nachweisen will. Obwohl nämlich Theophemus diese Geräthschaften dem Staat schuldig war, wies er doch denselben mit seinen Ansprüchen an den Aphareus, und zwar nur den Worten nach, denn in der That stellte er keine gerichtliche Klage gegen Denselben an, weil er nur zu wohl

wußte, daß er der Unwahrheit überführt werden würde, wenn er vor Gericht erschiene. Aphareus wies nämlich nach, daß Jener die Geräthschaften ihrem Werth nach angeschlagen, und als er das Amt eines Trierarchen übernommen, das Geld von ihm empfangen habe. Jetzt aber behauptet er, die Geräthschaften dem Demochares übergeben zu haben, und hat einen Rechtshandel gegen die Kinder des Demochares, seit Dieser gestorben ist. Als aber Demochares noch am Leben war, machte Theophemus keine Klage gegen ihn anhängig, als ich das Geräthe von ihm zurückforderte, sondern suchte, unter dem Vorwande der Verzögerungen, den Staat um die demselben schuldigen Geräthschaften zu betrügen. Damit es aber einleuchte, daß diese meine Aussage der Wahrheit gemäß ist, sollen Euch die Zeugenaussagen, welche Dieß bestätigen, vorgelesen werden.

(Zeugenaussagen.)

1149] Da ich nun dieß Alles bedachte, und von Denjenigen, die mit dem Theophemus zu thun gehabt hatten, vernahm, welchen Charakter er in Streitsachen, wo sein Vortheil im Spiele sey, zeige, so wendete ich mich, da ich die Geräthschaften nicht von ihm zurückbekam, an den Flottenaufseher, an den Senat und das Volk, und beklagte mich dort darüber, daß Theophemus mir die Geräthschaften nicht zurückgab, die er einer gerichtlichen Entscheidung zufolge zurückzugeben schuldig war. Es erschienen da auch die übrigen Trierarchen vor dem Senat, die von Denen, die auch dergleichen schuldig waren, die Geräthschaften nicht zurückbekamen. Nachdem viel darüber gesprochen worden war, ant-

wortete der Senat endlich durch einen Beschluß, daß wir die Geräthschaften auf jede Weise beitreiben sollten, welcher Beschluß Euch jetzt vorgelesen werden soll.

(Beschluß.)

Nachdem dieser Beschluß abgefaßt war, und Niemand eine Klage gegen dessen Gesetzwidrigkeit vorbrachte, und er daher Gültigkeit behielt, wandte ich mich an Euergus, den Bruder des Theophemus, da ich den Theophemus selbst nicht zu Gesicht bekommen konnte, und forderte, indem ich den Beschluß vorwies, die Geräthschaften zurück, wobei ich ihm auftrug, Dieß dem Theophemus zu melden. Als darauf wieder mehrere Tage verflossen waren, und er die Geräthschaften nicht überlieferte, sondern mich verhöhnte, so fragte ich ihn vor zugezogenen Zeugen, ob er das väterliche Vermögen mit seinem Bruder getheilt habe, oder ob sie Beide ihr Vermögen gemeinschaftlich besäßen. Als Euergus mir erwiederte, daß er das Vermögen mit seinem Bruder getheilt hätte, und daß Theophemus eine abgesonderte Haushaltung habe, er aber bei seinem Vater wohne, so erkundigte ich mich, wo Jener wohne, und begab mich, nachdem ich mir von der Obrigkeit einen Gerichtsdiener ausgebeten hatte, nach der Wohnung des Theophemus. Da ich ihn nicht zu Hause traf, so gebot ich jener Dirne, welche auf meinen Ruf Antwort gab, ihn herbeizuholen, wo er auch seyn möchte: es ist dieselbe, von der durch diese Zeugen bezeugt worden ist, daß Theophemus sie zur Auslieferung angeboten habe, welche ich jedoch von ihnen auf mein Verlangen, da-
1150] mit Ihr von ihr die Wahrheit vernehmet, wer von

uns zuerst geschlagen und Hand an den Andern gelegt habe, nicht bekommen kann. Als nun Theophemus herbeikam, nachdem die Dirne ihn geholt hatte, verlangte ich von ihm das Verzeichniß der Geräthschaften, indem ich erklärte, daß ich nun im Begriff sey, unter Segel zu gehen, wobei ich zugleich den Senatsbeschluß vorzeigte. Als er aber auf meine Aufforderung die Geräthschaften nicht ausliefern wollte, sondern vielmehr Drohungen und Schmähreden ausstieß, da gebot ich dem Diener, nachzusehen, ob nicht etwa einige Bürger auf der Straße vorübergingen, und diese herbeizurufen, damit sie mir als Zeugen der Verhandlung dienen könnten: ich forderte zugleich den Theophemus nochmals auf, entweder selbst mir zu den Flottenaufsehern und vor den Senat zu folgen, um diese, wenn er die Schuld leugne, davon zu überzeugen, welche ja die Schuldner mir angewiesen, und mich zur Beitreibung des Schuldigen genöthigt hätten, oder mir selbst die Geräthschaften wirklich zu überliefern. Außerdem, erklärte ich, werde ich im Namen der Gesetze und den Beschlüssen gemäß, Pfänder nehmen. Da er zu nichts, was das Recht mit sich brachte, sich verstehen wollte, so wollte ich die Dirne, die ihn herbeigerufen hatte, und die eben an der Thüre stand, fortführen. Als Theophemus mir diese wieder entriß, so ließ ich sie zwar wieder los, ging aber in das Haus hinein, um etwas von den Geräthschaften als Pfand mitzunehmen. Es stand nämlich die Thüre noch offen, weil Theophemus vorher ausgegangen war, und erst im Begriff war, wieder hineinzugehen. Ich hatte auch gehört, daß er nicht verheirathet sey. Indem ich aber hineinging, gab mir Theophemus einen Faustschlag

ins Gesicht. Ich rief sogleich die Umstehenden zu Zeugen auf, und vertheidigte mich. Daß Theophemus wirklich zuerst geschlagen und Gewalt angewendet hat, dafür glaube ich, muß der Beweis einzig und allein durch das Zeugniß der erwähnten Dirne geführt werden, von welcher die Zeugen ausgesagt haben, daß Theophemus sie mir habe auslie-
1151] fern wollen. Auf dies Zeugniß sich stützend, reichte er zuerst vor Gericht eine Klage ein, während ich weder eine Zurückweisungsklage, noch eine eidliche Bitte um Aufschub vorbringen wollte, weil früher bei einer andern Angelegenheit vor Gericht diese Maßregel mir Nachtheil gebracht hatte: so betrog er die Richter, indem er vorgab, daß die Zeugen, die ich aufstellte, die Unwahrheit bezeugten, daß dagegen die Dirne, wenn sie auf die Folter gebracht werde, die Wahrheit sagen werde. Den Gründen nun, die sie damals mißbrauchsweise vorbrachten, widerspricht jetzt offenbar ihre Handlungsweise. Obwohl ich nämlich diese Person mehrmals zur Auslieferung begehrte; so konnte ich es doch nicht durchsetzen, daß sie mir übergeben wurde, wie Euch bezeugt worden ist. Weil Jene die Dirne nicht ausliefern, die sie doch selbst angeboten zu haben vorgeben, so will ich Euch jetzt Zeugen vorführen, die gesehen haben, daß ich zuerst von Theophemus geschlagen worden bin. Die Mißhandlung aber besteht darin, wenn Jemand zuerst gewaltthätig Hand an einen Andern legt, zumal wenn man noch Dieß gegen Einen thut, während Dieser im Namen der Gesetze und Euren Beschlüssen gemäß, Das, was die Leute schuldig sind, eintreiben will. Lies mir die Beschlüsse und die Zeugenaussagen vor.

(Beschlüsse.)

(Zeugenaussagen.)

Da mir nun die Pfänder von Theophemus wieder entrissen worden waren, und ich Schläge bekommen hatte, so begab ich mich vor den Senat, und wies die Spuren der Schläge vor, und erzählte, was ich erlitten hatte, und zwar bei Einforderung der Geräthschaften für den Staat. Da der Senat entrüstet ward über Das, was mir widerfahren war, und selbst sah, wie ich zugerichtet war, so verlangte er, weil er glaubte, daß nicht nur Ich, sondern auch er selbst, und das Volk, von welchem die Beschlüsse ausgegangen, und das Gesetz, welches die Geräthschaften einzufordern nöthigte, frevelhaft verhöhnt sey, daß ich eine Hochverrathsklage einreichen sollte, und beauftragte die Prytanen, dem Gegner eine Frist von blos zwei Tagen zu bestimmen, weil er sich gegen die Flottenausrüstung vergangen
1152] und das Auslaufen verhindert habe, indem er die Auslieferung der Geräthschaften verweigere, und weil er die Pfänder mir wieder aus den Händen gerissen und mich geschlagen habe, als ich ihn im Dienst des Staats anging und die Geräthschaften von ihm forderte. Nachdem Theophemus also beim Senat gerichtlich belangt worden war durch die gegen ihn anhängig gemachte Hochverrathsklage, *) und nachdem beiden Theilen zu reden verstattet worden, wurde Theophemus durch die geheime Abstimmung der

*) Ueber diese Klagweise, welche Eisangelie genannt, und auch auf andere Vergehungen angewandt wurde, vergl. Meier und Schömann a. a. O. S. 260 ff.

Rathsmitglieder in der Rathsversammlung verurtheilt, mit der Erklärung: er sey schuldig. Als nun die Rathsmitglieder eben im Begriff waren, durch Abstimmung vermittelst der Aufhebung der Hände zu bestimmen, ob Theophemus einem Gerichtshof zu überliefern sey, oder ob er gleich vom Senat mit einer Strafe von fünfhundert Drachmen zu belegen sey, wie sie dieser dem Gesetz zufolge zuzuerkennen die Macht hatte; da bestürmten diese Leute insgesammt den Senat mit Bitten, und schickten wer weiß wen an ihn ab, händigten das schriftliche Verzeichniß de: Geräthschaften gleich noch in der Rathsversammlung ein, erboten sich in Betreff der Schläge, die Entscheidung jedem beliebigen Athener, den ich wählen würde, zu überlassen. Dieß bewog mich endlich einzuwilligen, daß dem Theophemus nur die geringe Geldstrafe von fünfundzwanzig Drachmen angesetzt wurde. Damit Ihr aber alle seht, daß ich hier die Wahrheit sage, so will ich Diejenigen aus Eurer Mitte, die zur Zeit, wo Agathokles Archon war,*) im Rathe saßen, bitten, Denen, die hier dem Sitz nach ihre Nachbarn sind, Dieß zu sagen, und auch diejenigen Senatoren, die ich noch auffinden konnte, als Zeugen aufstellen.

(Zeugenaussagen.)

So billig und gemäßigt also habe ich gegen Jene gehandelt, obgleich ein Beschluß nicht nur Einziehung des Vermögens Desjenigen verordnet, der Geräthschaften in

*) Agathokles war Archon im J. 357 v. C. Athen war damals mit dem Bundesgenossenkrieg beschäftigt.

Händen hatte und sie nicht an den Staat zurückgab, sondern auch das Vermögen Dessen, der seine ihm als Privateigenthum gehörenden Geräthschaften verkaufte. Ein so großer Mangel an solchen Geräthschaften war damals in der Stadt eingetreten. Lies mir den Beschluß vor.

(Beschluß.)

1153] Als nun Theophemus, ihr Richter, nachdem ich wieder heimgekehrt war, Niemanden die Sache wegen der erhaltenen Schläge zur Entscheidung überlassen wollte; so forderte ich ihn vor Gericht, und machte eine Klage wegen erlittener Mißhandlung gegen ihn anhängig. Als aber auch Er gegen mich auf Zeugen sich berief, und die Klagen vor die Schiedsrichter zur Verhandlung gelangten; und in dem Prozesse der Ausspruch erfolgen sollte, so reichte Theophemus eine Zurückweisungsklage dagegen ein, und legte eidliche Bitte um Aufschub ein. *) Ich aber in dem Bewußtseyn, frei von Schuld zu seyn, stellte mich vor Euch. Jener dagegen betrog die Richter durch Beibringung jenes Zeugnisses, welches kein Anderer abgelegt hat, als sein Bruder und sein Schwager, nach welchem er die Dirne hatte ausliefern wollen, und überhaupt dadurch, daß er sich unschuldig stellte. Ich richte aber nun die gerechte Bitte an Euch, Richter, daß Ihr über das abgelegte Zeugniß jetzt Euer Urtheil sprechen wollet, ob es wahr oder unwahr sey, und daß Ihr auch zugleich die Sache selbst nochmals in Erwägung ziehen möget. Ich glaube aber, daß gerade von Dem die

*) Ueber die Hypomosie vergl. Meier und Schömann a. a. O. S. 695 ff.

Beweisführung ausgehen müsse, wozu Dieser selbst früher als rechtsgültig seine Zuflucht genommen hat, nämlich von der peinlichen Befragung der Dirne, wodurch sich zeigen muß, wer die Thätlichkeiten zuerst angefangen hat, worin eben die Mißhandlung besteht. Die Zeugen klage ich deßhalb des falschen Zeugnisses an, weil sie bezeugt haben, Theophemus habe die Dirne ausliefern wollen, da er doch niemals ihre Person überliefert hat, weder damals vor dem Schiedsrichter, noch auch später, obgleich ich wiederholt die Auslieferung derselben forderte. Sie haben aber eine doppelte Strafe verdient. Einmal dafür, daß sie die Richter betrogen haben, durch Beibringung des falschen Zeugnisses des Schwagers und des Bruders, und zweitens dafür, daß sie mir Unrecht gethan haben, zu einer Zeit, wo ich Euch willig Dienste leistete, den mir von Euch ertheilten Auftrag vollzog, und Euren Gesetzen und Beschlüssen gehorchte. Zum Beweis, daß ich nicht allein von der Behörde diesen Auftrag bekommen habe, von diesem Menschen schuldige Geräthschaften einzufordern, sondern daß auch andere Trierar-
1154] chen von Andern, die ihnen überwiesen worden, dem Staat schuldige Geräthschaften beitrieben, lies mir die Zeugnisse dieser Trierarchen vor.

(Zeugenaussagen.)

Laßt mich nun auch, ihr Richter, hier vor Euch erzählen, welche Behandlung ich von ihnen erlitten habe. Nachdem ich den Prozeß, in Betreff dessen ich eben die Zeugen wegen abgelegten falschen Zeugnisses belange, verloren hatte, begab ich mich zu Theophemus, als die zur

Bezahlung mir bestimmte Frist bald abgelaufen war, und bat ihn, mir einen kurzen Aufschub zu bewilligen. Ich gab an, was auch wirklich so war, daß, nachdem ich das Geld zusammengebracht, um es ihm zu bezahlen, mir eine Schiffsausrüstung übertragen worden, und daß ich das dreirudrige Schiff in Kurzem zum Auslaufen fertig herstellen müsse, weil der Strateg Alkimachus befohlen habe, daß dasselbe sofort unter Segel gehen solle, so daß ich dann das zur Zahlung an Theophemus bestimmte Geld, dazu habe verwenden müssen. Ich bat ihn also, die Zahlungsfrist mir zu verlängern, bis ich das Schiff hätte auslaufen lassen. Er antwortete mir darauf ohne Schwierigkeit und scheinbar harmlos: „Das kann geschehen, aber wenn Du das Schiff hast auslaufen lassen, dann befriedige auch mich!“ Als er mir diese Antwort ertheilt, und die Zahlungsfrist verlängert hatte, und ich besonders auf die Klage wegen falschen Zeugnisses baute, die ich vor hatte, und auf seine Verweigerung der Auslieferung der Dirne, und den Glauben hatte, daß er gegen mich nun nichts Neues beginnen werde, so ging ich wenige Tage, nachdem ich das Kriegsschiff hatte auslaufen lassen, zu ihm, und forderte, da ich das Geld mir verschafft hatte, Denselben auf, mit mir zum Zahltisch zu gehen und das Strafgeld in Empfang zu nehmen. Um zu beweisen, daß ich hier die Wahrheit sage, will ich Euch die Zeugenaussagen, welche Dieß bestätigen, vorlesen lassen.

(Zeugenaussagen.)

1155] Statt daß Theophemus mir zum Zahltisch folgte und das Geld in Empfang nahm, nahm er mir vielmehr

fünfzig feinwollige Schaafe von der Waide weg, und mit ihnen zugleich den Hirten, und auch überhaupt Alles, was zur Heerde gehörte, und außerdem auch noch einen jungen Menschen in meinem Dienste, der ein ehernes Wassergefäß trug, welches fremdes Eigenthum und blos geborgt, aber von großem Werth war. Das Alles genommen zu haben, genügte ihnen aber noch nicht, sondern sie drangen in meine Besitzung ein (ich bewirthschafte nämlich ein Landgut nahe bei der Rennbahn, und wohne daselbst schon seit meinen Jugendjahren), stürmte dann zuerst auf meine Sklaven los, welche ihnen jedoch entwischten, und der Eine dahin, der Andere dorthin flohen. Hierauf drangen sie in das Haus, und nachdem sie die nach dem Garten führende Thüre eingeschlagen hatten, gelangten sie, Euergus nämlich, der Bruder des Theophemus, uud Mnesibulus, der Schwager desselben, gegen die ich doch keinen Prozeß verloren hatte, die also gar nicht befugt waren, etwas von meinem Eigenthum anzurühren, zu meiner Gattin und meinen Kindern, und schafften die Geräthschafften fort, die ich eben noch im Hause hatte. Sie hatten sich nämlich vorgestellt, daß sie nicht einen so geringen Vorrath, sondern weit mehr in meinem Hause vorfinden würden, und etwa das Hausgeräthe, das ich einst besessen hatte. Aber wegen der für den Staat übernommenen Leistungen und der gezahlten Staatsbeiträge und wegen eines ehrenhaften Bestrebens, Euch zu dienen, ist Manches versetzt, Manches verkauft worden. Was sie indeß noch fanden, nahmen sie Alles mit fort. Sodann frühstückte meine Gattin eben im Hofe mit den Kindern und mit einer alten Person, die meine Amme

einst gewesen war, einer bejahrten Frau, welche treu und wohlgesinnt war, und von meinem Vater freigelassen wor-
1156] den war. Es hatte dieselbe nach der Freilassung eine Zeit lang mit einem Manne in der Ehe gelebt, und war, nachdem ihr Gatte gestorben war und sie keinen Ernährer hatte, auch alt war, in mein Haus zurückgekehrt, wo es denn natürlich Pflicht für mich war, so wenig meine gewesene Amme, *) als meinen Erzieher im Mangel zu verlassen. Hierzu kam noch, daß ich im Begriff war als Trierarch in See zu gehen, und daß es unter diesen Umständen meiner Gattin erwünscht war, wenn ich neben ihr Jemand zur Aufsicht des Hauswesens zurückließ. Als diese also im Hofe frühstückten, und jene Menschen sie bei ihrem Eindringen in das Haus, plötzlich überfielen, und die Geräthschaften raubten, verschlossen die übrigen weiblichen Dienstboten den Eingang zum oberen Stockwerke, **) (denn in diesem befanden sich Dieselben gerade, wo sie ihren Aufenthalt haben) als sie das Geschrei hörten, so daß Jene dann dahin nicht eindringen konnten, dagegen nahmen sie aus dem ganzen übrigen Theile des Hauses die Geräthschaften weg, obgleich meine Gattin ihnen Dieß verwies und erklärte, daß ihr diese Mobilien für die Mitgift verpfändet wären, und daß sie schon die fünfzig Schaafe hätten mit dem Hirten,

---

*) Nach Schäfer ist *παιδαγωγον* als Mask. zu nehmen: und weist also auf eine von der Amme ganz verschiedene Person hin.

**) *πυργος* war kein abgesonderter Thurm: s. W. A. Becker a. a. O. I. S. 195.

wovon ja der Werth vielmehr betrüge, als Das, was sie durch den gewonnenen Prozeß von mir zu fordern hätten. Es hatte nämlich Dieß Einer von den Nachbarn, welcher an die Thüre gepocht, ihnen gemeldet. Ferner sagte sie auch noch zu ihnen, daß ja das Geld auf der Wechselbank für sie liege, was sie von mir gehört hatte, und wenn sie warten wollten, oder Einer von ihnen mich, ihren Ehegatten, rufen wolle, könnten sie sogleich das Geld in Empfang und mit sich nehmen, sie sollten also nichts von Dem, was ihr gehöre, wegnehmen, da sie zumal so viel an Werth schon hätten, als die zu erlegende Geldstrafe betrage. Sie gaben ihr auf diese Vorstellung indeß so wenig Gehör, daß sogar Theophemus und sein Bruder Euergus die alte Amme, welche ein Trinkgeschirr, woraus sie eben trank, als sie Dieselben hereinkommen sah, aus Besorgniß, es möchte von ihnen auch mit weggenommen werden, im Busen versteckte,
1157] so arg behandelten, um ihr dasselbe zu entreissen, daß die Arme und Hände der alten Person mit Blut unterliefen, nnd die Spuren von den Nägeln der Hände Jener am Halse sichtbar blieben, und ihr die Hände zurückgebogen wurden, und sie von ihnen bei Entreißuug des Trinkgeschirrs herumgezerrt und gewürgt wurde, so daß ihr der Hals zerkrazt und die Brust braun und blau ward. Ja sie trieben ihre Abscheulichkeit soweit, daß sie, bis der Becher ihr aus den Händen gewunden war, nicht aufhörten, die alte Frau zu würgen und zu schlagen. Da nun die Dienstboten der Nachbarn das Geschrei hörten und mein Haus plündern sahen, so riefen Einige Derselben von den Dächern herab die Vorübergehenden, und Andere begaben sich auf

eine andere Straße, und forderte den Hagnophilus, den sie vorübergehen sahen, auf, herbeizukommen. Hagnophilus nun vom Diener des Anthemion, meines Nachbars, herbeigerufen, näherte sich, und trat zwar nicht in das Innere des Hauses, denn Dieß hielt er nicht für erlaubt in Abwesenheit des Hausherrn, aber er sahe doch von dem Gehöfte des Anthemion zu, wie die Mobilien aus meinem Hause herausgeschafft wurden, und wie Euergus und Theophemus aus demselben herausgingen. Sie schafften aber nicht blos das Hausgeräthe fort aus meinem Hause, sondern führten mir auch sogar meinen Sohn als Sklaven mit fort, bis Einer von den Nachbarn mit Namen Hermogenes, der ihnen begegnete, ihnen sagte, daß dies mein Sohn sey. Zur Bestätigung der Wahrheit Dessen, was ich oben sagte, lies die Zeugenaussagen vor:

(Zeugenaussagen.)

Als mir nun die Nachricht von dem Vorgefallenen von den Nachbarn in den Piräeus gebracht wurde, so eilte ich auf mein Gut, wo ich Jene jedoch nicht mehr antraf. Da ich jedoch sah, was aus dem Hause an Geräthschaften fortgeschafft war, und wie die alte Frau zugerichtet war, und von meiner Gattin den Vorfall mir hatte erzählen lassen, so begab ich mich am nächsten Tage früh in Begleitung von 1158] Zeugen zu Theophemus, forderte ihn fürs Erste auf, die ihm schuldige Klagsumme in Empfang zu nehmen, und mir deßhalb zu dem Zahltische zu folgen. Sodann forderte ich von ihnen, daß sie für die Heilung der alten Frau, die

sie durch ihre Mißhandlungen beschädigt hatten, sorgen und ihr einen Arzt senden sollten, welchen sie wollten. Als ich so sprach und dazu die Zeugen aufrief, überschüttete Theophemus mich mit vielen Schmähungen, und indem er Zögerungen suchte und vorgab, auch Er wolle einige Zeugen mit sich nehmen, was er jedoch nur aus List that, um mich längere Zeit hinzuhalten, so brachte ich ihn endlich kaum dahin, mir zu folgen. Dieser Euergus aber ging mit mehreren ihm ähnlichen Leuten sogleich aus der Stadt auf mein Landgut, um dort das übrige Geräthe zu holen, was etwa Tags zuvor, weil es in dem oberen Stockwerk und auswärts sich befunden hatte, übrig geblieben war, und was nach meiner Heimkehr des Gebrauchs wegen heruntergeschafft worden war. Er schlug die Thüre ein, die schlecht verwahrt und schon den Tag vorher von ihnen erbrochen worden war, und nahm nun das Geräthe mit sich fort: Er, der doch gar keine Rechtsansprüche an mich hatte, da ich nie in Verkehr mit ihm gestanden hatte, *) und noch dazu während ich dem Theophemus das ihm schuldige Strafgeld auszahlte. Als ich nun vor vielen Zeugen den Betrag der klagbaren Summe, die sich auf tausendeinhundert Drachmen belief, zu welchen noch hundertdreiundachtzig Drachmen, **) zwei Obolen als Epobelie oder Strafansatz kamen, und dreißig Drach-

---

*) Wir setzen vor ἐκτινοντος ein Komma und vor ἐπειδη einen Punkt.

**) So nach A. Böckhs Verbesserung (Staatsh I. S 371), welche mit den folgenden Angaben und dem Werthe der Epobelie allein übereinstimmt.

men Gerichtssporteln *) (Prytanengeld) auszahlte, da ich von dem Uebrigen, wozu ich verurtheilt worden, ihm nichts mehr schuldig war; so nahm er am Zahltische zusammen eintausenddreihundertunddreizehn Drachmen und zwei Obolen von mir in Empfang, und erklärte dennoch, als ich von ihm die Zurückgabe der Schaafe, der Sklaven und der Geräthschaften forderte, die er mir weggenommen hatte, daß er diese mir nicht herausgeben werde, wenn man ihn nicht von allen meinen Ansprüchen befreien und ihn sowohl, als auch seine Mitschuldigen, und auch die Zeugen wegen falschen Zeug-
1159] nisses von der Klage entbinden würde. Als er nun diese Antwort gab, rief ich die Anwesenden zu Zeugen dieser seiner Antwort auf, und zahlte dennoch die klagbare Summe aus, weil ich glaubte nicht als säumiger Schuldner erscheinen zu dürfen. Indessen wußte ich nichts davon, daß Euergus an diesem Tage in mein Haus eingedrungen sey: sondern die Streitsumme war nun wirklich ausbezahlt, und dennoch behielt Theophemus nicht nur die Schaafe und die Sklaven, sondern auch die am vorhergehenden Tage übrig gebliebenen Mobilien. Es kam jetzt ein Steinhauer zu mir mit der Nachricht, daß er, als er in der Nähe an einem Grabmal gearbeitet, gesehen habe, wie Euergus die noch im Gehöfte befindlichen Mobilien fortgeschafft und mitgenommen hätte, Er, mit dem ich doch nichts zu schaffen hatte. Zur Bestätigung dieser meiner Angabe: daß sie den Tag vorher mein Hausgeräthe als Unterpfänder weggenommen; und den Tag

*) Nach Harpokration.

nachher doch das Geld von mir in Empfang genommen haben (wie wäre es ihnen wohl möglich gewesen, es baar in Empfang zu nehmen, wenn es nicht bereit da gelegen und ich ihnen nicht davon Meldung gemacht hätte?) und daß sie doch wieder noch an demselben Tage in mein Haus eingedrungen sind, während ich die Klagsumme erlegte, sollen Euch jetzt die Zeugenaussagen vorgelesen werden.

(Zeugenaussagen.)

Da sie nun, wie erzählt, meiner Aufforderung, ihr Richter, daß sie die alte Frau heilen lassen und ihr Aerzte zuführen möchten, weil sie dieselbe durch Mißhandlungen verletzt hätten, keine Folge leisteten und sie gar nicht beachteten, so führte ich der Person selbst einen Arzt zu, dessen ich mich seit vielen Jahren schon zu bedienen pflegte, der Dieselbe in ihrem kranken Zustande behandeln sollte, und zeigte Demselben in Gegenwart herbeigerufener Zeugen, wie Dieselbe zugerichtet war. Als nun der Arzt erklärte: daß sie sehr schwach sey und hoffnungslos darnieder liege, so rief ich wiederum andere Zeugen herbei, und zeigte in ihrer Gegenwart Jenen nochmals den Zustand der Frau und forderte sie auf, die Person verpflegen zu lassen. Doch am sechsten Tag nach dem Eindringen Jener in das Haus,
1160] starb die Amme. Zur Bestätigung der Wahrheit Dessen, was ich sage, lies die Zeugenaussagen vor.

(Zeugenaussagen.)

Nachdem die Frau gestorben war, begab ich mich zu

den Exegeten, *) um von ihnen zu vernehmen, was in dieser Angelegenheit von meiner Seite zu thun sey. Ich erzählte ihnen Alles, was vorgefallen war, das Eindringen jener Menschen, und die wohlwollende Anhänglichkeit der alten Frau, und wie ich dieselbe in meinem Hause aufgenommen hatte, und wie sie wegen ihrer Weigerung den Becher herzugeben, ihren Tod gefunden habe. Nachdem die Exegeten meine Erzählung angehört hatten, richteten sie die Frage an mich: ob ich nur rechtliche Auskunft von ihnen verlange, oder ob sie mir auch Rathschläge ertheilen sollten? Als ich erwiederte, daß ich Beides wünsche, so sprachen sie: so wollen wir Dir denn sowohl rechtliche Auskunft, als auch nützliche Rathschläge geben. Fürs Erste sollst Du bei der Leichenbestattung einen Spieß vortragen lassen, und am Grabe ausrufen: ob irgend ein Anverwandter von der Frau vorhanden sey? Dann sollst Du das Grab derselben drei Tage lang bewachen lassen. Unser Rath besteht in Folgendem: weil Du selbst nicht bei der That gegenwärtig warest, sondern nur Deine Gattin und Kinder, und Du keine andere Zeugen hast, so nenne Niemanden namentlich, sondern lade nur die Thäter und Mörder vor. Ferner sollst Du sie nicht beim Archon Basileus verklagen. Denn Dieß ist nicht gesetzlich gestattet, weil die Person kein Glied Deiner Familie und auch nicht Deine Sklavin war nach Deiner Aus-

*) Es war dies eine priesterliche Behörde von drei Männern, welche über Vorzeichen und heilige Gebräuche Erklärungen gaben. S. Pollux VIII, 10. Wachsmuth a. a. O. II. S. 298.

sage; denn die Gesetze verordnen, daß nur wegen Solcher Klage stattfinde. Wenn Du daher vor dem Palladium *) den Gegeneid **) ablegen würdest, und mit Dir auch Deine Gattin und Kinder, und Ihr zugleich Euch und Eure ganze Familie dem Fluche weihen würdet, so würden Manche Dich ungünstig beurtheilen, und Dich sogar des Meineides verdächtig finden, wenn der Gegner freigesprochen würde, und wenn Du gegen ihn gewinnst, so würde man Dich beneiden.
1161] Erweise Du der Verstorbenen in Deinem und Deines Hauses Namen die letzte Ehre, und bemühe Dich, diesen Unfall Dir möglichst zu erleichtern; und wenn Du willst, so suche auf irgend eine andere Weise Rache zu nehmen. Nachdem mir die Exegeten Dieß gesagt hatten, und ich auch noch die Gesetze Drakons, welche auf der Säule eingegraben stehen, nachgesehen hatte, berathschlagte ich mit meinen Freunden, was wohl zu thun sey. Da Diese mir sowohl Das, was ich für mein Haus thun sollte, zu vollziehen, als auch überhaupt den Rath der Exegeten zu befolgen anriethen, so that ich Dieß. In Betreff Dessen aber, wozu ich nicht durch die Gesetze berechtigt war, verhielt ich mich ruhig. Es gebietet nämlich ein Gesetz, ihr Richter, daß die Verwandten, bis zum Grade der Geschwisterkindskinder, die Mörder verfolgen sollen; und in dem Eide wird die Bestimmung genau ausgesprochen, daß wenn auch der Ermordete blos ein Sklave ist, Denen, welchen er angehört, die Klage zustehe. Mit

---

*) Der Gerichtshof zum Palladium richtete über unvorsätzlichen Todtschlag.

**) Der Eid, den Kläger und Beklagte ablegten, hieß Diomosia.

mir stand aber die Frau in keinem Verwandtschaftsverhältniß, noch war sie meine Sklavin, und war nur als Amme mit mir in Verbindung gewesen. Sie war nämlich von meinem Vater frei gelassen worden, und führte dann einen besonderen Haushalt, und lebte auch mit einem Mann in der Ehe. Vor Euch die Unwahrheit auszusprechen und zu schwören, so daß ich des Sohnes oder der Gattin Verfluchung daran knüpfte, hätte ich um keinen Preis gewagt, selbst dann nicht, wenn ich mit Bestimmtheit gewußt hätte, daß ich Jene als schuldig überführen würde: denn mein Haß gegen Jene ist nicht so stark, als meine Liebe zu mir selbst. Damit Ihr indeß nicht blos meine Worte vernehmet, so soll Euch jetzt das Gesetz selbst vorgelesen werden.

(Gesetz.)

Von vielen Seiten her, ihr Richter, muß es, glaube ich, Euch klar werden, daß dieß Zeugniß unwahr sey, aber besonders leicht könnt ihr Dieß aus ihren Handlungen ersehen. Es glaubten nämlich Diese selbst, ihr Richter, daß ich, wenn sie recht viele Pfänder mir wegnähmen, gar gern die Zeugen von der Beschuldigung wegen falschen Zeugnisses frei geben würde. Als ich ferner ihn bat, mir Aufschub der Zahlung zu bewilligen, so verstund er sich dazu sehr gern, damit ich, wenn ich die Frist versäumte, ihm Gelegenheit gäbe, mir recht viel Hausgeräthe wegzunehmen. Darum
1162] bewilligte er Dieß sogleich ohne Schwierigkeit und scheinbar harmlos, was ich bat, damit ich ihm trauen und er seine hinterlistigen Absichten nicht selbst verrathen möchte. Er meinte nämlich, daß es auf andere Weise nicht möglich

seyn werde, die Zeugen von der Verantwortung wegen des falschen Zeugnisses frei zu machen, als dadurch, wenn er mich hinterginge, und bei versäumter Zahlung am gesetzlichen Termin so viel als nur möglich von meinen Sachen wegnähme. Er hatte nämlich keineswegs geglaubt, daß er nur so wenig vorfinden würde, als Das, was sie nun fortgeschafft haben, sondern viel mehr. Vorher aber hatte er gewartet, weil er nicht hoffte, daß ich ihm so schnell das Geld bezahlen würde, da er die Absicht hatte, unmittelbar vor dem Prozeß wegen Ablegung der falschen Zeugnisse, die Auspfändung eintreten zu lassen. Nachdem ich ihm aber schon angekündigt hatte, daß ich die Klagsumme ihm bezahlen wolle, nahm er dieselbe nicht an, sondern ging hin, und führte meine Mobilien, Sklaven und Schaafe fort. Da ich an der Rennbahn mein Landgut habe, so brauchte er gar nicht einmal sehr weit zu gehen. Daß ich aber die Wahrheit sage, dafür kann Dieß Euch als ein starker Beweisgrund dienen, daß er den Tag nachher, nachdem er die Sachen als Pfänder fortgeschafft, die Klagsumme annahm. Wie hätte er aber die Zahlung sogleich empfangen können, nämlich tausenddreihundertunddreizehn Drachmen und zwei Obolen, wenn nicht das Geld schon bereit da gelegen hätte? Er hat auch die als Pfänder genommenen Gegenstände noch jetzt, und hat sie nicht zurückgegeben, als hätte ich noch immer den Zahlungstermin versäumt. Zum Beweis, daß ich die Frist nicht versäumt habe, lies nebst der Zeugenaussage das Gesetz vor, welches verordnet, daß Das Gültigkeit haben soll, was Einer mit einem Andern vertragsmäßig

verabredet. Ich hatte ihm also die Zahlung zum festgesetzten Termin nicht verweigert.

(Gesetze.)

(Zeugenaussagen.)

Daß er also mein Aufschubsgesuch wirklich bewilligt, und
meine Zahlungsfrist verlängert hat, habt Ihr bezeugen hö-
ren. Ebenso ist auch von meinen Schiffsausrüstungsgenossen
bezeugt worden, daß ich zu der Zeit wirklich Schiffsausrüster
war, und daß ich gerade das Admiralschiff, auf welchem Al-
1163] kimachus segeln sollte, auszurüsten hatte. Folglich
konnte er nichts von mir verlangen wegen Aufschubs der
Zahlung, besonders da ich wirklich zu bezahlen willig war.
Doch seine Habsucht ist unmäßig, ihr Richter, und zwar
sowohl im Kleinen als im Großen. Sie wußten übrigens
sehr gut, daß wenn sie die Dirne auslieferten, sie überwie-
sen werden würden, daß ihre Klagen falsch wären, und daß
sie dagegen, wenn sie Dieselbe nicht auslieferten, von der sie
bezeugt hatten, daß Jener sie habe ausliefern wollen, des
falschen Zeugnisses überführt werden würden. Ich bitte
Euch nun, daß wenn vielleicht Einer und der Andere von
Denjenigen, die damals zu Gericht saßen, sich unter Euch
befindet, Ihr dasselbe Verfahren einhalten möget, wie da-
mals, und daß Ihr, wenn das Zeugniß Euch damals gültig
erschienen ist, und Ihr glaubtet, daß ich der genauen Er-
forschung der Wahrheit mittelst jener Dirne ausweichen wolle,
daß Ihr, da sie jetzt überwiesen werden, die Unwahrheit be-
zeugt zu haben und die Person nicht ausliefern zu wollen,
daß Ihr, sage ich, mir Beistand leisten wollet, und daß Ihr,

wenn Ihr *mir* gezürnt habt, als ich mich in die Wohnung des Theophemus, um Pfänder zu nehmen, begab, nun auch *diesen Leuten* zürnen möget, weil sie in meine Wohnung eingedrungen sind. Ich habe überdieß, obgleich ich durch Gesetze und Beschlüsse zu einer solchen Maßregel genöthigt worden war, mich wohl gehütet, etwa bei dem Vater des Theophemns oder der Mutter desselben einzudringen, oder irgend etwas seinem Bruder Gehöriges, als Pfand mitzunehmen, vielmehr nahm ich die Pfänder nur im Hause des Theophemus. Und da ich ihn Anfangs nicht in seiner Behausung getroffen hatte, so unterfing ich mich nicht, irgend Etwas zu nehmen, sondern befahl ihm in Person herbeizuholen, und alsdann vollzog ich in seinem Beiseyn, nicht aber in seiner Abwesenheit die Pfändung. Als man mir aber die Pfänder entriß, so trat ich vor den Senat, als die gesetzliche Behörde, und nachdem ich dort Klage geführt und den Prozeß gewonnen hatte, ließ ich mich begnügen, blos die Geräthschaften zurückzubekommen, und die Sache wegen der erlittenen Mißhandlung einem Schiedsrichter zu überlassen,
1164] und willigte anch in dessen Strafschätzung. Dennoch habe ich Jene so mild und mit Mäßigung behandelt, und sie dagegen haben sich so zügellos und frevelhaft benommen, daß sie meine Gattin und Kinder überfielen, nachdem sie schon die Schaafe und die Sklaven weggeführt hatten, welche mehr werth waren, als was ihnen als Klagsumme zugesprochen worden war. Als ich ferner von ihnen Aufschub des Zahlungstermins mir hatte bewilligen lassen, und zu bezahlen verheißen hatte, drangen sie dennoch in mein Haus ein, worüber Ihr ja die Zeugnisse gehört habt, ließen mir

mein Hausgeräthe forttragen, schlugen meine alte Amme zu Boden wegen eines zurückbehaltenen Bechers, und haben selbst noch Alles, was sie weggenommen, in ihrer Gewalt, ohne daß sie es herausgeben, nachdem ich die Klagsumme an sie bezahlt habe, im Betrag von tausenddreihundertunddreizehn Drachmen und zwei Obolen. Wenn aber Jemand diese Leute damals noch nicht gekannt, und sie daher für arglose und ruhige Menschen gehalten hat, so will ich Euch die Zeugnisse Derer mittheilen, denen von diesen Menschen Unbilden zugefügt worden sind, (denn um in meinem Vortrag Dieß Euch zu erzählen, dazu möchte die mir zugemessene Zeit nicht hinreichen:) damit Ihr nach Erwägung alles Dessen, was von mir und von den Zeugen gesagt worden, so entscheidet, wie Eure Gewissenhaftigkeit und die Heiligkeit des Eides es fordert. Lies die Zeugnisse.

Rede gegen Olympiodorus.

Einleitung.

Dieser Vortrag, als dessen Verfasser auch Dionys von Halikarnaß den Demosthenes anerkennt, hat eine Klage auf Schadenersatz zum Gegenstand. Der Kläger wird bei Libanius Kallistratus genannt. Dieser hatte einen unverheiratheten, aber mit einer Hetäre im Confubinat lebenden Schwager, Olympiodorus, den er, wohl mit Rücksicht auf dessen künftige Beerbung, an einer Erbschaft eines Atheniſchen Bürgers Konon, wozu Kallistratus allein berechtigt gewesen zu seyn behauptet, durch einen schriftlich abgeschlossenen und beschwornen Vertrag theilnehmen ließ, wornach Beide sich verpflichteten, nicht nur den Nachlaß gleich unter sich zu theilen, sondern auch in den Prozessen, die daraus entstehen würden, gemeinschaftlich zu handeln. Als nun Andere auf den Nachlaß

Anspruch machten, und Olympiodorus, damals auf einem Feldzuge nach Akarnanien von Athen abwesend, vom Gericht verurtheilt wurde; so glaubte auch Kallistratus, sein Schicksal theilen zu müssen, und stellte keine Klage für sich an: sondern überließ nachher dem Olympiodor, nach dessen Zurückkunft, die Verfolgung seiner Rechte. Dieser gewann den Prozeß, und die Richter sprachen ihm das Ganze zu. Kallistratus hoffte nun vergebens, daß Olympiodor ihm vermöge ihres Privatvertrags die Hälfte wieder freiwillig abtreten werde. Dieser aber weigerte sich, diesen Privatvertrag zu erfüllen: und wird nun deßhalb von Kallistratus angeklagt, welcher mit Hinweisung auf Zeugen und auf die noch vorhandene schriftliche Vertragsurkunde seinen Erbschaftsantheil zurückfordert. Auffallend ist es, daß der Kläger bei der zweimaligen früheren Verhandlung seiner Erbschaftssache sich ruhig verhielt, und seine Ansprüche nicht, nach vorheriger Uebereinkunft mit seinem Schwager, selbst verfolgte: ferner, daß er sein Vorzugsrecht auf die Erbschaft nicht durch genealogische Nachweisungen beurkundet. Nach der oben vorkommenden Erwähnung einer Truppensendung nach Akarnanien ist es wahrscheinlich, daß diese Rede nach dem J. 343 gehalten worden.

Rede gegen Olympiodorus.

Inhalt.

1. Eingang. Der Kläger entschuldigt sich, daß Er, bei seiner Unbekanntschaft mit der Redekunst, und als Schwager des Olympiodor gegen Diesen auftrete, durch die von Diesem erlittenen Rechtsverletzungen. Auch beweist er durch Zeugen, daß der Beklogte seine Anträge zur friedlichen Ausgleichung zurückgewiesen habe.
2. Erzählung des Hergangs der Sache, die den Streit veranlaßte. Der Kläger und Olympiodor hatten den kinderlosen Athener Konon, ihren Verwandten gemeinschaftlich beerbt, nachdem sie über die Erbschaft einen eidlichen Vertrag wegen gleicher Theilung und gemeinschaftlicher Betreibung der etwa daraus entstehenden Prozesse geschlossen hatten, wiewohl Olympiodor minder berechtigt war, als der Kläger. Jener Vertrag wurde bei einem Dritten niedergelegt. Nach der Theilung wurden noch bei einem Sklaven zweimal Summen von unterschlagenem Gelde entdeckt. Das erstemal theilte Olympiodor den Fund mit dem Kläger: das zweitemal weigerte er sich, Dieß zu thun, als neue Bewerber um die Erbschaft auftraten. Als das erstemal die Sache vor die Gerichte kam, so mußte Olympiodor zu Felde ziehen, und es wurde ihm

abwesend die Erbschaft abgesprochen, und eben so seinem Schwager Kallistratus. Nach seiner Rückkehr aber reichte Olympiodor mit Bewilligung des Schwagers eine Nichtigkeitsklage ein, gewann den Prozeß für sich und erhielt die ganze Erbschaft zurück: wollte aber nun nicht mehr mit dem Schwager theilen.

3. Der Kläger tritt nun gegen diese Anmaßung Olympiodors auf.
   a. Zeugenbeweis für die Behauptungen des Erstern.
   b. Widerlegung der Einreden Olympiodors, die sich selbst widersprechen und auf Erdichtungen beruhen.
   c. Der Beklagte hat ein angebotenes Schiedsgericht verschmäht.
   d. Die allzugenaue Beobachtung des Vertrags, und der Bedingung, Alles nur gemeinschaftlich mit Olympiodor zu verhandeln, hat den Kläger in Nachtheil gebracht.
   e. Die bei dem zweiten Prozeß von Olympiodor vorgebrachte Behauptung, das Haus, welches der Kläger ererbt hatte, sey nur von Demselben gemiethet, und das Geld, was er Diesem ausbezahlt, sey ein Darlehen, ist ganz erlogen.
   f. Wenn, wie Olympiodor behauptet, Kallistratus zuerst den Vertrag gebrochen hätte, so hätte Jener auf die Vertragsurkunde, welche noch in Verwahrung liegt, sich berufen, und diese vor Gericht für ungültig erklären sollen. Er wollte aber nicht einmal eine Abschrift dieser Urkunde nehmen lassen. Der Vertrag muß also hier aus der Urschrift vorgelesen werden: wodurch sich der Handel von selbst entscheiden wird.

4. Schluß. Olympiodor ist durch eine Hetäre, mit welcher er lebt, zu einem so unvernünftigen Betragen verleitet worden, daß man ihn für verrückt halten kann. Solons Gesetze sind seinen Ansprüchen entgegen.

Rede gegen Olympiodorus.

Es scheint wohl nothwendig, Männer des Gerichts, daß auch solche Personen, die weder im Reden geübt, noch gewohnt sind, gerichtlichen Verhandlungen beizuwohnen, vor Gericht erscheinen, wenn sie von Jemand beeinträchtigt werden, und zwar vorzugsweise, wenn ihnen Dieses von Solchen widerfährt, Denen es am wenigsten ziemt: in welchem Falle ich mich jetzt befinde. Obwohl ich nämlich durchaus nicht mit Olympiodorus rechten wollte, da ich mit ihm verwandt bin, und dessen Schwester zur Gattin habe, so bin ich doch durch schwere Kränkung von seiner Seite dazu genöthigt worden. Wenn ich, ihr Richter, ohne Unrecht erlitten zu haben und als verleumderischer Ankläger etwas von der Art unternähme, oder keinem von meinen oder des Olympiodorus Angehörigen die Schlichtung der Sache hätte überlassen wollen, oder sonst irgend Etwas, was recht und billig ist, ausgeschlagen hätte, so könnt Ihr überzeugt seyn, daß ich mich schämen, und mich selbst als einen nichtswürdigen Menschen betrachten würde. Nun aber habe ich weder blos geringfügige Beeinträchtigungen von Olympiodorus erlitten, noch irgend Jemands Schiedsrichter

verworfen, noch habe ich absichtlich diesen Handel angefangen, sondern ich bin vielmehr ganz gegen meinen Willen (Zeus der Höchste sey mein Zeuge!) diesen Rechtsstreit zu führen gezwungen worden. Ich bitte Euch daher, Männer des Gerichts, daß Ihr uns Beide anhören, nach eigener Prüfung der Sache, uns, was mir das liebste wäre, wieder ausgesöhnt entlassen, und Euch so um uns Beide ein schönes
1168] Verdienst erwerben möget; oder wenn Ihr Dieß nicht zu Stande bringen könnet, Das, was dann allein noch übrig ist, thun, und Demjenigen durch Eure Entscheidung beipflichten wollet, der das Recht für sich hat. Zunächst mag man Euch die Zeugenaussagen vorlegen, aus welchen hervorgeht, daß nicht Ich, sondern vielmehr Dieser selbst Schuld daran ist, daß wir hier vor Gericht treten müssen. Lies die Zeugenaussagen!

(Zeugenaussagen.)

Daß also meine Anträge an Olympiodorus durchaus gemäßigt und billig gewesen, ist von Solchen, die dabei anwesend waren, bezeugt worden. Da nun aber mein Gegner durchaus nichts, was dem Recht gemäß wäre, zu thun sich bequemen wollte; so sehe ich mich genöthigt, hier vor Euch über Das mich auszusprechen, wodurch ich von Olympiodorus beeinträchtigt worden bin. Meine Rede kann aber ganz kurz seyn. Konon aus Halä *) war mit uns verwandt, und starb ohne Kinder nach einem ganz kurzen Krankenlager, hatte aber viele Jahre gelebt und verschied in ziemlich hohem

*) Name eines Attischen Gemeindebezirks.

Alter. Als ich bemerkte, daß er nicht wieder aufkommen
werde, so ließ ich Olympiodorus holen, damit er bei Allem zu-
gegen seyn und mit uns gemeinschaftlich alles Erforderliche
besorgen möchte. Olympiodorus, ihr Richter, half uns,
nachdem er zu mir und seiner Schwester, meiner Gattin, ge-
kommen war, alle Anstalten treffen. Während wir aber
damit beschäftigt waren, wendete sich plötzlich Olympiodorus
mit der Behauptung an mich, daß auch seine Mutter mit
dem eben verstorbenen Konon verwandt sey, und daß dem
Rechte gemäß auch Er seinen Theil von der gesammten
Hinterlassenschaft des Konon zu empfangen habe. Ich nun,
ihr Richter, in dem Bewußtseyn, daß er die Unwahrheit
behaupte, und eine freche Anmaßung durchsetzen wolle, und
daß kein anderer Mensch mit Konons Familie näher ver-
wandt sey, als ich, gerieth zuerst in heftigen Zorn, und ward
1169] aufgebracht über diese freche Behauptung. Aber da
ich hernach bei mir bedachte, daß Aeußerungen des Zorns
hier unzeitig wären, erwiederte ich ihm, jetzt sey es Zeit,
den Verstorbenen zu beerdigen und ihm die übrigen her-
kömmlichen Ehren zu erweisen, und erst, wenn dieß Alles
von uns besorgt seyn werde, dann wollten wir darüber spre-
chen. Er verstund sich hierzu auch, ihr Richter, und er-
klärte, daß ich ganz recht hätte. Nachdem wir so den Streit
beigelegt und Alles, was gebräuchlich war, vollzogen hatten,
besprachen wir uns unter Beiziehung sämmtlicher Verwand-
ten unter uns im Stillen, über Das, was Dieser als sein
Eigenthum ansprach. Wozu soll ich jedoch Euch oder mich
belästigen durch vollständige Erzählung alles Dessen, was
wir über den streitigen Gegenstand verhandelten, da Ihr

nur das Ende, welches die Verhandlung nahm, zu vernehmen braucht. Ich selbst erkannte gegen ihn und Er gegen mich als Recht, daß Jeder von uns die Hälfte des gesammten Nachlasses des Konon für sich nehmen solle, und daß keine weiteren Unannehmlichkeiten stattfinden sollen. Ich zog es nämlich vor, ihr Richter, lieber freiwillig ihn Antheil an der Erbschaft nehmen zu lassen, als vor Gericht zu erscheinen, und dort den Gefahren eines Prozesses mit meinem Anverwandten mich auszusetzen, und gegen ihn etwas Kränkendes auszusprechen, als gegen den Bruder meiner Gattin, und den Oheim meiner Kinder, und auch von ihm Dies oder Das anzuhören, was nicht schicklich wäre. In Erwägung alles Dessen, gestund ich ihm Dieß zu, und wir setzten einen schriftlichen Vertrag über Alles auf, und leisteten Einer dem Andern heilige Eide, Alles, was an erweislichem Vermögen von Konon hinterlassen worden, rechtlich und gewissenhaft mit einander zu theilen, und Keiner vor dem Andern einen Vortheil zu suchen, und auch alles Andere
1170] gemeinschaftlich zu untersuchen und zu vollziehen durch gemeinsam angestellte Berathung über Das, was unter jeden Verhältnissen erforderlich seyn würde. Wir vermutheten nämlich, daß auch noch Andere auftreten, und auf die Erbschaft des Konon Ansprüche machen würden, wie z. B. mein Bruder von väterlicher Seite (denn von mütterlicher Seite war er Dies nicht), welcher außer Landes abwesend war, und wenn irgend sonst Jemand uns die Erbschaft streitig machen wollte, so stand es nicht in unserer Macht, es zu verhindern, da die Gesetze Jedem das Recht

zutheilen, seine Ansprüche zu verfolgen. Dieß Alles voraussehend, setzten wir einen schriftlichen Vertrag auf, und leisteten einander den Eid, wornach weder dem Einen von uns, noch dem Andern die Macht zustehen sollte, mit oder ohne seinen Willen irgend etwas für sich allein in dieser Angelegenheit zu thun, und daß vielmehr Alles von uns nach gemeinsamen Berathungen verhandelt werden sollte. Wir machten zu Zeugen hiervon zunächst die Götter, unter deren Anrufung wir die Eide schworen, sodann unsere beiderseitigen Anverwandten, und endlich auch den Androklides, den Acharner, bei welchem wir den Vertrag niederlegten. Ich will Euch nun das Gesetz vorlesen, nach dem der Vertrag von uns geschlossen worden, und die Zeugenaussage Desjenigen, der ihn in Verwahrung gehabt hat. Lies zuerst das Gesetz.

(Gesetz.)

Lies nun auch das Zeugniß des Androklides.

(Zeugniß.)

Nachdem wir einander den Eid geleistet hatten, und der Vertrag bei Androklides niedergelegt war, machte ich zwei Theile, ihr Richter, wovon der eine aus dem Hause, in welchem Konon selbst gewohnt hat, und aus den Sklaven bestund, welche mit Sackweben beschäftigt waren, und der andere aus dem andern Hause und den Sklaven, welche Arzneien bereiteten. *) Was etwa Konon an baarem im

*) Eine andere mögliche Uebersetzung ist: welche Farben rieben oder bereiteten.

1171] Wechselgeschäft des Heraklides stehenden Gelde hinterließ, ward ziemlich Alles zur Leichenbestattung und zu den andern gebräuchlichen Ehrenbezeugungen für den Verstorbenen verwendet, und auf die Errichtung des Grabmals. Nachdem ich den Nachlaß in diese zwei Theile getheilt hatte, ließ ich dem Olympiodorus die freie Wahl, welchen von beiden er wollte. Er wählte sich das Haus mit den Sklaven, welche Arzneien bereiteten, ich aber die Sklaven, welche das Sackweben betrieben, nebst dem andern Hause. Dieß ist es, was Jeder von uns empfangen hat. Zu dem Theil, den Olympiodorus erhalten hatte, gehörte aber einer von den Arzneibereitenden Sklaven, von welchem Konon stets bei seinem Leben glaubte, daß er ihm in besonderem Grade treu sey. Dieser Diener hieß Moschion, und wußte sowohl sonst ziemlich um Alles, was Konon anging, als auch besonders, wo das Geld des Konon sich befand, was Dieser etwa baar im Hause hatte. Konon, welcher schon in einem sehr hohen Alter stand, und seinem Diener Moschion traute, ahnte nicht, daß Dieser ihm Geld entwendete. Dieser brachte nämlich zuerst tausend Drachmen bei Seite, welche irgendwo abgesondert von dem andern Geld im Hause aufgehoben waren, und dann noch siebenzig Minen, ohne daß Konon von dieser That etwas wußte. Dieser Mensch behielt dies Geld alles für sich. Kurze Zeit aber, nachdem wir die Theilung des Nachlasses vorgenommen hatten, ihr Richter, entstand ein Verdacht gegen diesen Menschen, und die Vermuthung, daß so Etwas vorgefallen sey. Wegen dieses Verdachts aber schien es mir und dem Olympiodorus angemessen, den Menschen foltern zu lassen, jedoch sagte Derselbe selbst,

ehe er auf die Folter gebracht worden, gegen sich aus, 1172] daß er dem Konon tausend Drachmen entwendet habe, und daß er diese, mit Ausnahme Dessen, was er schon ausgegeben, noch in Verwahrung habe. In Bezug auf jene größere Geldsumme, bekannte er damals noch nichts, und zahlte blos ungefähr sechhundert Drachmen zurück. Und von diesem Gelde, was Derselbe zurückzahlte, nahm ich, wie mir rechtmäßig gebührte, dem von uns geschwornen Eide und bei Androklides niedergelegten Vertrage gemäß, die eine Hälfte und Olympiodorus die andere. Nicht zu lange Zeit nachher geschah es, daß wegen jenes Verdachts gegen den Sklaven in Betreff der Geldsumme, die er zurückgezahlt hatte, Olympiodorus den Sklaven, ohne uns beizuziehen, für sich allein in Fesseln legte und foltern ließ, obgleich er geschworen hatte, nur gemeinschaftlich mit mir zu untersuchen und in dieser Sache zu handeln. Hierauf bekannte der Sklave, als er auf die Folter gespannt war, daß er auch siebenzig Minen dem Konon entwendet habe, und bezahlte diese ganze Summe an den Olympiodorus zurück. Als ich nun Kunde bekam von der Folterung des Menschen, und von der Zurückzahlung des Geldes an Jenen, so hoffte ich, ihr Richter, daß er die Hälfte von diesem Gelde mir zustellen werde, wie er schon mit der Hälfte von den tausend Drachmen wirklich gethan hatte. Anfangs wollte ich ihn nicht belästigen, indem ich mir einbildete, er selbst werde zur richtigen Einsicht gelangen, und in der Sache so verfahren, daß mir so gut als ihm, mein gehöriges Recht zu Theil würde, so wie Dieß in den Eidschwüren und dem Vertrage über die gleiche Theilung der Hinterlassenschaft

des Konon unter uns ausgemacht worden war. Als er aber säumte, und keinen Schritt that, so wendete ich mich endlich
1173] an diesen Olympiodorus, und verlangte von ihm den mir gebührenden Antheil an dem Gelde. Olympiodorus aber gebrauchte fortwährend Vorwände und Ausflüchte. Während dieser Zeit machten nun auch Andere Ansprüche auf die Erbschaft des Konon, und es verlangte namentlich mein Bruder von väterlicher Seite, Kallippus, welcher von seiner Reise ins Ausland zurückgekehrt war, die Hälfte der Erbschaft, was Jenem dann einen neuen Vorwand darbot, mir die Zahlung zu verweigern, da es nun Mehrere waren, welche die Erbschaft streitig machten, und er behauptete, ich müsse warten, bis die Sache gerichtlich verhandelt werde. Da ich nicht umhin konnte, Dieß zuzugeben, so bequemte ich mich hierzu. Als ich hierauf den eidlichen Angelobungen gemäß, mit dem Olympiodorus eine Berathung hielt, auf welche Weise wir wohl am besten und am sichersten den Gegnern entgegentreten könnten, so fanden wir es rathsam, diesen Olympiodorus auf die ganze Erbschaft Anspruch machen zu lassen, und zwar so, daß ich nur auf die Hälfte derselben Anspruch machte, da auch Kallippus, mein Bruder von väterlicher Seite, nur auf die halbe Erbschaft Anspruch gemacht hatte. Als aber nun die Voruntersuchung über alle obschwebenden Streitigkeiten vor dem Gericht verhandelt wurde, und wir unsern Streit da führen sollten, so waren wir, ich und Olympiodorus, noch nicht gefaßt, um den Streit sogleich führen zu können, weil plötzlich so viele Gegner uns über den Hals gekommen waren. Wir überlegten aber gemeinsam, ob nicht nach Maßgabe der Umstän-

irgend ein Aufschub eintreten könnte, welchen wir benutzen könnten, um uns ungestört zum Rechtsstreit vorzubereiten. Durch einen glücklichen Zufall oder die Fügung eines Gottes traf es sich nun, daß Ihr gerade von den Rednern Euch bewegen ließet, Truppen nach Akarnanien zu schicken, *)
1174] und daß gerade auch dieser Olympiodorus mit zu Felde ziehen mußte, und wirklich mit den Andern in den Krieg auszog. Es bot sich nun unserer Meinung nach hiermit die allerschönste Gelegenheit zu einem Aufschub dar, da Dieser im Kriegsdienst aus Auftrag des Staats abwesend zu seyn genöthigt war. Als nun der Archon alle streitenden Parteien dem Gesetz gemäß vor sich lud, legten wir eidliche Bitte um Aufschub ein, weil Olympiodorus in den Krieg gezogen und im Auftrag des Staats abwesend sey. Nachdem wir Dieß beschworen hatten, schwuren die Gegner einen Gegeneid, und wußten durch falsche Angaben gegen Olympiodorus, da sie später als wir, auftraten, die Richter zu überreden, dahin zu entscheiden, daß Olympiodorus wegen dieses Prozesses abwesend sey, nicht aber im öffentlichen Auftrag. Nachdem nun die Richter diese Entscheidung gefällt hatten, so strich der Archon Pythodorus dem Gesetz gemäß die Forderung des Olympiodorus aus. Nach diesem zurückweisenden Spruche entstand auch für mich die Nothwendigkeit, von meinen Ansprüchen auf die Hälfte der Erbschaft abzustehen. Unter diesen Umständen sprach der Archon unsern Gegnern die Erbschaft des Konon wirklich zu; da

*) Dieser Feldzug erfolgte Ol. 109. 2. 343 v. C. s. Winiewski Comment. in or. de cor. p. 157.

ihn ja hierzu die Gesetze nöthigten. Nach dieser gerichtlich ausgesprochenen Entscheidung eilten sie alsbald in den Piräeus, und setzten sich in Besitz alles Dessen, was wir der angestellten Theilung zufolge Jeder von der Erbschaft in Besitz gehabt hatten. Ich, der ich in der Heimath zugegen war, überlieferte Alles, denn ich war ja genöthigt, den Gesetzen Gehorsam zu leisten. Das, was aber dem Olympiodorus gehörte, nahmen sie insgesammt ohne weitere Umstände in Beschlag, mit Ausnahme des Geldes, welches er durch die Folterung des Sklaven von Diesem erpreßt hatte, denn Dessen wußten sie nicht habhaft zu werden. Dieß geschah in Abwesenheit des Olympiodorus, und Dieß waren die Vortheile, die ich von der Gemeinschaft mit ihm erndtete.
1175] Indem aber nun Olympiodorus mit den übrigen Kriegern nach Hause zurückgekommen war, ward er wegen des Vorfalls in hohem Grade entrüstet, ihr Richter, und glaubte, daß ihm schweres Unrecht widerfahren sey. Nachdem er aber seinen Unwillen genugsam ausgesprochen hatte, erwogen wir, ich und Olympiodorus, aufs Neue, und berathschlagten, auf welche Weise wir wohl Etwas von dem uns Entrissenen wiedererlangen könnten. Wir fanden es bei dieser Berathung angemessen, Diejenigen, denen die Erbschaft zugesprochen war, dem Gesetze gemäß vor Gericht zu laden, und glaubten, daß es unter den vorliegenden Umständen das Sicherste seyn werde, wenn wir nicht Beide zusammen den Kampf mit den Gegnern unternähmen, sondern Jeder für sich allein, so daß wir uns dahin vereinigten, daß dieser Olympiodorus auf die ganze Verlassenschaft Ansprüche machen solle, ich dagegen nur auf die Hälfte derselben,

weil mein Bruder Kallippus auch nur auf die Hälfte derselben Anspruch machte, damit, wenn Olympiodorus den Sieg erränge, ich den Verträgen und geschworenen Eiden gemäß, wieder von ihm meinen Antheil empfinge, und daß dagegen in dem Fall, daß er unterläge, und die Richter nicht zu unserem Vortheil entschieden, Er von mir den ihm gebührenden Theil zurückempfinge, so wie wir ja einander geschworen, und durch Vertrag zugesagt hatten. Als wir hierüber uns berathschlagt und Dieß als das Sicherste erkannt hatten, ließen wir dem Gesetz gemäß Diejenigen vorladen, welche Theile vom Nachlaß des Konon in Händen hatten. Lies mir das Gesetz vor, welchem gemäß die Vorladung stattgefunden hat.

(Gesetz.)

Diesem Gesetz gemäß, ihr Richter, geschah die Vorladung, und so reichten wir die Nichtigkeitsklage, wodurch wir unsere Ansprüche auf die Erbschaft geltend machten, ein, *) in der Art, wie es diesem Olympiodorus angemessen dünkte. Darauf stellte der Archon über uns Alle, die wir Ansprüche machten, seine Voruntersuchung an, und ließ uns dann vor Gericht erscheinen. Olympiodorus führte seinen Streit zuerst als Ankläger, und sprach, was ihm beliebte, und
1176] führte auch Zeugnisse an, wie es ihm gut dünkte, während ich auf der andern Seite der Bühne schweigend dabei saß. Indem nun der Streit auf solche Weise geleitet wurde, trug Olympiodorus mit Leichtigkeit den Sieg davon.

---

*) So erklärt diese Stelle Meier a. a. O. S. 756 Not. 7.

Nachdem er nun die Oberhand behalten, und alles Das erreicht hat, was wir gewünscht hatten, und von Denjenigen, die unsere Erbschaft früher durch gerichtlichen Spruch bekommen hatten, wiedererhalten hat, was sie uns genommen, und außer diesem Allem auch das Geld noch in Händen hat, was er von dem Sklaven durch Anwendung der Folter erpreßt hat, hat er sich noch nicht dazu bequemen wollen, irgend Etwas mir zu gewähren, von Dem, was recht ist, sondern behält Alles für sich, trotz dem, daß er geschworen, und durch Vertrag sich verbindlich gemacht hat, es gewiß gleichmäßig zu theilen. Es liegt dieser Vertrag selbst noch bei Androklides, und Dieser hat selbst darüber vor Euch Zeugniß abgelegt. Ich will aber nun für alles Andere, was ich gesagt habe, Euch die Zeugnisse beibringen, und zwar zuerst für Das, was vom Anfange an geschehen ist, als ich und Olympiodorus unserer eigenen Uebereinkunft gemäß, in gleiche Theile untereinander theilten, was Konon an erweislichem Eigenthum hinterlassen. Nimm zuerst diese Zeugenaussagen her, und hernach lies auch alle übrigen der Reihe nach vor.

(Zeugenaussagen.)

Nimm auch die Aufforderung, durch welche ich ihn vorgeladen habe, wegen des Geldes, was er von dem gefolterten Sklaven erhalten hat.

(Vorforderung.)

Lies nun auch die andere Zeugenaussage vor, wornach unsere Gegner, als sie die Erbschaft ansprachen, Alles, was

1177] zu derselben gehörte, mit Ausnahme des vom Sklaven erpreßten Geldes, welches Olympiodorus hatte, an sich genommen haben.

(Zeugenaussagen.)

Auf welche Weise ich und Olympiodorus, ihr Richter, vom Anfang an das erweisliche Vermögen des Konon unter uns getheilt haben, habt Ihr sowohl durch unsere Rede, als auch durch die Zeugenaussagen vernommen. Ebenso habt Ihr auch vernommen, daß Olympiodorus das Geld von jenem Menschen, dem Sklaven meine ich, bekommen, und daß die Gegner Das, was wir ererbt hatten, an sich genommen hatten, bis Olympiodorus hier vor Gericht den Prozeß wieder gewann. Schenkt nun den Einreden Eure Aufmerksamkeit, die er vorbringt, weshalb er mir nichts zurückgeben, und überhaupt nichts von Dem, was recht ist, thun wolle, ihr Richter, damit die Redner, welche Dieser gegen mich angeworben hat, Euch nicht sogleich überlisten können. Olympiodorus bleibt nie bei einerlei Rede, sondern sagt bald Dieß, bald Das, was ihm eben einfällt, und erdichtet, wer weiß, welche widersinnige Vorwände, und bringt Verdachtsgründe und falsche Beschuldigungen gegen mich vor, und zeigt sich bei der ganzen Sache als einen unrechtlichen Menschen. Sehr Viele haben es gehört, wie er erklärte, daß er das Geld gar nicht von dem Sklaven wirklich erhalten habe, und wenn er denn Dessen doch überwiesen wird, so sagt er wieder, daß er zwar von einem Menschen, der sein Eigenthum sey, das Geld habe, daß er aber weder von diesem Gelde, noch von der sonstigen Hinterlassenschaft

des Konon mir Etwas geben werde. Wenn aber Einer von seinen oder meinen Freunden und Bekannten ihn fragt, warum er mir nichts zurückgeben wolle, da er doch geschworen, gleiche Theile zu machen, und da der Vertrag hierüber noch jetzt bestehe, so gibt er vor, ich hätte den Vertrag übertreten, und es sey ihm großes Unrecht von mir zugefügt worden, und ich hätte nicht aufgehört, durch Worte und Thaten ihm entgegen zu seyn. Dieß nun ist es, was
1178] er als Vorwand aufstellt. Was er vorbringt, besteht blos in erdichteten Vermuthungen, ihr Richter, und ungerechten Vorwänden und Schlechtigkeiten, um mir Das vorenthalten zu können, was er mir eigentlich zurückzugeben verpflichtet ist. Was ich dagegen vor Euch aussprechen werde, gegen die Lügen dieses meines Gegners, ist keineswegs bloße Vermuthung: sondern Ich werde seine Unverschämtheit ganz klar nachweisen, und zwar so, daß ich Beweisgründe dabei anwende, die wahr und Euch Allen bekannt sind, und Zeugen über Alles beibringe. Zunächst nun bezeugte ich, Männer des Gerichts, daß mein Gegner meinen und seinen Bekannten, die mit dem ganzen Hergang der Sache bekannt und vom Anfang an zugegen waren, darum die Schlichtung der Streitsache nicht hat überlassen wollen, weil er mit Bestimmtheit wußte, daß er sogleich von ihnen des Unrechts überführt werden müsse, wenn er irgend eine Unwahrheit vorbrächte; so aber hofft er, vielleicht vor Euch seine Lügen zu verbergen. Ich muß Dir wiederholt sagen, o Olympiodorus, daß es sich nicht mit einander verträgt, daß ich nun als Dein Gegner auftreten muß, der ich doch in Gemeinschaft mit Dir, allen Aufwand, der etwa

erfordert wurde, bestritt, und von der Klage freiwillig abgelassen habe, zu der Zeit, wo Du außer Landes warst, als auch Deine Ansprüche für nichtig erklärt wurden, weil es den Anschein hatte, als ob Du vielmehr wegen des Prozesses als im öffentlichen Dienst abwesend wärest. Ich hätte ja damals auf die Hälfte der Erbschaft klagen können, ohne daß irgend Jemand mir dabei widersprochen hätte, sondern die Gegner selbst hätten Dieß zugestanden. Hätte ich aber Dieß gethan, so wäre ich dadurch sofort meineidig geworden. Ich hatte nämlich geschworen und durch Vertrag Dir zugesichert, daß ich Alles mit Dir gemeinschaftlich vornehmen wolle, was von uns nach gemeinsamer Berathung als das Beste erkannt worden. Daher sind denn die Vorwände und Beschuldigungen, wegen welcher Du, wie Du sagst, mein Recht nicht willst gelten lassen, gar
1179] zu einfältig. Glaubst Du denn, Olympiodorus, daß ich Dir beim letzten Rechtshandel über die Erbschaft würde gestattet haben, theils Das, was Du vor den Richtern aussprachst, so grundlos hinzusagen, theils bei Dem, wofür Du Zeugen aufstelltest, so leichtsinnig zu verfahren, wenn ich nicht bei dem Rechtshandel auf Deiner Seite gewesen wäre, und wir nicht einerlei Sache gehabt hätten? Es hat nämlich Dieser, ihr Richter, nicht nur sonst Manches willkürlich vor Gericht behauptet, sondern auch fälschlich vor den Richtern vorgegeben, daß ich das Haus, welches ich mit bei meinem Antheil von der Erbschaft bekommen, ihm abgepachtet hätte, und daß ich ferner das Geld, was ich als die Hälfte der tausend Drachmen, die von dem Sklaven ausgeliefert wurde, erhielt, von ihm geborgt hätte. Und er hat Dieß

nicht nur mit Worten behauptet, sondern auch Zeugen dafür aufgestellt. Ich widersprach dem auch mit keinem Worte, und kein Mensch hat von mir, als Dieser seine Sache führte, auch nur einen Laut vernommen, geschweige denn eine lange Rede, sondern ich ließ Alles als wahr gelten, was Diesem zu sagen beliebte. Dieß geschah, weil wir gemeinschaftliche Sache hatten, nach unserer gemeinschaftlichen Verabredung. Wäre nämlich Das, was ich hier behaupte, nicht wahr, warum hätte ich wohl denn damals den Zeugen, welche Dieß bezeugten, nicht widersprochen? und warum mich so ganz ruhig dabei verhalten? Oder warum, Olympiodorus, hattest Du denn nie gegen mich eine Miethzinsklage anhängig gemacht, wegen des Hauses, welches Du an mich vermiethet zu haben vorgibst, gleich als wäre es Dein Eigenthum? Und warum keine Klage wegen des Geldes, von welchem Du vor den Richtern vorgegeben hast, Du hättest es mir geborgt? Nichts von alle Dem hast Du gethan. Es kann also kein Mensch gründlicher und offenbarer überwiesen werden, Unwahres im Widerspruch mit sich selbst behauptet und solche Anschuldigungen vorgebracht zu haben, die auf keine Thatsache sich gründen. Vernehmt aber auch, was das Wichtigste von Allem ist, ihr Richter, woraus Ihr deutlich sehen könnt, daß Olympiodorus ein unredlicher und hab-
1180] süchtiger Mensch ist. Es wäre nämlich, wenn Das, was er sagte, wahr wäre, seine Pflicht gewesen, Dieß früher zu sagen, und ehe der Streit stattfand, Dieß nachzuweisen, die Gesinnungen der Richter zu erforschen, was sie wohl entscheiden würden, mit vielen Zeugen hinzugehen zum Androklides, welcher den Vertrag in Händen hatte, um

Diesen durch die Behauptung, daß ich ihn übertreten und ihm entgegengehandelt hätte, aufzuheben, und weil dann der Vertrag zwischen mir und ihm keine Geltung mehr gehabt hätte, dem Androklides, als dem Verwahrer derselben, anzukündigen, daß er von jetzt an nichts mehr mit dem Vertrage zu schaffen habe. Dieß hätte er thun sollen, wenn etwas von Dem wahr wäre, was er sagt, ihr Richter, und er mußte sowohl allein zum Androklides gehen und ihn selbst zum Zeugen aufrufen, als auch in Begleitung vieler Anderer als Zeugen, damit er Personen genug hätte, welche Mitwisser in der Sache wären. Um Euch zu überzeugen, daß er nichts hiervon gethan hat, soll Euch nun das Zeugniß des Androklides selbst vorgelesen werden. Lies das Zeugniß.

(Zeugniß.)

Betrachtet nun einen andern Streich von ihm, ihr Richter. Ich verlangte nämlich von ihm, daß er mir zu Androklides folgen solle, bei dem der Vertrag niedergelegt war, damit derselbe abgeschrieben und aufs Neue von uns gemeinschaftlich untersiegelt würde, und die Abschrift davon in die Aktenlade gelegt würde, damit durchaus kein Verdacht möglich bliebe, und damit Ihr, wenn Alles so, wie es recht und geziemend ist, von Euch angehört worden, Das beschlößet, was Euch das Gerechteste dünkte. Wiewohl ich
1181] nun dieß wegen der Beweisführung von ihm verlangte, wollte er sich doch zu nichts von dem Allem verstehen, sondern nach seiner klugen Berechnung solltet Ihr den Vertrag nicht aus der gemeinschaftlichen Urkunde selbst vorlesen

hören. Daß wirklich diese Aufforderung zur Beweisführung von mir an ihn gerichtet worden, davon sollt Ihr Euch dadurch überzeugen, daß auch die Zeugenaussage Derer vorgelesen werden soll, in deren Gegenwart die Aufforderung stattgefunden hat. Lies die Zeugenaussage.

(Zeugenaussage.)

Auf welche Weise könnte wohl gründlicher dargethan werden, daß dieser Mensch nichts, was recht ist, mir zu leisten im Sinne hat, sondern vielmehr um Das mich zu bringen beabsichtigt, was er mir zurückzugeben verpflichtet ist, und daß er deßhalb Beschwerden gegen mich vorbringt, und Vorwände vorschützt, und daher geglaubt hat, Euch den Vertrag, dessen Uebertretung er mir schuld gibt, nicht vorlesen lassen zu müssen? Ich aber habe damals, in Gegenwart der Zeugen, ihn aufgefordert, und fordere auch jetzt ihn nochmals auf, in Eurer als der Richter Gegenwart, und verlange, daß er es gestatte, so wie auch ich es gestatte, daß der Vertrag eröffnet werde hier vor Gericht, und nachdem man ihn Euch vorgelesen, wieder versiegelt werde. Androklides ist auch zur Hand, denn ich habe ihm angedeutet, daß er sich einstelle, und auch den Vertrag mit zur Stelle bringe, und ich gestatte, Richter, daß derselbe während der Rede dieses Menschen, entweder während der ersten oder der zweiten, eröffnet werde; da Dieß für mich gleichgültig seyn kann, und ich nur will, daß Ihr den Vertrag anhöret, und die Eide, die wir einander geschworen haben, ich und dieser Olympiodorus. Willigt er ein, so

geschehe Dieß wirklich, und Ihr möget es anhören, wenn es
ihm gutdünkt. Will er aber sich nicht dazu bequemen, so
wird es deutlich einleuchten, daß er der allerunverschämteste
Mensch unter der Sonne ist, und daß Ihr mit Recht kein
1182] Wort Desselben als vernünftig gelten lassen müsset.
Doch wozu behandle ich die Sache mit so viel Ernst, da der
Gegner jedenfalls selbst weiß, daß er erstens gegen mich sich
versündigt, und zweitens auch gegen die Götter, bei deren
Namen er geschworen hat, und des Meineides sich schuldig macht.
Aber er ist in zerrüttetem Zustande und seiner Besinnung nicht
mächtig, Ihr Richter! Ich entschließe mich zwar nur mit
Widerstreben und mit dem Gefühl der Schaam, Das aus-
zusprechen, was ich zu sagen im Begriff bin, aber ich bin
genöthigt, es auszusprechen, damit Ihr, denen es zusteht,
nach Anhörung aller Gründe zu entscheiden, mit Euch zu
Rathe gehen könnet, was Ihr in Bezug auf uns für das
Beste halten sollet. Es ist nämlich dieser mein Gegner selbst
schuld an Dem, was ich zu sagen genöthigt seyn werde, so-
fern er sich nicht dazu versteht, vor Verwandten und Ange-
hörigen die Sache zu schlichten, und lieber mit frecher Will-
kür handeln will. Olympiodorus, ihr Richter, hat nie eine
Frau aus dem ehrbaren Bürgerstande nach Euren Gesetzen
geheirathet, und auch nie Kinder gehabt oder gezeugt. Da-
gegen hält er sich eine Buhlerin im Hause, welche er [von
einem Kuppler] losgekauft hat. Diese ist es, die uns Alle
zu Schaden bringt, und Diesen zu übermäßig tollen Hand-
lungen verleitet. Wie sollte nämlich Der nicht als toll be-
trachtet werden müssen, der von Dem, was er freiwillig
einem Andern, der auch aus freiem Willen handelte, ver-

sprochen und vertragsmäßig sogar durch einen Eid zugesichert hat, nichts leisten zu müssen glaubt, und zwar in einer Sache, wo ich nicht blos für meinen Vortheil, sondern zugleich mit für seine eigene leibliche Schwester, sowohl von väterlicher als auch von mütterlicher Seite, die ich zur Gattin habe, und für mein Kind, seine Schwestertochter besorgt und bemüht bin? Denn Diese sind nicht weniger als ich hierbei betheiligt und beeinträchtigt, ja gewissermaßen noch mehr. Wie sollten sie nämlich sich nicht gekränkt und empört fühlen, wenn sie sehen, wie seine Buhlerin mehr, als die Schicklichkeit erlaubt, mit Gold sich schmückt, und in prachtvollen Gewändern mit Glanz öffentlich auftritt, und mit dem Unsrigen prunkt, während diese selbst in allen jenen Dingen ärmlich im Vergleich mit ihr erscheinen? Wie sollten sie da in der That nicht mehr noch, als ich gekränkt und 1185] beeinträchtigt seyn? Und sollte dieser Mann nicht offenbar als toll und wahnwitzig erscheinen, indem er Solches über sich selbst ergehen läßt? Damit er aber nicht etwa vorgeben kann, daß Dieß blos verläumderischerweise und des Rechtsstreits wegen gegen ihn ausgesagt werde, so sollen Euch, ihr Richter, die Zeugenaussagen seiner und meiner Verwandten vorgelesen werden.

(Zeugenaussagen.)

Olympiodorus ist nun also ein solcher Mensche der nicht nur widerrechtlich handelt, sondern auch wegen seiner Lebensweise als wahnwitzig gilt, nach dem Urtheile aller seiner Verwandten und Bekannten, und selbst nach Solons Ausspruch beurtheilt, so sinnlos ist, wie noch nie ein Mensch

unter der Sonne gewesen, indem er von einer Buhlerin sich leiten läßt. Es hat auch Solon alles Das für ungültig erklärt, wozu Jemand durch das Zureden eines Weibes, uns insbesondere eines solchen sich verleiten läßt. Der Gesetzgeber hat folglich sehr zweckmäßig hierauf seine Sorgfalt gerichtet. Ich aber wende mich bittend an Euch, und nicht blos ich, sondern auch meine Gattin, die Schwester dieses Olympiodorus, und meine Tochter, die Nichte desselben, wir Alle flehen zu Euch und beschwören Euch, ihr Richter, denn Ihr möget Euch vorstellen, daß auch Diese gegenwärtig vor Euch stehen, — zunächst daß Ihr diesen Olympiodorus auf andere Gedanken bringen und veranlassen wolltet, uns kein Unrecht zuzufügen, wenn er Euch aber keine Folge leisten will, daß Ihr eingedenk alles Dessen, was Euch vorgetragen worden, das beschließen möget, was Ihr für das Beste und das Gerechteste haltet. Thut Ihr Dieß, so werdet Ihr sowohl dem Rechte gemäß, als auch so entscheiden, wie es uns Allen und besonders auch dem Olympiodorus selbst zuträglich ist.

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Demosthenes,

Werke

Bd.: 15 = Abt. 3

Stuttgart 1841

A.gr.b. 1150 a-14/19
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10235457-3